

## Werk

**Titel:** Gauzlin von Saint-Denis und die westfränkische Reichsteilung vom Amiens (März 880...

**Autor:** Werner, Karl Ferdinand

**Ort:** Köln ; Weimar ; Wien

**Jahr:** 1979

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0035|log32](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0035|log32)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Gauzlin von Saint-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880)

Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum

Von

Karl Ferdinand Werner

I

Hariulf von Saint-Riquier hat in der Geschichte seiner Abtei, die er gegen Ende des 11. Jahrhunderts verfaßte, den sonst nicht überlieferten Text der Urkunde eines Königs Ludwig für Saint-Riquier bewahrt<sup>1)</sup>. In ihr wird auf Bitten des Abts Guelfo die *villa* Chevincourt<sup>2)</sup>, Besitz der Abtei, von jeglicher Gastung durchziehender westfränkischer Truppen befreit<sup>3)</sup>. Das Privileg wurde im 2. Jahre König Ludwigs, am 30. Dezember, in der Pfalz Compiègne ausgestellt<sup>4)</sup>. Folgt man den Erläuterungen,

---

<sup>1)</sup> Hariulf, *Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier*, publ. par Ferdinand Lot (1894) Lib. III, cap. 13, S. 124f. Zur Entstehungszeit des Werks (zitiert: Hariulf, mit Seitenzahl) vgl. die Einleitung des Hg. (zit.: Lot, mit Seitenzahl), S. XVI–XIX; zu Hariulf s. ferner Wattenbach-Holtzmann-Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier* <sup>2</sup> (1967) S. 703–705 u. 783f.; <sup>3</sup> (1971) S. 182\* u. 208\* (dort fehlt der Hinweis auf die auch für die Überlieferung wichtigen Nachträge von F. Lot, *Nouvelles recherches sur le texte de la Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier par Hariulf*, BECh 72, 1911, S. 245–270).

<sup>2)</sup> Départ. Oise, arrondiss. Compiègne, cant. Ribecourt.

<sup>3)</sup> Hariulf, S. 124f.: ... *quoniam Guelfo, venerabilis abbas et consanguineus noster carissimus ... precatus est ut, propter hospitem oppressionem, facere iubemus praecipuum ... ex villa fratrum Sancti Richarii nomine Civinocurte, quatenus nemo illi mansionaticum faciat, nec in hostem vadens, nec iterans ... Praecipientes igitur iubemus ... ut nullus in praedictam villam ex omni regno nostro introeat causa illius mansionatici sine voluntate praedictorum fratrum*, bei Strafandrohung von 30 lib. Silbers. Carlrichard Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*, 2 Bde (1968), hat dieses für die Heeresgastung interessante Stück nicht herangezogen.

<sup>4)</sup> Hariulf, S. 125: *Datum III Kalend. Ianuarii, indictione XV, anno II regnante Ludovico gloriosissimo rege. Actum Compendio palatio ...*

die Hariulf dem Text der Urkunde voranstellt, dann gehört sie in das Jahr 867. Abt Guelfo habe sich ein Jahr nach einer, unmittelbar zuvor erwähnten, am 12. Juni 866 vor sich gegangenen Reliquienschenkung an König Ludwig (den Stammler) gewandt, der drei Jahre zuvor von seinem Vater (Karl dem Kahlen) zum König erhoben worden war, und habe für seine vom ständigen Durchzug von Fußvolk und Reiterei bedrückte *villa* ein Schutzprivileg erbeten und erhalten<sup>5)</sup>.

Dom Bouquet, der die Urkunde im „Recueil des Historiens“ druckte, sah zwar auch in Ludwig dem Stammler den ausstellenden Herrscher, ließ ihn jedoch in der Zeit seiner selbständigen Herrschaft, nach dem Tode Karls des Kahlen handeln, womit sich, für Ludwigs 2. Regierungsjahr, das Datum des 30. Dezember 878 ergab<sup>6)</sup>. Ferdinand Lot gelangte zur gleichen Datierung, versah sie aber mit einer eingehenden Begründung, in der er darlegte, wie Hariulf, aus seinem Kenntnisstand, auf die Einordnung zu 867 verfallen sei<sup>7)</sup>. Der Chronist kannte ein Diplom Karls des Kahlen, das, im Jahre 870, den Sohn Karls, Karlmann, als Abt von Saint-Riquier und Nachfolger Guelfos nennt<sup>8)</sup>. Er mußte also annehmen, Guelfo sei vor 870 verstorben, da ihm Aufzeichnungen zur Abteigeschichte für diese Zeit nicht zur Verfügung standen. Da er vom Unterkönigtum Ludwigs des Stammlers wußte, stand ihm für die nach seiner Ansicht in Betracht kommende Zeit ein König dieses Namens zur Verfügung, das Jahr glaubte er aufgrund der Indiktionsangabe in der Urkunde richtig berechnen zu können. Hariulf zögerte nicht, seine Hypothese als Tatsache auszugeben und noch etwas auszuschnücken<sup>9)</sup>. Was er nicht wußte, und was Lot in Erinnerung bringt, ist die wahre Dauer der Amtszeit Guelfos, der, nach vorübergehender Ungnade, 873 schon Saint-Riquier wieder erhielt und bis zu seinem Tode am 14.

---

<sup>5)</sup> Hariulf, S. 124.

<sup>6)</sup> Bouquet Bd. 9, S. 414, Nr. 18.

<sup>7)</sup> Lot, S. XXXVII–XXXIX.

<sup>8)</sup> Hariulf, S. 137–139 gibt den Text des ebenfalls nur bei ihm überlieferten Diploms; ed. Georges Tessier, *Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France*, Bd. 2 (1952) S. 236–238, Nr. 333.

<sup>9)</sup> Lot, S. XXXVIII u. in der Anm. 1 zu Hariulf, S. 136. – Hariulf hat an anderer Stelle (S. 104–106) eine Urkunde des westfränkischen Königs Lothar (954–986) als Diplom Lothars I. aufgefaßt, und hat das Datum in „843“ verändert; Lot, S. XXXIX, vgl. Louis Halphen et Ferdinand Lot, *Recueil des actes de Lothaire et de Louis V, rois de France (954–987)* (1908) S. 88f., Nr. 36, dort S. 89, Anm. a und g; offenbar erschien es Hariulf möglich, daß Kaiser Lothar 843, vor dem Vertrag von Verdun, für die westfränkische Abtei urkundete.

November 881 regierte<sup>10</sup>). Für Lot war damit der Weg frei, das Stück in das 2. Jahr der selbständigen Regierung Ludwigs II. zu setzen. Doch mußte er einräumen, daß sich aus dem so gewonnenen Datum des 30. Dezember 878 neue Schwierigkeiten ergaben. Die Indiktionsangabe wich um drei Einheiten ab. Lot half sich, indem er – wie übrigens vor ihm schon Dom Bouquet, den er nicht nennt – ein Verschreiben bzw. Verlesen aus *indictione XII* (mit Schrägstellung der beiden Hasten) zu *indictione XV* annahm<sup>11</sup>). Vor allem aber stimmte das Datum nicht zum Itinerar Ludwigs II., der im September/Okttober 878 zuletzt in Compiègne geweilt hatte und erst im März 879 dorthin zurückkehrte, wo er dann schon am 10. April starb<sup>12</sup>). Auch hier wußte Lot Auskunft: Es handle sich um den der Diplomatie vertrauten Unterschied zwischen dem Zeitpunkt der Handlung und dem der Beurkundung<sup>13</sup>).

Auch Felix Grat ist in seinem wertvollen Verzeichnis der Urkunden Ludwigs II., Ludwigs III. und Karlmanns bei der Zuweisung an Ludwig den Stammler geblieben, hat allerdings hinter das von Lot vorgeschlagene Datum ein Fragezeichen gesetzt<sup>14</sup>). Obwohl die Forschung die Datumsangabe Hariulf's als Fiktion durchschaut hatte, blieb sie dennoch der Gefangene der Angabe, es habe sich um Ludwig den Stammler gehandelt, obgleich das äußerste mögliche Datum für Abt Guelfo, November 881, durchaus die Möglichkeit offenließ, in Ludwig III. den Aussteller der Urkunde für Saint-Riquier zu sehen. Angesichts der Tatsache, daß die Söhne Ludwigs des Stammlers ihre Regierungsjahre vom Tode des Vaters an zählten<sup>15</sup>), ergibt sein 2. Regierungsjahr für unsere Urkunde den 30. Dezember 880, ein Datum, zu dem sich

<sup>10</sup>) Lot, S. XXXVIII u. in seiner Anm. 1 zu Hariulf, S. 136; vgl. René Poupardin, *Le royaume de Bourgogne (888–1038). Étude sur les origines du royaume d'Arles* (1907) S. 356.

<sup>11</sup>) Lot, S. XXXIX, Anm. 2; vgl. Bouquet Bd. 9, S. 414, Anm. c die entsprechende „Berichtigung“ (ohne Eingehen auf paläographische Details).

<sup>12</sup>) Lot, S. XXXVII f. Was dort zum Itinerar Ludwigs II. gesagt wird, ist zu ergänzen bzw. zu berichtigen durch Robert-Henri Bautier, *Recueil des actes de Louis II le Bègue, Louis III et Carloman II, rois de France (877–884)* (1978) S. XXIX–XXXII. Zur dort gegebenen Edition der von uns erörterten Urkunde s. u. Anm. 26.

<sup>13</sup>) Lot, S. XXXVIII, wo Anm. 3 noch eine weitere Hypothese über den vermeintlichen Hergang geboten wird.

<sup>14</sup>) Felix Grat, *Catalogues d'actes de Louis II le Bègue, Louis III et Carloman*, in: *Ecole nationale des Chartes. Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion de 1923* (1923) S. 54–57, dort S. 55, Nr. 21.

<sup>15</sup>) Georges Tessier, *Diplomatique royale française* (1962) S. 98 (vgl. jetzt auch in der Anm. 12 zitierten Edition, S. XXXVIII f.).



Ludwig III. tatsächlich in Compiègne befand, wo er 5 Tage zuvor das Weihnachtsfest begangen hatte<sup>16</sup>). Es fügt sich aber auch der Inhalt des Diploms in den zeitgeschichtlichen Kontext der Jahreswende 880 auf 881 vortrefflich ein, während er zu dem von 878/879 gar nicht paßt. Es ist die Rede von Truppen, die weder auf dem Marsch gegen den Feind, noch auf der Rückkehr den Besitz von Saint-Riquier betreten sollen, *nec in hostem vadens, nec iterans*<sup>17</sup>). Die Urkunde spricht weiter von schon erlittener Unbill und untragbarer Belastung für die *villa* Chevincourt. Diese liegt nur etwa 10 km Luftlinie nördlich von Compiègne, dem Ausstellungsort, und damit an der „Oiselinie“, die im ausgehenden 9. Jahrhundert Verteidigungsfront und Operationsbasis gegen die Normannen war, die an der Küste, in Flandern und im Sommegebiet das Land verheerten und dort auch ihre Winterlager einrichteten<sup>18</sup>). In der kurzen Regierungszeit Ludwigs II. hatte dieser lediglich in Neustrien mit den Loire-Normannen zu tun, an der Oisefront hingegen fand damals gar kein Abwehrkampf statt, da die Normannen im Sommer 877 von der französischen Küste aus sich England zugewandt hatten<sup>19</sup>). Im Sommer 879 hingegen landete ein Normannenheer an der flandrischen Küste. Im Frühjahr 880 kämpften fränkische Truppen bei Thiméon (unweit Charleroi) gegen die Landesfeinde, im Sommer 880 operierte wieder ein fränkisches Heer im Raum nördlich der Oise, erlitt jedoch eine Schlappe und wurde nach Hause geschickt: Dies geschah zwei Monate vor der Ausstellung des Schutzprivilegs für Chevincourt<sup>20</sup>)! Man wußte zur Ausstellungszeit überdies schon genau, daß der nächste Truppen-

---

<sup>16</sup>) Annales Vedastini, ed. B. v. S i m s o n, MGH SS rer. Germ. (1909) S. 49, ad a. 880. – Weihnachten 881, wozu die 15. Indiktion stimmen würde, weilte Ludwig III. auch in Compiègne, vgl. Annales Bertiniani 881/882, ed. Felix G r a t (u. a.) (1961) S. 245. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch der Petent, Abt Guelfo, schon tot. Ohnedies ist dem Herrscherjahr der Vorzug zu geben.

<sup>17</sup>) Siehe oben, Anm. 3.

<sup>18</sup>) Zur „Oiselinie“ s. Karl Ferdinand W e r n e r, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums, 9.–10. Jahrhundert, V: Zur Geschichte des Hauses Vermandois, Die Welt als Geschichte 20 (1960) S. 97f.

<sup>19</sup>) Zur Chronologie der Normannenangriffe ist immer noch der zuverlässigste Führer Walther V o g e l, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799–911) (1906) s. dort S. 255; 257–259. Albert D ' H a e n e n s, Les invasions normandes en Belgique au IX<sup>e</sup> siècle. Le phénomène et sa répercussion dans l'historiographie médiévale (1967) bietet S. 343 eine nützliche Karte zu den Normannenaktionen 879–881 im hier interessierenden Raum.

<sup>20</sup>) V o g e l (wie Anm. 19), S. 263, 267–269, ferner Ann. Vedastini (wie Anm. 16) 880, S. 48.

durchzug bevorstand. Ludwig III., der im Sommer mit seinem Bruder Karlmann zusammen den Usurpator Boso bekämpft und Vienne belagert hatte, war in den Norden zurückgekehrt und bereitete, wie uns ausdrücklich berichtet wird, jenen Feldzug vor, der zum glanzvollen Sieg bei Saucourt führen sollte<sup>21</sup>).

Die Zuweisung des Diploms an Ludwig III. wird endlich durch die Kanzleigeschichte gestützt<sup>22</sup>). Die Rekognitionszeile lautet: *Audacher notarius ad vicem Gauzlini recognovit et subscripsit*<sup>23</sup>). In den Diplomen Ludwigs des Stammers kannte man aber, außer in diesem, ihm irrtümlich zugeschriebenen Stück, keinen Notar Audacher. Bis zum September 878 fungiert stets Vulfardus; danach, erstmals am 12. Dezember 878, nennt die Edition Bouquets Wigbaldus<sup>24</sup>). Als wir vor über zehn Jahren diese Beobachtungen machten, war uns die Bedeutung dieser kleinen Entdeckung bewußt – erlaubte doch die richtige Ein- und Zuordnung des Diploms für Saint-Riquier erstmals Einblick in die Zusammensetzung der Kanzlei Ludwigs III. Zwar gab es noch einen weiteren, ebenfalls erst nachträglich Ludwig III. zugeschriebenen Urkundentext, und noch einige Erwähnungen verlorener Diplome, aber keine einzige zu diesem Herrscher überlieferte Rekognitionszeile. So mußte Georges Tessier noch 1962 feststellen: „On ne connaît pas le nom de l'archichancelier de Louis III (10 avril 879–5 août 882), si tant est qu'il en ait eu un.“<sup>25</sup>) Als ich vor einigen Jahren Robert-Henri Bautier,

---

<sup>21</sup>) Ann. Vedastini 880, S. 49; 881, S. 50; Normannische Verwüstungen bis zum Februar, Aufgebot des Reichsheers (*Hiludovicus rex ... videns regnum deleri, convocato exercitu ...*), Sieg bei Saucourt im August. Der Verfasser des zeitgenössischen Ludwigsliedes (s. zu diesem u. S. 433ff.) erwähnt das Heeresaufgebot: *huob ber gundfanon uf*. Elisabeth B e r g, Das Ludwigslied und die Schlacht bei Saucourt, Rhein. Vierteljahrsblätter 29 (1964), S. 175–199, die S. 197ff. eine erneut mit der Handschrift aus Saint-Amand (Valenciennes Nr. 143) verglichene Edition und neue Übersetzung gibt (dort der zitierte Passus S. 198, Strophe XIV), bezieht diese Worte irrig auf Vorgänge unmittelbar vor der Schlacht (S. 194) – der Zusammenhang zeigt klar, daß das Aufgebot, vor dem Aufbruch des Königs, gemeint ist. Das Introitus-Verbot unserer Urkunde für die Truppen *ex omni regno nostro* kann jedoch kaum auf das Reichsaufgebot, als bestätigendes Detail, bezogen werden, da es formelhaft zu den Schutzurkunden dieser Art gehören dürfte, vgl. das in Anm. 19 zitierte Diplom Karls II. (T e s s i e r, Nr. 319): *nemo fidelium totius regni nostri*.

<sup>22</sup>) Dazu jetzt auch die Anm. 12 u. 26 zitierte Edition durch B a u t i e r.

<sup>23</sup>) Hariulf, S. 125; Bouquet Bd. 9, S. 414.

<sup>24</sup>) Bouquet Bd. 9, S. 398–417. Von den dort gebotenen Diplomen Ludwigs II. mit Rekognitionszeile nennen den Vulfardus Nr. 1; 3–10; 12; 13; den Wigbaldus Nr. 16; 17; 19–21.

<sup>25</sup>) T e s s i e r, Diplomatie (wie Anm. 15), S. 45, Anm. 1.

der die kritische Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Stammers und seiner Söhne für die „Chartes et Diplômes“ vorbereitete, auf das Stück ansprach, bestätigte er mir, daß er ebenfalls zu der Zuweisung an Ludwig III. gelangt war. Seine Ausgabe liegt inzwischen vor und bringt, neben einer knappen Begründung der Einordnung dieser Urkunde, wertvolle Angaben zu Audacher und Gauzlinus<sup>26</sup>). Auf den Notar, der schon unter Karl dem Kahlen tätig war und bereits von Georges Tessier mit dem späteren, von Hincmar bekämpften Kandidaten für das Bistum Beauvais identifiziert wurde<sup>27</sup>), werden wir noch näher einzugehen haben. Unser Hauptaugenmerk galt und gilt aber dem bemerkenswerten Umstand, daß die Urkunde für Saint-Riquier Gauzlin, den Abt von Saint-Germain-des-Prés und Saint-Denis, als Erzkanzler Ludwigs III. ausweist. Diese Tatsache hat uns schon in einer Veröffentlichung, die 1965 erschien, erlaubt, neben einigen kleineren Korrekturen eine grundsätzliche Neubewertung seiner politischen Karriere, und seiner Bedeutung für den Aufstieg der Robertiner/Kapetinger anzukündigen<sup>28</sup>), die im folgenden geboten werden soll. Wenn dabei ältere Urteile revidiert

---

<sup>26</sup>) B a u t i e r, Recueil (wie Anm. 12), S. LXII-LXV; LXXII f. Das Diplom Ludwigs III. für Saint-Riquier dort S. 111–113, Nr. 43. Es sind ganz ähnliche Argumente wie die von uns vorgebrachten, die B a u t i e r ebenfalls zur Zuweisung der Urkunde an Ludwig III. und zur gleichen Datierung geführt haben. Wir können ergänzend nur auf das inhaltlich verwandte Schutzprivileg Karls des Kahlen (T e s s i e r, Nr. 319, vgl. oben Anm. 19 u. 21) verweisen, daß ebenfalls schon unter dem Erzkanzler Gauzlin entstand, in der Stilisierung und im Formular aber abweicht. – Wenn wir trotz der inzwischen vorliegenden Edition von B a u t i e r den eigenen, schon vor Jahren (s. u., Anm. 28) vorgenommenen Untersuchungsgang knapp nachgezeichnet haben, so darum, weil er mit dem Ambiente, das er für die Entstehung des in seinen richtigen Kontext eingeordneten Diploms nachweist, die Voraussetzung für die gesamte folgende Untersuchung gewesen ist. Zum früheren Forschungsstand kann ergänzend zu T e s s i e r (s. Anm. 25) noch zitiert werden Ernst D ü m m l e r, Geschichte des Ostfränkischen Reiches <sup>23</sup> (1888) S. 205, Anm. 2: „Urkunden Ludwigs (III. von Westfranken) sind nicht bekannt.“

<sup>27</sup>) T e s s i e r, Recueil (wie Anm. 8), 3 (1955), dort zu Audacher S. 85–87.

<sup>28</sup>) Karl Ferdinand W e r n e r, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, hg. von W. Braunfels, Bd. 1, hg. von H. Beumann (1965) S. 83ff., dort Exkurs II: Die Rorgoniden, S. 137–142; zur Rolle Gauzlins und die Zielsetzung der damals unter anderem Titel angekündigten genaueren Darlegung meiner Ergebnisse dort S. 140 und den Satz vor dem Exponenten zur Anm. 19. Vgl. ferner K. F. W e r n e r, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.–8. Generation), in: Karl der Große, Bd. 4, hg. v. W. Braunfels und P. E. Schramm (1967) S. 403ff., dort Exkurs II: Königin Adelheid, S. 429ff.: zu Gauzlin mit der Ankündigung der Studie über die Reichsteilung von Amiens 880 (auch hier noch unter anderem Titel) S. 441 nebst Anm. 50.

bzw. kritisiert werden, so darf nicht vergessen werden, daß den zu erwähnenden Autoren eben jene Stellung Gauzlins als Erzkanzler Ludwigs III. vor Ende 880 noch nicht bekannt war.

Mit der Gestalt Gauzlins gelangt man weit über kirchen- und kanzeleigeschichtliche Einzelfragen hinaus in die großen Zusammenhänge der westfränkischen Reichsgeschichte nach dem Tode Karls des Kahlen<sup>29)</sup>. In der Beurteilung der Persönlichkeit sah sich die Geschichtsschreibung vor einem heiklen Problem. Auf der einen Seite zählte er zu den unbestrittenen, und wenig zahlreichen, Helden des ausgehenden 9. Jahrhunderts, die es wagten, den Normannen unerschrocken und erfolgreich Widerstand zu leisten. 884 Bischof von Paris geworden, in einem Raum, in dem er allerdings vorher schon als Abt von Saint-Germain-des-Prés und Saint-Denis zu den mächtigsten Männern gehörte, hat er seine Stadt gemeinsam mit dem Grafen Odo gegen ein gewaltiges Normannenheer bis zu seinem Tode am 16. April 886 verteidigt<sup>30)</sup>. Auf der anderen Seite war es Gauzlin, der 879 im Bunde mit dem damaligen Grafen von Paris, dem Welfen Konrad, den ostfränkischen König Ludwig III. („den Jüngeren“) ins Land rief, gegen die Söhne Ludwigs des Stammers. Mußte ihm darum nicht das Odium des Verräters anhaften, gegenüber den westfränkischen Königen und, aus moderner Sicht, gegenüber seiner „Nation“?

<sup>29)</sup> An grundlegenden Arbeiten seien genannt: Heinrich S c h r ö r s, Erzbischof Hinkmar von Rheims. Sein Leben und seine Schriften (1884; mit den immer noch unentbehrlichen Regesten Hinkmars, S. 512ff. bzw. 518ff.); Émile B o u r g e o i s, Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise, 877. Étude sur l'état et le régime politique de la société carolingienne à la fin du IX<sup>e</sup> siècle d'après la législation de Charles le Chauve (1885); D e r s., Hugues l'Abbé, margrave de Neustrie et archichapelain de France à la fin du IX<sup>e</sup> siècle (1885); D ü m m l e r (wie Anm. 26), <sup>23</sup> (1888); Édouard F a v r e, Eudes, comte de Paris et roi de France, 882–898 (1893); Robert P a r i s o t, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, 843–923 (1898), wichtig auch für die außer-lotharingischen Fragen; P o u p a r d i n, Bourgogne (wie Anm. 10); Maurice C h a u m e, Les origines du duché de Bourgogne 1 (1925) S. 257ff., 305ff.; Louis H a l p h e n, Charlemagne et l'Empire carolingien (1947), S. 432ff.; Percy Ernst S c h r a m m, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert, 2 Bde. (<sup>2</sup>1960), Bd. 1, S. 52–90; Jean D h o n d t, Études sur la naissance des principautés territoriales en France (IX<sup>e</sup>–X<sup>e</sup> siècle) (1948); Eduard H l a w i t s c h k a, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21, 1968), vor allem S. 19ff. und Exkurs I, S. 221–240; P. E. S c h r a m m, Kaiser, Könige und Päpste Bd. 2 (1968) vor allem S. 119ff., 140–168; Jean D e v i s s e, Hincmar. Archevêque de Reims 845–882, 3 Bde. (1976); Theodor S c h i e f f e r, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Th. Schieder, Bd. 1 (1976) S. 609–621.

<sup>30)</sup> Siehe unten S. 458f.

Eine kurze Passage, in der Georges Tessier seine Karriere seit 879 skizziert, ist aufschlußreich für eine Beurteilung, die man als „herrschende Meinung“ betrachten kann<sup>31</sup>): „Josselin, trahissant la cause de Louis III et Carloman, reconnu par la faction de Hugues l'Abbé, offrit la couronne à leur cousin de l'Est. La paix faite entre les souverains en février 880, Josselin fut contraint de solliciter sa grâce. Sa trahison pardonnée, il redevint archichancelier de Carloman en 883. Promu évêque de Paris en 884, avant le 29 août, il mourut le 16 avril 886, en défendant sa ville épiscopale contre les Normands.“ Wie verträgt es sich, daß ein „Verräter“, der um seine Wiederaufnahme in des Herrschers Gnade bitten muß, wieder das äußerst einflußreiche Amt des Erzkanzlers erhält, das er unter Karl dem Kahlen schon ausgeübt hatte, und daß er es nicht erst 883 erhält, wie Tessier noch meinte, sondern schon 880, wie wir jetzt wissen? Sind die Voraussetzungen, die dem bisherigen Urteil über Gauzlin zugrunde lagen, angesichts dieses Faktums noch aufrecht zu erhalten? Ein Faktum, das, weit davon entfernt, im Widerspruch zum tatsächlichen gleichzeitigen Geschehen zu stehen, durch eine andere Nachricht bestätigt wird. Ludwig III. hat unmittelbar nach der im März 880 zu Amiens erfolgten Teilung des westfränkischen Reiches, die ihm *Francia* und *Neustria*, dem Bruder Karlmann *Burgundia* und *Aquitania* zusprach, den Gauzlin zum Feldherrn über alle seine Truppen gemacht, die im Norden des Reichs zur Normannenabwehr zurückblieben<sup>32</sup>), während der König selbst mit den übrigen Truppen den Bruder auf einem Feldzug gegen den Usurpator Boso begleitete. Diese bisher isolierte Nachricht der zuverlässigen und absolut zeitgenössischen Annales Vedastini, von vielen Darstellungen unerwähnt gelassen, von andern nur mühsam erklärt<sup>33</sup>), stand vermeintlich im Widerspruch zu allem,

---

<sup>31</sup>) Tessier, Recueil (wie Anm. 8), Bd. 3, S. 46. Vom Verrat spricht auch Popard, Bourgogne (wie Anm. 10), S. 357. Dümler (wie Anm. 26) spricht S. 115 von „Vergewaltigung und Verrat“ Gauzlins und seines Anhangs, S. 267 vom Verlust, den Westfrancien durch den Tod von Gauzlin erleidet: „der standhafte Verteidiger der Stadt“ (Paris). Zurückhaltend urteilt Arthur Kleinklaus, in: Histoire de France, hg. von E. Lavisse, Bd. 2,2 (1903) S. 391 f.; ähnlich knapp, ohne die Hintergründe zu berühren, François Louis Ganshof, in: Histoire générale. Le Moyen Age, hg. von G. Glotz, Bd. 1,2 (1941) S. 559 ff.

<sup>32</sup>) Ann. Vedastini (wie Anm. 16) 880, S. 47, kurz nach Erwähnung der Wiederaufnahme der Abgefallenen (S. 46) und nach der Notiz über die Reichsteilung: *Hludowicus vero Gauzlinum cum aliis multis ad tuitionem regni contra Nortmannos dirigit.*

<sup>33</sup>) Schrörs (wie Anm. 29) S. 431 behilft sich mit dem Hinweis auf Gauzlins spätere Verdienste: „Gauzlin ... stieg zu neuem Ansehen empor und

was man sonst über die Vorgänge in den Jahren 879 und 880 zu wissen glaubte. Wie kann ein Herrscher einem Mann, der zwei Monate zuvor noch im Bunde mit einem landfremden König gegen ihn im Felde stand und ihm sein Königtum bestritt, sein Reich und sein Heer anvertrauen im Augenblick, da er selbst sein eben erst erworbenes Reich verläßt? Was sollen die bisherigen Anhänger, die, wie man lesen kann, Ludwig III. und Karlmann getreulich vor dem Verlust ihres Reichs bewahrten, dazu gesagt haben, daß man sie dem „Verräter“, den sie gerade erfolgreich in die Schranken gewiesen hatten, unterstellte?

Der durch zwei unabhängige Zeugnisse gesicherte Tatbestand, daß Gauzlin von Saint-Denis unmittelbar nach dem Arrangement zwischen Ludwig III. von Ostfranken einerseits, Hugo dem Abt und den westfränkischen Königen Ludwig III. und Karlmann andererseits (das zur Reichsteilung von Amiens geführt hatte), zu den einflußreichsten Männern um Ludwig III. gehörte, zuerst sein Feldherr war, dann sein Kanzler, zwingt uns unter den eben angedeuteten Umständen zum neuen Überdenken der politischen Situation nach dem Tode Ludwigs des Stammers und zur Überprüfung der Bedeutung einer bisher in der Forschung wenig beachteten Reichsteilung, der von Amiens im März 880<sup>34)</sup>.

Wenn man bisher den hier angedeuteten Problemen ausgewichen ist und darum zu einem tieferen Verständnis der Geschichte des westfränkischen Reiches nach dem Tode Karls des Kahlen nicht gelangte, so lag das auch daran, daß man glaubte, in Hugo dem Abt, dem mächtigen Welfen, den alles bestimmenden, seit 879 für die beiden jungen Könige die Regentschaft ausübenden Staatsmann zu kennen<sup>35)</sup>. Demgegenüber

---

suchte nachmals seinen Verrat durch glänzende Thaten zu verdunkeln.“ F a v r e (wie Anm. 29), S. 32f. läßt immerhin Verwundern über so rasch gewährtes Vertrauen erkennen, während er für Gauzlin's Schuld nicht mehr von „Verrat“, sondern von „Abfall“ spricht: „elle (la grâce) fut accordée, sans arrière-pensée semble-t-il, à Gozlin“; „Gozlin pouvait espérer qu'une campagne heureuse ferait oublier sa défection“. Aber jener Feldzug verlief unglücklich, und dennoch wurde Gauzlin gerade in dieser Zeit, wie wir jetzt wissen, Erzkanzler. Vgl. auch unten Anm. 121.

<sup>34)</sup> Manche der zitierten Werke (vor allem oben Anm. 29) erwähnen sie beiläufig, andere, so H a l p h e n, S. 454f. gar nicht.

<sup>35)</sup> Nach den Arbeiten von Carl von K a l c k s t e i n (Robert der Tapfere, Markgraf von Anjou, der Stammvater des kapetingischen Hauses, 1871; Abt Hugo aus dem Hause der Welfen, Markgraf von Neustrien, Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 1874, S. 37–128; Geschichte des französischen Königthums unter den ersten Capetingern, Bd. 1 [mehr nicht erschienen]:

mußte jenes Militärkommando Gauzlines, zumal es auch noch wenig erfolgreich verlief, als ein sekundäres, wenn auch schwer zu erklärendes Moment erscheinen. Doch hätte man sich auch ohne Kenntnis der Kanzlerschaft Gauzlines am Hofe Ludwigs III. die Frage stellen müssen, weshalb man denn eigentlich einer Reichsteilung bedurfte, wenn doch Hugo der Abt faktisch das Westreich regierte. War eine solche Teilung aus rein formalen Gründen notwendig – warum hat man vom April 879, oder zumindest vom Herbst 879, als beide Könige in Ferrières gekrönt wurden, bis zum März 880 zugewartet? Weder der äußere, politisch-militärische Hergang, noch der Hintergrund, die Parteien und Adelsgruppen, wurden genügend geklärt. Man begnügte sich häufig, bloß persönliche Motive der Handelnden zu nennen, wie sie allerdings in den Quellen begegnen, die Gauzlin zum Teil wenig gewogen sind<sup>86</sup>). Einige

---

Der Kampf der Robertiner und Karolinger, 1877), dem das Verdienst zukommt, auf die Rolle der Adelsparteien hingewiesen zu haben, war es Émile Bourgeois, der in beiden oben Anm. 29 zitierten Abhandlungen, unter Hinweis auf den Vorgang von Kalcksteins, die bis dahin in Frankreich unterschätzte Rolle Hugos des Abts nicht nur herausstellte, sondern in Übertreibung ihrer Ausschließlichkeit zum Dogma erhob. Von ihm übernimmt z. B. Favre (wie Anm. 29), S. 9, Hugo der Abt sei „le champion de la légitimité, de l'unité carolingienne“, S. 10 die Feststellung, Hugo habe praktisch eine „viceroyauté“ ausgeübt. Nähere Prüfung wird keineswegs die Verdienste und den politischen Einfluß Hugos leugnen können, aber den letzteren räumlich und zeitlich näher zu bestimmen haben. So nennt Bourgeois, Hugues l'Abbé (wie Anm. 29), S. 33, den Wolfen noch für die Zeit des westfränkischen Königstums Kaiser Karls III. „le principal personnage de l'empire(!), et son seul défenseur à l'ouest“. Selbst Hlawitschka (wie Anm. 29), S. 235, Anm. 35, meint – in Auseinandersetzung mit unseren Ausführungen in: Die Nachkommen Karls des Großen (wie Anm. 27), aus denen immerhin die neben Hugos Macht bestehende Position Gauzlines übernommen wird – „ein Blick auf die Quellen zeigt ... Hugo abbas ... bis zu seinem Tode 886 höchst aktiv und einflußreich neben Gauzlin ...“ Diese und andere Thesen sollen hier, mit erneutem Blick auf die Quellen, überprüft werden.

<sup>86</sup>) Dies gilt vor allem von Hinkmar von Reims, der es liebt, in dem von ihm verfaßten Teil der Annales Bertiniani (wie Anm. 16) ihm vermeintlich genau bekannte Motivationen der politischen Akteure mitzuteilen. Laut Hinkmar wirken bei Gauzlines Aktionen Rachegefühle gegen seine Widersacher mit, sowie eine vertrauliche Freundschaft mit Ludwig III. von Ostfranken und seiner Gemahlin Liutgard, die er während seiner Gefangenschaft nach der Schlacht bei Andernach (876) näher kennen gelernt hatte (a. 879, S. 235f.). Fürstinnen üben bei Hinkmar mit Ehrgeiz und Machtgier einen verhängnisvollen Einfluß auf den Gatten aus: Bosos Frau, die Kaisertochter Ermengard, will nicht mit einem Gemahl leben, der kein König ist und erscheint dergestalt als der Motor seiner ganzen Politik (*persuadente uxore sua*, a. 879, S. 239). Liutgard empfängt den aus dem Westreich „nur“ mit der Hälfte Lotharingiens zurückkehrenden Ludwig III. mit der Bemerkung, wenn



Historiker, so Percy Ernst Schramm, haben allerdings Ansätze zu nüchterner Analyse der Parteigruppierungen des westfränkischen Adels geboten. In der Tat wird in den Quellen durchaus deutlich, daß es sich in den Wirren nach dem Tode Ludwigs des Stammers nicht um einen isolierten „Verrat“ Gauzlins und des Welfen Konrad handelt, daß vielmehr hinter beiden ein starker Anhang stand<sup>37)</sup>. Aber gerade auch die hervorragende Rolle, die Gauzlin nach 880, bis zu seinem Tode 886, gespielt haben muß, wird uns von den weit außerhalb des Westreichs geschriebenen *Annales Fuldenses* ausdrücklich bezeugt; bei Gelegenheit des Todes von Hugo dem Abt und Gauzlin heißt es von ihnen: *Hugo et Gozilin abbates et duces praecipui Galliae regionis...*<sup>38)</sup> Ernst Dümmler, dem man die einzige ausführliche Darstellung dieser Zeit verdankt, hat diesen Passus durchaus beachtet, aber sein Bild von der innenpolitischen Situation im westfränkischen Reich bleibt ganz unklar. Gauzlins Rolle als Feldherr 880 bleibt unerwähnt. Zum Tode Ludwigs III. und der Nachfolge Karlmanns auch in dessen Reichsteil (5. August 882) heißt es: „Noch ausschließlicher als bisher fiel die Leitung der Geschäfte und zugleich die Verteidigung des Landes an den Welfen Hugo.“<sup>39)</sup> Soll man hier erahnen, daß vor dem Tode Ludwigs III. der Einfluß Hugos des Abtes nicht ganz so ausschließlich war? Durch wen wurde er, wenn auch geringfügig, begrenzt? Zu den Vorgängen von 884 und 885 sagt Dümmler dann, etwas überraschend, unter bezug auf den eben zitierten Passus aus dem ostfränkischen Annalisten: „Die erste Rolle im Lande aber spielten nach wie vor (!) die beiden Äbte Hugo und Gauzlin.“<sup>40)</sup> Wann

---

sie dabei gewesen wäre, hätte sie das ganze Reich errungen (a. 879, S. 238). Die ältere Geschichtsschreibung hat dankbar solche farbigen Anekdoten, die zudem noch Erklärungen zu bieten schienen, nacherzählt – daß man in manchen Fällen auch heute noch kaum versucht hat, zwingende Beweggründe aus der politischen Situation wenigstens konkurrierend geltend zu machen, erscheint als möglichst rasch zu schließende Forschungslücke.

<sup>37)</sup> S c h r a m m, *Der König* (wie Anm. 29), Bd. 1, S. 64. Gewiß haben andere Autoren vor ihm von der Partei Gauzlins gesprochen, sahen in ihr aber eine Gruppe Abtrünniger, in ihren Gegnern treue Anhänger ihres Königtums und Landes – der politische Inhalt des Konflikts blieb ihnen unter der moralischen Deutung, die Hinkmar geliefert hatte, verborgen. Schramm hingegen sieht, daß die Anordnungen Ludwigs des Stammers von den Gegnern Gauzlins gar nicht beachtet werden, die „man ... kaum als die Königstreuen bezeichnen“ kann, weil auch sie eigensüchtige Pläne verfolgen.

<sup>38)</sup> *Annales Fuldenses*, ed. Friedrich K u r z e, MGH SS rer. Germ. (1891) a. 886, S. 104.

<sup>39)</sup> D ü m m l e r (wie Anm. 26), Bd. 3, S. 207.

<sup>40)</sup> D ü m m l e r, S. 236.



begann Gauzlin, neben Hugo eine führende Rolle im Westen zu spielen? Etwa im Zusammenhang mit der Reichsteilung von Amiens? Liegt hier vielleicht der Schlüssel zum Verständnis dieser Teilung, ihrer Motive und ihrer Folgen? Diesen Fragen wenden wir uns im Rahmen einer erneuten Überprüfung der politischen Karriere Gauzlins zu.

## II

Für den Aufstieg Gauzlins zu einem der wichtigsten Großen des Westreichs war seine Herkunft aus dem Hause der „Rorgoniden“ von großem Belang. Die Forschung gruppiert unter dieser Bezeichnung die Verwandten und Nachkommen des Grafen Rorico (auch Rorgo), der um 800 am Hofe Karls des Großen, 819/20 als Graf in der Mark gegen die Bretonen und endlich 832 als Graf von Le Mans nachweisbar ist<sup>41</sup>). Von seinen Kindern kennen wir Graf Rorico II., der 865 im Kampf gegen die Normannen fiel, Graf Gauzfrid, der noch 878 mit seinen Söhnen im Loiregebiet erwähnt wird, und eine Tochter Bilichild, die den Namen ihrer Mutter trug und aus ihrer Ehe mit dem westfränkischen Großen Bernhard zwei Söhne hatte, den Markgrafen Bernhard von Gothien (Septimanien) und Imino (Emeno)<sup>42</sup>). Ein Sohn Roricos war endlich auch Gauzlin von Saint-Denis, der spätere Bischof von Paris. Adlhoch hat ihn als ersten von einem anderen Gauzlin, Abt der rorgonidischen Hausabtei Glanfeuil (Saint-Maur-sur-Loire) zu unterscheiden gelehrt, dann tat dies erneut, ohne Adlhoch zu kennen, Georges Tessier: Es handelt sich um einen Vetter Gauzlins von Saint-Denis<sup>43</sup>). Als markante Figur im „Clan“ der Rorgoniden ist auch der *consanguineus* Roricos I., Bischof Ebroin von Poitiers erkannt worden, der zeitweilig Organisator der erwähnten Hausabtei war<sup>44</sup>).

Mit den Rorgoniden hatte man stets in Verbindung gebracht einen

<sup>41</sup>) Zu Rorico (I.) W e r n e r, Adelsfamilien (wie Anm. 28), S. 138f., sowie W e r n e r, Nachkommen (wie Anm. 28), S. 443, „II. Generation“, Notiz Nr. 4.

<sup>42</sup>) Zu den Rorgoniden s. Beda Franz A d l h o c h, Zur Geschichte Glanfeuil's im 9. Jahrhundert, StMGBO 27 (1906), S. 14–30; 223–244; D h o n d t (wie Anm. 29), S. 315–318; W e r n e r, Adelsfamilien (wie Anm. 28), S. 137–142, dort S. 138, Anm. 6 ein genealogisches Schema; Otto Gerhard O e x l e, Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten, Frühmittelalterl. Studien 3 (1969) S. 138–210, dort S. 145ff.

<sup>43</sup>) A d l h o c h, S. 16ff.; T e s s i e r, Recueil (wie Anm. 8), Bd. 3, S. 43f.

<sup>44</sup>) O e x l e (wie Anm. 42); dort S. 150 zum *consanguineus*-Beleg aus einer Urkunde Roricos I. von 839 (vgl. u. Anm. 53).

Enkel Karls des Großen, Sohn von dessen Tochter Rotrud, Abt Ludwig von Saint-Denis, *consanguineus* Karls des Kahlen und von diesen zum Erzkanzler (*protonotarius*) erhoben<sup>45</sup>). Zu seiner Gefangennahme durch die Normannen im Jahre 858, die im ganzen Reiche denkwürdig blieb wegen des immensen Lösegeldes, das damals aufgebracht werden mußte<sup>46</sup>), berichten die Annales Bertiniani: ... *Ludouuicum abbatem monasterii Sancti Dyonisii cum fratre ipsius Gauzleno capiunt* (sc. *pyratae*)<sup>47</sup>). Aus dieser Nachricht schloß man, daß der Vater Gauzlins, Graf Rorico (I.), auch der Vater des Abtes Ludwig sein müsse, in seiner Jugend also, am Hofe Karls des Großen, der Geliebte der 810 verstorbenen Rotrud war<sup>48</sup>). Tessier hat nun nicht nur daran erinnert, daß ein direkter Beleg, in dem Rorico als Vater Ludwigs erscheint, nicht vorliege, er hat vor allem, trotz der Hinnahme der herkömmlichen Zuordnung der beiden Halbbrüder („*nous admettrons*“) seine kritischen Bedenken so deutlich geäußert, daß z. B. Fleckenstein im maßgeblichen Werk über die karolingische Hofkapelle den Gauzlin nur noch „wahrscheinlich Halbbruder“ Ludwigs nannte<sup>49</sup>). Was Tessier störte, sind zwei sich scheinbar wider-

<sup>45</sup>) Ann. Bertiniani (wie Anm. 16) 867, S. 134: *Hludouuicus abbas monasterii Sancti Dyonisii, et nepos Karoli imperatoris ex filia maiori natu Rotrude, V idus Ianuarii obiit*. Karl der Kahle nennt Abt Ludwig in 3 Diplomen *consanguineus noster*, in 5 anderen *propinquus noster*, in einem *consobrinus noster*. Vgl. Tessier, *Recueil*, Bd. 3, S. 39, Anm. 3. Dort S. 38–42 zur Erzkanzlerschaft Ludwigs, der in den Diplomen den Titel *protonotarius*, in den Kapitularien den Titel *cancellarius* führt. Tessier, der von seinem Amt stets als dem des „archichancelier“ spricht, bemerkt S. 38, Ludwigs Nachfolger Gauzlin habe sich 876 in einer Synodalunterschrift *abba et archicancellarius* titulierte: „Le mot archicancellarius ne prendra valeur officielle qu'à la chancellerie des Carolingiens germaniques (zitiert Beispiele von 877 und 878) et s'implantera en France sous le règne de Charles le Gros.“ Vgl. auch Robert-Henri B a u t i e r, *Recueil des actes d'Éudes, roi de France* (1967) S. XVIII f.

<sup>46</sup>) Vgl. Ferdinand Lot, *La grande invasion normande de 856–862*, *BECh* 69 (1908), S. 5–62, dort S. 19 f. u. vor allem die Belege S. 20, Anm. 2 (erneut in F. Lot, *Recueil des travaux historiques*, 2 (1970) S. 713 ff., dort S. 727 f.).

<sup>47</sup>) Ann. Bertiniani 858, S. 77.

<sup>48</sup>) Siehe die Anm. 41 u. 42 genannte Literatur, mit den älteren Belegen für die Forschungsdiskussion.

<sup>49</sup>) Tessier (wie Anm. 8), Bd. 3, S. 39 u. 44; Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (1959) S. 145. Es sei erwähnt, daß Karl Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienabte und Klosterinhaber* (1917) S. 103 den von ihm zitierten Adlhoch (wie Anm. 42) mißverstanden und Gauzlin, den Abt von Saint Germain und späteren Bischof von Paris zum Neffen Roricos machte, seinen Vetter, den gleichnamigen Abt von Saint-Maur-sur-Loire (s. oben zu Anm. 43) dagegen zum Sohn Roricos.

sprechende Nachrichten zu Gauzlin. Einerseits soll sein Vater Rorico ihn dem Familienkloster Glanfeuil als Oblatus dargebracht haben, andererseits wissen wir aus einem Briefe Hinkmars an Gauzlin, daß die Reimser Kirche für ihn, der in Reims die Anfänge seiner geistlichen Laufbahn bis zum Diakonat durchlaufen habe, das Lösegeld bei dem erwähnten Freikauf Ludwigs und Gauzlin's aus normannischer Gefangenschaft aufgebracht hat<sup>50</sup>). War er nun Mönch in Glanfeuil oder Reimser Kleriker?

Angesichts solcher Bedenken muß betont werden, daß die Quellen uns absolut sichere Aussagen über die genealogische Einordnung Gauzlin's ermöglichen. Nicht nur ist Gauzlin von Saint-Denis mehrfach als Onkel des Markgrafen Bernhard von Gothien bezeugt, was er durch seine Schwester Bilichild war<sup>51</sup>), sondern es spricht ihn auch ein Brief Hinkmars ausdrücklich als Bruder des Grafen Gauzfrid an, des zu dieser Zeit (878) führenden Rorgoniden, und ermahnt ihn diesen, der sich gerade im Kampf gegen Hugo den Abt und König Ludwig den Stammler befindet, wieder auf den rechten Weg zurückzuführen<sup>52</sup>). Gauzlin ist also, wie Graf Gauzfrid, Sohn Roricos I. und damit identisch mit jenem

<sup>50</sup>) T e s s i e r Bd. 3, S. 44. Der Brief Hinkmars ist im Regest Flodoards von Reims in dessen *Historia Remensis ecclesiae* (künftig: HRE) III, 24, MG SS 13, S. 536 überliefert. Der Erzbischof erinnert Gauzlin an die Wohltaten, die er von der Reimser Kirche empfing: ... *ac petit ut reminiscatur quia Remensis ecclesia eum regeneravit in Christo tonsuramque in clericum sub religione nutriverit et docuerit, de captione paganorum redemerit, ad gradus ecclesiasticos usque ad diaconatum provexerit, plurimorum monasteriorum per concessionem regum abbatem constituerit* ... Inwieweit die Reimser Kirche das Lösegeld für Gauzlin allein aufgebracht hat, sei dahingestellt; daß nicht sie es war, die ihn zum Abt mehrerer Königsabteien machte, und dies auch in Zeiten, in denen Hinkmar nicht mehr der wesentliche Ratgeber Karls des Kahlen war, steht fest. Da Gauzlin dies genau wissen mußte, hat man den Eindruck, Hinkmar schreibe dies alles auch, um andere, und spätere, zu beeindrucken.

<sup>51</sup>) Brief Hinkmars an Gauzlin, im Regest Flodoards, HRE III, 24, S. 536: *Gozlino pro Bernardo, nepote ipsius, qui seditionem contra regem (Ludwig II.) moliri ferebatur, hortans, ut hac intentione studeat eum revocare, et ut ipse Gozlinus pro nullo carnali affectu (Blutsverwandschaft) a recta via declinet* ...; O e x l e (wie Anm. 42), S. 147, Anm. 52 macht auf eine Begegnung des Onkels mit dem Neffen aufmerksam, überliefert in der *Historia inventionis et translationis reliquiarum s. Baudelii martyris*, Bouquet Bd. 9, S. 111: *Interea accidit ut memorabilis Gotborum princeps Bernardus cum avunculo suo Gauzleno tunc inclito abbate, futuro autem episcopo, idem monasterium (Saissy, Diözese Auxerre, wohin der Abt dieses Klosters 878 die Reliquien des Heiligen aus Nimes bringen ließ) adventaret*. Zum politischen Zusammenhang vgl. D h o n d t (wie Anm. 29) S. 213.

<sup>52</sup>) Hinkmars Brief (wie Anm. 51, zu Beginn) an Gauzlin fährt fort: ... *fratrem quoque suum Gozfridum commoneat (sc. Gauzlinus), ut ambo memores parentum suorum a fidei sinceritate non degenerent*. Zum Bezug – Erhebung Gauzfrids im Jahre 878 – s. u. S. 416f.

*filium nostrum Gauslinum*, den Rorico zuerst an Glanfeuil gab<sup>53</sup>), der aber bald darauf einer aussichtsreicheren Karriere im Weltklerus von Reims zugeführt wurde. Was Ludwig von Saint-Denis angeht, so ist er, der uns klar bezeugte Bruder (=Halbbruder) Gauzlin, notwendig der Sohn Roricos, da das Geschwisterverhältnis nicht über die Mutter hergestellt sein kann (bei Ludwig Rotrud, bei Gauzlin Bilichild). Wie selbstverständlich Ludwig zum Rorgonidenkreis gehörte, wurde unlängst durch einen Hinweis von Otto Gerhard Oexle auf einem am Original überprüften Eintrag im Reichenauer Gedenkbuch deutlich, wo von einer Hand und in einem Zuge eingetragen folgende Namen beisammen stehen: *Ebroinus eps., Hludouuicus, Cozfrid, Rorgones, Cozzilin*<sup>54</sup>). Wir dürfen annehmen, daß die drei Brüder Graf Gauzfrid, Graf Rorico II. und Gauzlin von Saint-Denis hier in der richtigen Altersfolge gereiht sind – vor ihnen stehen die Namen ihrer wichtigsten Verwandten, Bischof Ebroin von Poitiers und Ludwig von Saint-Denis.

Zu diesen gesicherten rorgonidischen Ursprüngen mit ihrer doppelten Nähe zum kaiserlichen und königlichen Hof liefert die Karriere Gauzlin einen im Sinne der Verhältnisse des 9. Jahrhunderts klassischen Kommentar. 858 weilt er bei seinem Bruder Ludwig in Saint-Denis und teilt mit ihm das Los normannischer Gefangenschaft, 860 tritt er unter Ludwigs Leitung in die Kanzlei Karls des Kahlen ein und wird alsbald, Zeichen seiner Sonderstellung, mit dem bis dahin nicht üblichen Titel *regiae dignitatis cancellarius* ausgezeichnet<sup>55</sup>). Zur standesgemäßen Aus-

<sup>53</sup>) Urkunde Roricos I. für Glanfeuil, 1. März 839, ed. P. Marchegay, Archives d'Anjou 1 (1843) S. 378f., Nr. 34: *ubi ... filium nostrum Gauslinum obtulimus*. Um 835 hat Rorico seiner Abtei Saint-Maur de Glanfeuil die aus der karolingischen Hofkunst hervorgegangene „Rorico-Bibel“ (Paris, Bibl. nat., ms. lat. 3) geschenkt, die laut einer Notiz auf fol. 408 aus dem 10. Jahrhundert, in den Besitz der Schwesterabtei Saint-Maur-des-Fossés gelangte. Den Hinweis auf die Roricos Nähe zum Hof unterstreichende Bibel danke ich Frau Florentine Mütterich.

<sup>54</sup>) Oexle (wie Anm. 42), S. 168ff. Oexle deutet *Rorgones* als Plural für Rorico I. und Rorico II., wenn nicht für mehrere Träger dieses „Leitnamens“.

<sup>55</sup>) Tessier (wie Anm. 8), Bd. 1 (1943) S. 547–549, Nr. 219, 860 August 23. Derselbe Titel begegnet für Gauzlin noch in den Diplomen Nr. 229, 230, 232, vgl. Tessier, Bd. 3, S. 73f. (dort auch generell zum Notar Gauzlin, d. h. vor dessen Erzkanzlerzeit). Siehe zur Karriere Gauzlin auch Favre (wie Anm. 29), S. 26–33 (noch mit der irrigen Identifizierung mit dem gleichnamigen Vetter, Abt von Glanfeuil); Fleckenstein (wie Anm. 49), S. 145f., 161f., 164; Bautier, Recueil (wie Anm. 12), Introduction, S. LXII–LXV, S. LXVII et passim. Bautiers Angaben zu Gauzlin unter Ludwig III., Karlmann und Kaiser Karl III. können im Folgenden erheblich ergänzt werden, doch ist zu bedenken, daß Bautier auf den kanzeleigeschichtlichen Aspekt abhob.

stattung erhielt er die Abtei Jumièges<sup>56)</sup>. Wir kennen durch Fleckenstein den Unterschied zwischen den Angehörigen der Hofkapelle, die zugleich Äbte waren, und den übrigen<sup>57)</sup>. 865 entsandte Karl der Kahle zwei geistliche und zwei weltliche Missi zur Regelung der dortigen Verhältnisse und Durchsetzung neuer Kapitularien ins westfränkische Teilreich Burgund<sup>58)</sup>. Nach dem Tode Ludwigs von Saint-Denis (867) rückte Gauzlin in die Stellung des Erzkanzlers nach, ohne je die übliche Rolle eines bloßen Notars der Kanzlei gespielt zu haben<sup>59)</sup>. Als Karl der Kahle 870 seinen Sohn Karlmann als Abt von Saint-Amand absetzte, verlieh er diese bedeutende Abtei seinem Erzkanzler, der spätestens 872 auch das noch wichtigere Kloster Saint-Germain vor den Toren von Paris erhielt, eine Abtei, die schon sein Verwandter, Bischof

<sup>56)</sup> Erste Erwähnung Gauzlins als Abt im Diplom Karls II. vom 31. Januar 862, et. Tessier, Recueil Bd. 2, S. 26–28, Nr. 237.

<sup>57)</sup> Fleckenstein (wie Anm. 49), S. 47.

<sup>58)</sup> MGH Capit. 2, S. 329–332, Nr. 274, dort S. 329: *Haec, quae sequuntur, capitula misit dominus rex Karolus in Burgundiam exequenda per Gauslinum et Fulconem et per Waltarium et Lantvinum* ... Der neben Gauzlin genannte Fulco darf durchaus identifiziert werden mit dem auch 877 in Quierzy (s. Anm. 62) neben Gauzlin stehenden (Abt) Fulco, der bald darauf (878) die Abtei Saint-Bertin erhielt und 883 Hinkmars Nachfolger in Reims wurde. Gerhard Schneider, Erzbischof Fulco von Reims (883–900) und das Frankenreich (1973) kennt den Beleg zu 865 (S. 5, Anm. 17), bezieht ihn jedoch offenbar auf einen weltlichen *missus*, da er die Nachbarschaft Gauzlins, dessen Name mit dem Fulcos denen der weltlichen *missi* voransteht, nicht berücksichtigt. Schneider, S. 22ff. bemerkt richtig, daß Fulco erst am 9. Februar 878 Abt von Saint-Bertin wurde und sein Vorgänger Hilduin erst am 7. Juni 877 starb – dennoch stellt die Abtswürde, mit der Fulco am 14. Juni 877 in Quierzy bedacht wird, kein Problem dar, da er, nach dem Zeugnis Flodoards lange und erfolgreich am Hofe tätig war (vgl. Schneider, S. 23, Anm. 8) und wie Gauzlin wohl längst eine kleinere Abtei erhalten hatte, ehe man ihm das freier werdende Saint-Bertin gab. Entsprechendes gilt für seine ursprüngliche Karriere als *canonicus* (Flodoard, HRE IV, 4, S. 562) – wir kennen sie genauso für den „Abt“ Gauzlin, und man darf annehmen, daß Fulco sie wie Gauzlin in Reims durchlief. Die eigenen Hofbeamten mit wichtigen Abteien zu versorgen, war für das schwach gewordene Königtum zugleich ein Mittel, wenigstens über diese oft vasallenreichen Kirchen noch die Kontrolle zu behalten.

<sup>59)</sup> Fleckenstein (wie Anm. 49) S. 146 spricht von „Unterkanzler“. Ludwig von Saint-Denis starb am 9. Januar 867 (s. oben Anm. 45), das Diplom Karls des Kahlen vom 22. April 867 für Bischof Aeneas von Paris ist das früheste erhaltene mit Gauzlin als Erzkanzler (*ad vicem Gosleni*), ed. Tessier, Recueil, Bd. 2, S. 154–156, Nr. 298. Vgl. *Gauzlenus abba et archicancellarius*, MGH Capit. 2, S. 350, nr. 279 (876 Juni/Juli). Bautier, Recueil ... Eudes (wie Anm. 45), S. XXI unterstreicht die „Nachfolge“ der Erzkanzler aus der Rorogonidensippe: Ludwig, Gauzlin und dann der Sohn von dessen Schwester, Eobolus, der seit 875 unter Gauzlin diente und ihm nicht nur als Abt von Saint-Germain, sondern unter König Odo als Erzkanzler gefolgt ist.

Ebroin von Poitiers, innehatte, und in deren Regiment Gauzlins Neffe Ebolus folgen wird<sup>60</sup>). Wenn Gauzlin nicht auch Saint-Denis in Nachfolge Ludwigs, wie im Erzkanzleramt, erhielt, so darum, weil Karl der Kahle diese Abtei in eigene Regie nahm und nicht mehr ausgab<sup>61</sup>).

Gauzlin war nicht nur bedeutend und einflußreich unter Karl dem Kahlen, er besaß ganz offensichtlich auch das Vertrauen des Herrschers, und zwar zu einer Zeit, dies sei hier schon vorgreifend angemerkt, als dies für Hinkmar von Reims längst nicht mehr im gleichen Maße galt. Als Karl für die Zeit seiner Abwesenheit in Italien eine Art Regentschaft einsetzt, gehörte Gauzlin zu denen, die bei seinem Sohne Ludwig dem Stammler bleiben sollten, als einer von drei Äbten, die, mehr noch als Bischöfe und Grafen, von ihrem eigentlichen Amtssitz dauernd abwesend sein konnten und gerade in diesen Jahrzehnten geistliche Autorität und weltliches, ja militärisches Wirken in ihrem Amte vereinten<sup>62</sup>). Gauzlin zählt auch zu den 8 Testamentsvollstreckern, die der Kaiser bestimmt<sup>63</sup>). Dieser nennt ihn in einem Diplom *karissimus nobis Gozlinus*,

---

<sup>60</sup>) Die Belege stellt zusammen O e x l e (wie Anm. 42), S. 199, Anm. 315, der die Kontinuität der Präsenz der Rorgoniden in Saint-Germain und später – und mit Einschränkung – in Saint-Denis, bemerkt, vgl. auch dort Anm. 359. Siehe ferner T e s s i e r, Recueil Bd. 3, S. 45, F l e c k e n s t e i n, S. 145, Anm. 217.

<sup>61</sup>) Der oben Anm. 45 zitierte Passus aus den Ann. Bertiniani 867, S. 134 fährt, nach der Nachricht von Ludwigs Tod, fort: *et Karolus rex abbatiam ipsius monasterii (sc. Sancti Dyonisii) sibi retinuit, causas monasterii et conlaborationem per praepositum et decanum atque thesaurarium, militiae quoque curam per maiorem domus sua commendatione geri disponens*. In einer im Original erhaltenen Urkunde hat sich Karl einmal, wie V o i g t (wie Anm. 49), S. 35 hervorhebt, *Dei constitutione rex, ipsiusque (!) et fratrum electione (!) monasterii magni Dionysii abba* genannt, ed. T e s s i e r, Recueil Bd. 2, S. 347–350, Nr. 379, dort S. 350, Zeile 20 (T e s s i e r, Bd. 3, S. 335 bringt diesen wichtigen und feierlichen, wenn auch natürlich nicht in der Intitulatio erscheinenden Titel im Register leider nicht).

<sup>62</sup>) Capitulare von Quierzy, 14. Juni 877, MGH Capit. 2, S. 355–361, Nr. 281, dort c. 15, S. 359, nach Nennung der Bischöfe von Paris, Noyon-Tournai, Beauvais und Soissons, Bistümer also, die der „Residenzlandschaft“ zugehören: *ex abbatibus, si alia necessitas non evenerit, assidue sint cum eo* (diese Formel vorher auch für die Bischöfe verwendet): *Welpbo, Gauzlinus et Folco*. Zu Fulco vgl. unsere Bemerkungen oben Anm. 58 – es ist der künftige Abt von Saint-Bertin und Erzbischof von Reims. Welf ist der oben erwähnte Abt von Saint-Riquier (s. Anm. 3 und 10), zugleich Abt von Sainte-Colombe bei Sens. Das Nebeneinander eines Welfen und eines Rorgoniden, die sich die Waage halten, verdient Beachtung.

<sup>63</sup>) Capit. v. Quierzy (wie vorige Anm.), c. 12, S. 358f., nach Erzbischof Hinkmar und den Bischöfen von Lüttich und Beauvais, als einziger Abt und vor den Grafen genannt: *Gauzlinus abba*.

*venerabilis abba et ministerialis noster*<sup>64</sup>). Die Bezeichnung *ministerialis* gilt damals für die höchsten Hofbeamten, wie das Beispiel Bosos, aber auch entsprechende zeitgenössische Belege aus dem Ostreich erkennen lassen<sup>65</sup>). Sie erinnert uns damit an den für das Folgende bemerkenswerten Umstand, daß Gauzlin in der ersten Reihe der vertrauten Berater Kaiser Karls II. blieb in einer Zeit, in der dieser im übrigen durch seine Bindung an seine zweite Gemahlin Richildis und deren Bruder Boso beherrscht war.

Mit dem Tode Karls des Kahlen am 6. Oktober 877 setzt eine Periode der Machtkämpfe im westfränkischen Reich ein, die zugleich Ausdruck der schweren Krise des Königtums ist, und die sich nur im Zusammenhang verstehen läßt, indem man von den Positionen ausgeht, die die maßgeblichen Großen unter dem Kaiser zuletzt innegehabt hatten. Ein Blick auf die Anfänge der Regierung Ludwigs des Stammers läßt das klar erkennen. Ludwig hatte in der Pfalz Orville den Tod des Vaters erfahren und alsbald damit begonnen, den gerade in seiner Umgebung weilenden Großen Abteien, Grafschaften und Königsgut zu verleihen, um sie für seine Königswahl und als persönliche Anhänger zu gewinnen. Die anderen Großen des Reichs, an ihrer Spitze zunächst die Kaiserinwitwe Richildis, die vom Sterbelager Karls her die Kroninsignien mit sich führte, lehnten sich gegen diese ohne ihre Zustimmung vollzogenen Vergabungen auf, verschworen sich untereinander und durchzogen plündernd das Land bis zum Kloster Avenay<sup>66</sup>). Ludwig bat in seiner Bedrängnis Hinkmar von Reims um Rat, der ihn nachdrücklich

---

<sup>64</sup>) Tessier, Recueil Bd. 2, S. 300f., Nr. 361, vom 13. April 872 für Saint-Amand; dort S. 301, Zeile 1.

<sup>65</sup>) Für Boso kommen die Bezeichnungen *dux et ministerialis* und *archiminister sacri palatii* vor, vgl. Tessier, Recueil, Bd. 3, 279, im Register. Zur Bedeutung von *ministerialis* im 9. Jahrhundert s. Karl Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 39 (1952) S. 194–214; 289–315, erneut in K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964) S. 228–276, dort S. 254 zu den mit diesem Titel ausgezeichneten Männern in Ostfranken: „Sie bilden zweifellos den eigentlichen Kronrat des Königs, sind seine engsten Ratgeber und höchsten Minister, werden auch von ihm mit Sondermissionen betraut ...“ – was alles für Gauzlin in den 70er und 80er Jahren zutrifft, mit Ausnahme der Perioden königlicher Ungnade bzw. offener Opposition Gauzlins.

<sup>66</sup>) Ann. Bertiniani 877, S. 218. Avenay, dép. Marne, arr. Reims, cant. Ay; Léon Levillain, Verfasser der Anmerkungen dieser Edition, erinnert S. 218, Anm. 2 daran, daß sich in diesem Kloster Teutberga, die Tante der Richildis, aufhielt.



an die Bestimmungen des Kapitulars von Quierzy und die dort als maßgeblich genannten Großen erinnerte und ihm riet, so rasch wie möglich mit dem maßgeblichen Männern der Gegenseite Verhandlungen aufzunehmen: Unter ihnen befand sich Gauzlin, der zusammen mit Hugo dem Abt vor vier Grafen, Boso, Konrad von Paris, Bernhard von Auvergne und Bernhard von Gothien genannt wird<sup>67)</sup>. Die Auführer lagern nach getroffener Verabredung vor Compiègne, der Pfalz, in die sich Ludwig zurückgezogen hatte, gegenüber, und kommen durch hin und her eilende Boten mit dem Thronprätendenten zu einer Einigung – jedem einzelnen der Magnaten werden die von ihnen geforderten *honores* verliehen, bzw. fest zugesichert, dann erst kann Ludwig im Einvernehmen aller gewählt und gekrönt werden<sup>68)</sup>. Damals hat Gauzlin ganz offensichtlich die Abtei Saint-Denis erhalten, die sein Halbbruder Ludwig innehatte und die damit, wohl sehr gegen den Willen der Mönche, aus der unmittelbaren Unterstellung unter den karolingischen Herrscher, wie Karl sie nach Ludwigs Tod angeordnet hatte, herausgelöst wurde<sup>69)</sup>. Im Besitz von Saint-Germain und Saint-Denis, an der Spitze ihrer zahlreichen

<sup>67)</sup> Brief Hinkmars an Ludwig II., Migne PL 125, col. 983ff., dort 987: *Propterea sub celeritate mittite ad Hugonem et Gozlenum abbates, et ad Bosonem, et Conradum, et Bernardum, itemque Bernardum, comites: et petite, ut talem locum, sicut eis commodius visum fuerit, vobis et eis qui in istis partibus sunt, sed et ipsis qui in illis partibus sunt, convenire provideant, et vobis mandent ut illuc veniatis cum primoribus qui in istis partibus sunt.* Diese Passage zeigt klar, daß die in ihr genannten Großen *in illis partibus*, also alle sechs gemeinsam im Lager der Opposition sich befinden, so daß die Hypothese ausscheidet, Gauzlin und sein Neffe Bernhard hätten damals schon Hugo dem Abt und Boso feindlich gegenübergestanden. Hinkmar fährt fort, die Verbindlichkeit der Bestimmungen von Quierzy betonend: *Et taliter quique conveniant ut regnum non depraedetur, nec devastetur, ut communi consilio de communi necessitate et utilitate tractetis, qualiter illa capitula, quae pater vester proxime in Carisiaco annuntiavit, ad effectum pervenire possint, quae interim relegite et vos et illi qui vobiscum sunt, et mente recondite.*

<sup>68)</sup> Ann. Bertiniani 877, S. 219: *Et discurrentibus legatis inter Fludoumicum et regni primores, et pactis honoribus singulis quos petierunt, VI idus decembris consensu omnium ... consecratus et coronatus est in regem ...* Hinkmar inseriert im folgenden die Texte der Krönungshandlung, der er selbst präsiidierte, in seine Annalen, vgl. auch MGH Capit. 2, S. 363–365, Nr. 283.

<sup>69)</sup> B a u t i e r, Recueil (wie Anm. 12), S. 20–22, Nr. 8, ediert ein Diplom Ludwigs des Stammers vom 30. März 878 für Saint-Denis, in dem Wilegisus als *archicustos* von Saint-Denis als Petent auftritt und nicht nur kein Abt genannt wird, sondern in der Rekognitionszeile Gauzlin ungewöhnlicherweise nicht genannt wird: *Vulfardus notarius relegit.* Auf diese Anomalie weist Bautier S. LX der Einleitung (wo „Nr. 8“ statt „Nr. 61“ zu lesen ist) nebst Anm. 2 hin, und unterstreicht, daß der Besitz der Abtei durch Gauzlin, der ihm im August/September des gleichen Jahres auf dem Konzil von Troyes streitig gemacht wird, auf den Widerstand der Mönche getroffen sein muß. Da Hinkmar in den Ann. Bertiniani 878, S. 227f. erkennen läßt, daß die von Frotharius von



Vasallen war Gauzlin zweifellos der mächtigste Mann im Pariser Raum und von entsprechender Bedeutung unter den Großen der *Francia*.

Man sieht durch diese Vorgänge, daß die Unruhen im Westreich und ein bewaffneter Widerstand gegen den Karolinger nicht erst 879, nach dem Tode Ludwigs des Stämmers und durch die Schuld Gauzlins, eingesetzt haben, wie es der Annalist von Saint-Vaast bei Arras, ein Anhänger Hugos des Abts, darstellt<sup>70</sup>). Auch das von Hinkmar später auf Gauzlin und seinen Anhang geworfene Odium der Gier nach *honores* zeigt nicht eine diesem im besonderen eigene egoistische Handlungsweise, denn auch 877 waren es, wie wir sahen, Verschwörer (*adversum se* [sc. Hludowicum] *conspiratos*), die verwüstend das Land durchziehen (*diripientos omnia quae in via illorum erant*), und auch sie waren nur durch *honores* zufriedenzustellen (*pactis honoribus singulis quos petierunt*). Hinkmar selbst berichtet uns dies, und im Brief an Ludwig den Stämmler läßt er deutlich erkennen, daß er den offen und bewaffnet opponierenden Großen das Recht zugesteht, so zu handeln, und daß es Sache des Königs ist, die Anordnungen, die in Quierzy getroffen worden waren, zu respektieren, den dort genannten Großen ihren Rang und Einfluß zu erhalten und einseitige Verschiebungen ohne Zustimmung eben dieser Großen zu unterlassen<sup>71</sup>). Es bedarf keiner langen Ausführungen, um die Krise einer dergestalt sogar vom angesehenen Vertreter der Kirche eingeschränkten Königsgewalt zu unterstreichen, man darf höchstens

---

Bourges und Adalgar von Autun ausgehende Intrigue in Troyes scheitert und Gauzlin Saint-Denis behält – dieser die Abtei demnach vor dem Sommer 878 in Händen hatte – muß man wohl annehmen, daß der Abt sich mit der Verfügung über die reiche Abtmsensa und die zahlreichen Vasallen des Klosters begnügte, ohne sich zunächst gegenüber der Mönchsgemeinschaft voll durchsetzen zu können. Die gegen den Erzkanzler gerichtete Anomalie der zitierten Urkunde setzt jedenfalls die diesem zuteil gewordene Verleihung von Saint-Denis voraus. Zum Status des Konvents der Abtei unter Karl dem Kahlen, von 867–877, s. oben Anm. 61.

<sup>70</sup>) Ann. Vedastini (wie Anm. 16) 879, S. 44: *Post vero eius (Ludowici II.) obitum miserabilis et excidiosa inter Francos orta est dissensio*, ein in der modernen Literatur gern aufgegriffener Satz, wie auch der dort folgende, der Hugo dem Abt und seiner Treue alles Verdienst an der Rettung der Söhne des Stämmers zuschreibt. Hugo der Abt wird vom Annalisten auch zu 880, S. 47 hervorgehoben.

<sup>71</sup>) Ganz ähnlich deutet schon die Haltung Hinkmars Heinz L ö w e, *Geschichtsschreibung der ausgehenden Karolingerzeit*, DA 23 (1967) S. 9–11, wo S. 11 nebst Anm. 41 auf den Brief an Ludwig den Stämmler Bezug genommen wird. Zu diesem Brief s. auch oben Anm. 67: Ohne die Verwüstungen im Reich durch die oppositionellen Großen ausdrücklich zu verurteilen, sieht er für den jungen König nur einen Weg, sie zu vermeiden: In Verhandlungen mit den Opponenten einzutreten und auf ihre durch die Bestimmungen

daran erinnern, daß Hinkmar selbst einer der maßgeblichen Großen des Reiches war und sich von der Regierung Ludwigs zu erhoffen schien, einen Einfluß wieder zu erlangen, der ihm in der letzten Periode der Regierung Karls des Kahlen entglitten war. Diese Beobachtungen legen es nahe, sich die Bestimmungen von Quierzy hinsichtlich der Rolle, die sie Gauzlin und anderen Großen zuordnen, näher anzusehen. Andererseits lassen sie jetzt schon erkennen, daß es sich bei den Unruhen, die 879 ausbrechen, um eine ähnliche offene, bewaffnete Opposition eines Teils des westfränkischen Adels handelt, eine Aktion, die sich von derjenigen von 877 vor allem dadurch unterscheidet, daß sie von Hinkmar nicht gebilligt wird. Ihre wahren Ursachen, das heißt die Punkte, in denen sich die Auführer von 879 in ihrem Rechte und in ihren Ansprüchen verletzt fühlten, gilt es also erst zu ermitteln, ehe man ihr Handeln beurteilen kann.

Was die Anordnungen von Quierzy angeht, so zeigt sich, daß ihnen zufolge Hugo der Abt zwar in einer absolut hervorragenden Rolle als maßgeblicher Mann in Neustrien, also im Sinne des 9. Jahrhunderts im Lande zwischen Seine und Loire, zu betrachten ist, daß hingegen seine unmittelbare Mitwirkung in der Zentralregierung, d. h. am Königshof, nicht vorgesehen ist. Selbst Bosos Rolle, und diejenige des Bernhard von Auvergne, ist, offenbar aufgrund der Lage ihrer wesentlichen Besitzungen, mehr intermittierend gedacht – sie haben zwar Recht auf Einfluß, befinden sich jedoch nicht dauernd in der Nähe des Königs, um ihn zu beraten<sup>72</sup>). Dieser letzteren Gruppe des engeren Rates gehört

---

von Quierzy begründeten Forderungen einzugehen. Die im Text zitierten Stellen über Verhalten und Motive der Auführer von 877 Ann. Bertiniani 877, S. 218f., die Vorwürfe Hinkmars gegen entsprechende Motive bei den Verschwörern von 879 dort zum Jahre 879, S. 236. Dabei läßt die Aussicht für die Anhänger Gauzlins, vom Ostfranken *eius largitione honores, quos actenus (!) obtinere non potuerunt*, zu erhalten, erkennen, daß ihnen nach dem Tode Ludwigs des Stammers keine Aussicht auf *honores* blieb, weil ihre Gegner die Prinzen in ihrer Gewalt hatten.

<sup>72</sup>) MGH Capit. 2, S. 359, Nr. 281, cap. 15: Von den Großen Lotharingiens, die Ludwig zugeteilt werden *si versus Mosam perrexit*, und von denen Neustriens, *si ultra Sequanam perrexit*, werden diejenigen unterschieden, die normalerweise, wenn auch gegebenenfalls in Ablösung, um den König sein sollen, wenn dieser sich in seiner Residenzlandschaft um Oise und Aisne aufhält. Zum westlichen Lothringen werden nach 2 Bischöfen neun weltliche Große genannt, zu Neustrien steht *Hugo abba* vor drei Bischöfen, alle andern werden gar nicht eigens namhaft gemacht (*... et ceteri fideles nostri illius partis*); ihre Auswahl wird offenbar ganz Hugo überlassen. Boso und Bernhard von Auvergne erscheinen zwar in der „zentralen“ Gruppe, aber mit dem Vermerk *alternatim cum illo* (Ludowico II.) *consistent et quanto saepius pro nostra utilitate* (sc. Karoli II.) *potuerint*.

aber zweifellos Gauzlin an, der ja auch unter dem neuen König, wie zuvor unter Karl, die Erzkanzlerwürde bekleidete<sup>73)</sup>; neben ihm sind vor allem die Bischöfe der pfalzennahen *Civitates* von Paris, Beauvais, Soissons und Noyon/Tournai genannt, die schon erwähnten Äbte Welf und Fulco, und einige Grafen, an deren Spitze ein Theoderich erscheint, den die Herausgeber des Kapitulars nicht identifizieren konnten, in dem wir jedoch den Laienabt von Saint-Quentin und Morienval sowie Grafen von Vermandois erkennen konnten, der in der Folge eine maßgebliche Rolle im Rahmen des Adels der *Francia* zu spielen vermochte – man darf ihn nicht mit dem gleichnamigen „Kämmerer“ verwechseln, der unter Ludwig dem Stammler eine wichtige Persönlichkeit wurde<sup>74)</sup>.

Dies also war, in großen Zügen, der Ausgangspunkt der nun folgenden Machtkämpfe, in denen wir zunächst von den sechs Männern auszugehen haben, die laut Zeugnis Hinkmars in der Opposition von Ende 877 gegen Ludwig die einflußreichsten waren und die ja, wie wir sahen, ihren Standpunkt voll durchgesetzt hatten. Es bedurfte nur weniger Monate, um aus der Interessengemeinschaft vom Oktober/November 877 zwei sich erbittert bekämpfende Parteien werden zu lassen. Wir erfahren, daß Hugo der Abt den König zu sich nach Neustrien ruft, um dort den Grafen Gauzfrid, also einen Rorgoniden, zu bekämpfen, der sich die *honores* anderer neuustrischer Großer angeeignet hatte, während sein (und Gauzfrids) Neffe Emeno sich der Civitas Evreux bemächtigte<sup>75)</sup>. Wir wissen andererseits, daß gleichzeitig Bernhard, der Markgraf von

---

<sup>73)</sup> Vgl. B a u t i e r, Recueil ... Louis II (wie Anm. 12) S. 10, Nr. 4: Gauzlin ist Kanzler im frühesten erhaltenen Diplom aus Ludwigs II. Regierung, und er verliert schon die zum Krönungsverfahren wesentlichen Texte (*Petitio episcoporum, Promissio regis*): *legente Gauzleno* (MGH Capit. 2, S. 364f., Nr. 283, vgl. Ann. Bertiniani 877, S. 219f.).

<sup>74)</sup> Kapitulare von Quierzy (wie Anm. 72) ... *ex comitibus vero aut Teudericus aut Balduinus sive Chvonradus seu Adalelmus*. K. V o i g t (wie Anm. 49) S. 114, Anm. 1 hat den Theoderich bereits als Abt von Saint-Quentin erkannt, hielt aber Heribert I. noch für den Grafen von Vermandois. Der Nachweis, daß dieser erst 896 Graf von Vermandois wurde, und die Identifizierung Theoderichs in K. F. W e r n e r, Untersuchungen (wie Anm. 18) Teil V, Welt als Gesch. 20 (1960) S. 89–91 nebst Anm. 8, 9, 14; Besitz von Morienval S. 101, Anm. 56; Unterscheidung vom gleichnamigen „Kämmerer“ S. 102 und Anm. 59. Als Graf von Vermandois paßt Theoderich auch geographisch genau in den Kreis der nach ihm genannten, Balduin von Flandern, Konrad von Paris und Adalhelm von Laon, ein Raum, der wiederum dem der dort genannten Bischöfe entspricht: Paris, Noyon/Tournai, Beauvais und Soissons.

<sup>75)</sup> Ann. Bertiniani 878, S. 222.

Gothien und Bruder Emenos, den Erzbischof von Bourges angriff<sup>76</sup>). Nur von den Gegnern der Angreifer unterrichtet, erfahren wir nicht die politischen Motive ihres Handelns, wohl aber, daß der König unter dem Einfluß seiner Ratgeber, wie Hinkmar mißbilligend bemerkt, es zu einer Einigung mit Gauzfrid kommen läßt, bei der dieser mit seinen Söhnen die von ihnen errungenen *honores* nur vom Herrscher zu Lehen zu nehmen braucht, um sie behalten zu können<sup>77</sup>). Es ist nicht schwer, hinter den Beratern vor allem Gauzlin, den Bruder Gauzfrids zu erkennen, dem es als dem Erzkanzler, der den König nach Neustrien begleitete, gelungen war, die Pläne Hugos des Abts zu durchkreuzen. Es tritt hier erstmals der offene Gegensatz der beiden 877 noch gemeinsam Ludwig dem Stammler gegenüberstehenden *abbates* hervor. Der Anlaß zeigt die Verquickung mit den Problemen Neustriens und des rogonidischen Hauses. Sie sind von Bedeutung nicht nur für das welfisch-rogonidische, sondern auch für das rogonidisch-robertinische Verhältnis.

Zum vollen Verständnis ist es erforderlich, um etwa ein Jahrzehnt zurückzugreifen. Robert der Tapfere war 866 bei Brissarthe zusammen mit Rannulf von Poitiers im Kampf gegen die Normannen gefallen<sup>78</sup>). Er hatte früher von seiner Position an der Loire aus gegen die im Norden

---

<sup>76</sup>) Zu erschließen aus den im September 878 während der Synode von Troyes durch Frotherius gegen Bernhard erhobenen Anklagen, vgl. insbesondere die Schreiben Johanns VIII. MGH Epp. 7, S. 118f., Nr. 135 ; S. 122, Nr. 142: Vorladung Bernhards zum bevorstehenden Konzil, wo er sich verantworten soll; Exkommunikation Bernhards unter Androhung des Anathems. Der Erzbischof habe seine Stadt den Feinden des Königs nicht ausliefern wollen – Bernhard nahm sie ihm weg. Es handelt sich also nicht um ältere Konflikte (wie etwa im Brief Johann VIII. Nr. 11, S. 10, wo der Papst sich noch für Bernhards Bruder Emeno bei Karl dem Kahlen verwendet), sondern um Ereignisse, die nach Ende 877 liegen, wo Bernhard von Gothien noch gemeinsam mit den andern rebellierenden Großen auftrat, s. o. Anm. 67. Ganz entsprechende Verteidigung der Bischofsstadt durch Bischof Adalgarius von Autun gegen die Feinde Ludwigs des Stammlers in einer Urkunde dieses Bischofs, die wir unten Anm. 100 zitieren.

<sup>77</sup>) Ann. Bertiniani 878, S. 222: ... *satagentibus quibusdam consiliariis suis* (Hludouuici regis) *et amicis Gozfridi* ... Wie eng Gauzlin und sein Bruder Gauzfrid verbunden waren, erhellt aus der im Regest Flodoards überlieferten brieflichen Mahnung Hinkmars an Gauzlin, er möge seinem Bruder von der Empörung abraten, Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* III 24, MGH SS 13, S. 536, Zeile 15. Anstatt das Unternehmen zu vereiteln, hat Gauzlin ihm zum Erfolg verholfen.

<sup>78</sup>) Ann. Bertiniani 866, S. 131. Hinkmar faßt den Heldentod beider Männer nur als Strafe Gottes dafür auf, daß sie, der eine Saint-Martin de Tours, der andere Saint-Hilaire de Poitiers, als Laienäbte aus der Hand des Königs entgegengenommen haben.

Neustriens mächtigen Rorgoniden, denen sich zeitweilig der junge Ludwig der Stammler angeschlossen hatte, erbitterte Auseinandersetzungen bei wechselnden Bündnissen mit Bretonen und selbst Normannen geführt<sup>79</sup>). In seinen letzten Jahren scheint es jedoch zu Annäherung und Aussöhnung gekommen zu sein, wohl unter Vermittlung des Hauses von Ramnulf, das mit den Rorgoniden in verwandtschaftlichen Kontakt getreten war<sup>80</sup>). Nach dem Tod der bedeutenden Grafen Robert und Ramnulf wurde das Schicksal ihrer zahlreichen Grafschaften – und damit das ihrer persönlichen Erben, erst nach und nach entschieden. Noch im Jahre 866 verließ Karl der Kahle Tours mit Saint-Martin und Angers an den Welfen Hugo den Abt, schien aber andere Grafschaften den Söhnen Roberts reservieren zu wollen, worauf er jedoch 868, offenbar unter welfischem Einfluß, verzichtete. 868 fiel aber auch im Poitou die Entscheidung zuungunsten der Nachkommen Ramnulfs aus – die Abtei Saint-Hilaire de Poitiers fiel an den dem Welfen nahestehenden Frotharius, Erzbischof von Bordeaux, später von Bourges<sup>81</sup>). Von da an darf man von einer grundsätzlichen Frontstellung

<sup>79</sup>) W e r n e r, Untersuchungen (wie Anm. 18), Teil IV, Welt als Gesch. 19 (1959) S. 166f.

<sup>80</sup>) W e r n e r, S. 190; Ann. Bertiniani 866, S. 131: Graf Gauzfrid, dessen Bruder Rorico (II.) am 29. Dezember 865 im Kampf gegen die Loire-Normannen gefallen war (S. 125), kämpft bei Brissarthe Seite an Seite mit Robert dem Tapferen und Ramnulf. Aus der Verbindung Ramnulfs mit der Schwester Roricos, Gauzfrids und Gauzlin ist Ebolus/Eblo hervorgegangen, Nachfolger seines Onkels Gauzlin als Abt von Saint-Germain-des-Prés und später, unter König Odo, Erzkanzler (B a u t i e r, Recueil ... Eudes, wie Anm. 45, S. XXI; vgl. o. Anm. 59). Hierher gehört auch der Rorgonidenname Gauzbert, den ein Bruder des Ebolus und Ramnulfs II. trägt, vgl. eine Schenkung dieses Grafen Gauzbert im *pagus* Saintes an Saint-Hilaire de Poitiers, 878 April, Bibl. nat., Coll. Moreau 2, fol. 179.

<sup>81</sup>) Zu Adalhard, aus dessen Kreis Robert aufgestiegen war, s. W e r n e r, Unters. (wie Anm. 18), Welt als Gesch. 18 (1958) S. 274ff.; 19 (1959) S. 163ff., dort 166f. zum Gegensatz zu den Welfen. B o u r g e o i s, Capitulaire (wie Anm. 29) S. 104f. machte darauf aufmerksam, daß Acfred als Laienabt von Saint-Hilaire nach Ramnulf bis zu seinem Tod 868 offenbar noch die Interessen der Erben wahrnahm. Auch B a u t i e r, Recueil ... Louis II (wie Anm. 12) S. LXIII nebst Anm. 1 sieht in den Vorgängen von 868 die Erklärung für die Feindschaft zwischen Frotharius und den Rorgoniden. Vgl. zu Frotharius ferner Louis D u c h e s n e, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule <sup>2</sup> (1910) S. 31 u. 62; Pierre I m b a r t d e l a T o u r, Les élections épiscopales dans l'Eglise de France du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle (1890) S. 142–145. – Zur Nachfolge Roberts des Tapferen Ann. Bertiniani 866, S. 132 (zu Tours und Angers) und vor allem 868, S. 141f. (mit eher in die Irre führenden statt hilfreichen Anmerkungen von L é o n L e v i l l a i n). Hugo der Abt erhielt damals zum Nachteil des jungen Odo von den bis dahin diesem noch belassenen Grafschaften u. a. Blois und Orléans; Nevers u. a. fielen an andere. Die Maßnahme richtete sich

der Rorgoniden gegen die Welfen in Burgund und an der Loire, und von ihren Sympathien zu den Robertinern, ihren natürlichen Verbündeten, ausgehen<sup>82</sup>). Der Angriff des Rorgoniden Bernhard auf den gleichen Frotharius im Jahre 878, der 868 die Abtei Saint-Hilaire de Poitiers aus dem „Erbe“ Ramnulfs erhalten hatte, wird so verständlich, ebenso die prompte Reaktion Hugos des Abts auf jeden Versuch der Rorgoniden, ihre Macht in Neustrien auszubreiten.

Der Gegenschlag der Feinde Gauzlins auf seinen Erfolg in der neutristischen Angelegenheit ließ nicht auf sich warten. Auf der mit großen Hoffnungen von Papst Johann VIII. nach Troyes einberufenen Synode<sup>83</sup>) befanden sich Gauzlins Rivalen, allen voran Boso von Vienne, im August und September 878 in beherrschender Position<sup>84</sup>). Ihren

---

gleichzeitig gegen die Erben Roberts und Ramnulfs: *Ablatis denique a Roberti filio his quae post mortem patris de honoribus ipsius ei concesserat et per alios diuisis, sed et a filiis Ramnulfi tultis paternis honoribus ...*

<sup>82</sup>) O e x l e (wie Anm. 42) S. 201 meint, offenbar aufgrund eines Mißverständnisses, gegen mich: „Der eigentliche Gegner Gauzlins war damals nicht Hincmar, sondern Hugo Abbas.“ Daß ich dieser Belehrung nicht bedarf, zeigt die vor der verdienstvollen Arbeit Oexles vorgelegte Studie W e r n e r, Adelsfamilien (wie Anm. 28) S. 140, wo ich ausführe: „(Gauzlin) hat sich nach langwierigen Kämpfen ... gegen seinen großen Rivalen, den Feind seines Hauses, Hugo den Abt, durchgesetzt.“ Zum Verhältnis Gauzlins zu Hinkmar s. u. S. 449 ff. Mit Oexle stimme ich in der Bewertung des Gegensatzes zu den Welfen als Schlüssel zu allem Folgenden voll überein. Es gibt allerdings bis in die jüngste Zeit Gelehrte, die an eine über die Gattin Roberts des Tapferen konstruierte (chronologisch unmögliche) Verwandtschaft Hugos des Abts mit den Söhnen Roberts des Tapferen, Odo und Robert glauben und in Hugo quasi den Platzhalter und nicht den Gegner sehen wollen. Man vergleiche, was in den eben erörterten entscheidenden Jahren 866/67 eine den Robertinern (Lorsch) nahestehende Quelle, die *Annales Xantenses*, über Hugo den Abt schrieb: (ed. B. v. S i m s o n, MGH SS rer. Germ. 1909, S. 23f.). ... *quidam tyrannicus Hugo nomine ... qui non ut pastor, sed ceu lupus rapax gregem Dei* (Bistum Köln) *invasit* (864) *et idcirco annuente Domino celeriter inde eiectus est, occisis ab eo plurimis in eodem episcopatu*. Die Annalen sind die einzige historiographische Quelle, die uns zu Robert (S. 25), *vir valde strenuus*, die Herkunft aus (Ost-) Francia bezeugt.

<sup>83</sup>) Vgl. zuletzt Hubert M o r d e k, Gerhard S c h m i t z, Papst Johannes VIII. und das Konzil von Troyes (878), in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von K. Hauck und H. Mordek (1978) S. 179–225, ferner Johannes F r i e d, Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johannes VIII., *DA* 32 (1976) S. 193–208, sowie Egon B o s h o f, Heinz W o l t e r, Rechtsgesch.-diplomatische Studien zu frühma. Papsturkunden (1976) S. 28 ff., bes. S. 43 f. (Boshof).

<sup>84</sup>) Zu Boso außer F r i e d (wie Anm. 83) Harald Z i m m e r m a n n, *Imperatores Italiae*, in: *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, hg. von H. Beumann (1974) S. 379–399; Robert-Henri B a u t i e r, *Aux origines du royaume de Provence. De la sédition avortée de Boson à la royauté légitime*

Wünschen entsprechend kam es zur Exkommunikation Bernhards von Gothien und seines Bruders Emeno<sup>86</sup>). Man glaubte sogar, durch eine feingesponnene Intrige dem Erzkanzler die Abtei Saint-Denis entreißen zu können, was allerdings mißlang<sup>86</sup>). Dennoch hat Gauzlin schließlich sein Erzkanzleramt und damit jeden Einfluß am Hofe verloren. Es muß dies unmittelbar nach dem 8. Februar 879 geschehen sein, dem Ausstellungsdatum des letzten Diploms Ludwigs, das im Namen Gauzlins rekognosziert wurde<sup>87</sup>). Zu dieser Zeit hatte der König die Pfalz Ponthion verlassen in der Absicht, einen Feldzug ins Autunois durchzuführen, um diese Grafschaft Bernhard von Gothien zu entreißen. Als er in Troyes wegen schwerer Erkrankung darauf verzichten muß, selbst das Heer zu führen, befinden sich bei ihm Hugo der Abt, Boso, Bernhard von Auvergne und Theoderich der Kämmerer, dem die Grafschaft Autun zugeordnet war. Ludwig bestellte Bernhard von Auvergne zum *baiulus* seines älteren Sohnes Ludwigs III. und beauftragte die erwähnten

---

de Louis, *Provence Historique* Bd. 23/fasc. 93–94 (1973) S. 41–68, ferner Laetitia Boehm, *Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jahrhundert*, *HJb* 80 (1961), S. 1–57, erneut in: Eduard Hlawitschka (Hg.), *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit (Wege der Forschung 247, 1975)* S. 325–398; Dies., *Geschichte Burgunds* (1971) und immer noch René Poupardin, *Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855–933?)* (1901) und A. Lapôtre, *L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne. Première Partie. Le pape Jean VIII, 872–882* (1895); Châumè (wie Anm. 29) S. 257–304; Fritz Seemann, *Boso von Niederburgund* (Phil. Diss. Halle, 1911).

<sup>85</sup>) Vgl. oben Anm. 76, ferner Ann. Bertiniani 878, S. 228f.: Die *honores* Bernhards von Gothien, die ihm allerdings noch nicht entrissen sind, werden an seine Gegner verteilt, vor allem an Bernhard von Auvergne und den Kämmerer Theoderich.

<sup>86</sup>) Ann. Bertiniani 878, S. 227f. Frotharius von Bourges und Adalgar von Autun (der eine steht Hugo dem Abt, der andere Boso nahe, vgl. Bautier, oben Anm. 81) legen dem Papst die Verfügung, durch die Karl der Kahle Ludwig II. zu seinem Nachfolger bestimmte, zur apostolischen Bestätigung vor, worauf dieser ein vorgebliches Schenkungsversprechen des Kaisers präsentiert, Saint-Denis der römischen Kirche zu übertragen, worauf wiederum Ludwig sich nicht einläßt. Hinkmar legt den Hintergrund der Affäre offen: *quod* (sc. exemplar) *compilatum consilio praefatorum episcoporum et aliorum consiliariorum Hludouici regis a plurimis credebatur, ut a Gozleno ipsam abbatiam uelut ex ratione tollere ... posset.*

<sup>87</sup>) Bautier, *Recueil ... Louis II* (wie Anm. 12) S. 98ff., Nr. 30, vgl. S. XXXI, Anm. 4 zum Ausstellungsort *uilla Ferrarias*, sowie S. LXV u. 92f. zum Beginn der Tätigkeit des Nachfolgers, Vulfardus, der aus der einzigen erhaltenen, von diesem unter Ludwig II. ausgefertigten Urkunde vielleicht auf vor 29. März 879 datiert werden kann. Entsprechend vorsichtig formuliert Bautier S. LXIII: „(Gozlin) dut abandonner sa charge dans les derniers mois ou les dernières semaines du règne de Louis le Bègue.“



Großen, zusammen mit diesem Sohne den Feldzug durchzuführen<sup>88</sup>), während er sich selbst in seine Pfalz Compiègne bringen ließ, von wo aus er, nicht lange vor seinem Tode am 10. April 879, die Reichsinsignien Ludwig III. zusenden ließ, ... *mandans illis qui cum eo erant ut eum in regem sacrari ac coronari facerent*<sup>89</sup>). Diese Einzelheiten sind von Bedeutung, denn der König hatte unter dem Einfluß seiner Umgebung eine Entscheidung von großer Tragweite getroffen und Ludwig III. zum Nachfolger designiert – also nicht die Nachfolge beider Söhne, Ludwigs und Karlmanns beibehalten, wie sie wenige Monate zuvor noch feierlich im Vertrag von Fouron (1. November 878) mit Ludwig von Ostfranken beschworen worden war<sup>90</sup>). Zur Zeit des Vertrags von Fouron war

<sup>88</sup>) Ann. Bertiniani 879, S. 234: (Hludouuicus Karoli filius) ... *circa Purificationem sanctae Mariae ad Pontigonem uenit; uolens ire in partes Augustuduni ad comprimendam rebellionem Bernardi markionis, usque ad Trekas perrexit. Sed quia ingrauescente infirmitate sua ... longius ire non potuit, filium et equiuocum suum Hludouuicum baiulationi Bernardi comitis Aruernici specialiter committens, Hugonem abbatem et Bosonem et praefatum Bernardum cum filio suo, sed et Theodericum cum sociis suis Augustidunum misit ...* Hugo der Abt dürfte erst mit dem Heer, das er dem König für den burgundischen Feldzug zuführte, bei Hofe eingetroffen sein und dann, angesichts der Krankheit des Königs, seinen Einfluß auf die Nachfolgeregelung geltend gemacht haben, denn er war nach der Synode von Troyes über Fleury (Saint-Benoît-sur-Loire), wo er eine Normannenschar besiegte, nach Neustrien zurückgekehrt und hat im Dezember 878 eine Präkarie von Saint-Martin-de Tours als Abt verliehen, war also weder in Fouron, noch in Longliers, wo der König laut Hinkmar Weihnachten feierte, am Hof. Vgl. *Miracula s. Benedicti*, ed. E. de Certain, *Les miracles de saint Benoît* (1858) S. 86–89; Vogel (wie Anm. 19) S. 347f.; E. Mabilley, *La pancarte noire de Saint-Martin de Tours* (1866) S. 74f.: Die dort irrig zu „880“ gesetzte Urkunde gehört in den Dezember 878, vgl. K. F. Werner, *Westfränkische Urkundenstudien 1* (künftig in: Francia).

<sup>89</sup>) Ann. Bertiniani 879, S. 235.

<sup>90</sup>) MGH Capit. 2, S. 168–170, Nr. 246, dort cap. 3, S. 169: *Si autem vos mihi superstes fueritis* (Hludowicus rex Francorum orientalium), *filios meos Hludowicum et Karlomannum et alios, quos divina pietas mihi donare voluerit, ut regnum paternum quiete tenere possint, similiter et consilio et auxilio, prout melius potueritis, ut adiuuetis, rogo.* Hinkmar, der den Text in seinen Annalen überliefert hat (Ann. Bertiniani 878, S. 230–232), hatte mit Ludwig dem Stammler über die Nachfolgefrage korrespondiert. Flodoards Regest zeigt, daß es um die Nachfolge beider Söhne ging, *Historia Remensis ecclesiae* III, 19, SS 13, S. 510: *et de litteris Ludowici regis ad eum pro filiorum suorum profectione datis ...* Den Widerspruch im Handeln Ludwigs II. hat R. Parisot (wie Anm. 29) S. 434 gesehen: „Ainsi, il semblait vouloir exclure Carloman de sa succession, alors qu’à Fouron il avait manifesté des intentions tout opposées.“ Das meint auch Dümmle r (wie Anm. 26) S. 114, Anm. 1: „zu Fouron bestimmte er die Nachfolge beider Söhne, wie c. 3 des Vertrages beweist“, aber sein Erklärungsversuch wirkt hilflos: „Vielleicht wollte er seinen zweiten Sohn Karlmann seiner allzu zarten Jugend halber zwar nicht von der Nachfolge(?), aber doch zunächst von der Krönung ausschließen.“ (l) Nach Dümmle r betrug



Gauzlin Erzkanzler, hat also selbst an der Herstellung eines Textes mitgewirkt, dessen westfränkische Fassung uns überliefert ist. Es liegt nahe, einen Zusammenhang herzustellen zwischen dem Sturz des Erzkanzlers und dem Umstoßen der Bestimmungen von Fouron. Für Gauzlin und seine Anhänger in der *Francia* bedeutete die Nachfolge beider Söhne und die daraus sich ergebende Reichsteilung die Möglichkeit angemessenen Einflusses auf den für die *Francia* zuständigen Teilkönig. Im Interesse der jetzt dominierenden Partei um Hugo den Abt jedoch lag es, die Teilung zu verhindern – sie dürfte darum dem kranken König die Vorzüge der alleinigen Nachfolge des älteren Sohnes nahegelegt haben.

Der weitere Verlauf der Ereignisse läßt sogar vermuten, daß Gauzlin wegen seines Widerstandes gegen die Änderung der Bestimmungen von Fouron abgesetzt wurde. Er mußte nämlich über die Pläne seiner Gegner aufs genaueste informiert sein, wenn er, ehe diese nach dem Tode des Königs und nach dem Empfang der Insignien eine Reichsversammlung in Meaux zustande brachten, eine Versammlung des eigenen Anhangs an der Mündung des Thérain in die Oise durchführen konnte<sup>91</sup>). Dort wurde der von ihm und Graf Konrad von Paris gemachte Vorschlag, den ostfränkischen König Ludwig III. ins Land zu rufen, von zahlreichen – wie uns der Annalist von Saint-Vaast bestätigt – Bischöfen, Äbten und Grafen gebilligt, und während Boten den Gewählten aufforderten, nach Metz zu kommen, wo er schon am 10. Mai 879 urkundete, zog das Heer des offene Opposition demonstrierenden Adels ihm, das Land verwüstend, bis Verdun entgegen, wo es schließlich zum Zusammentreffen kam<sup>92</sup>).

Handelt es sich um einen simplen Verrat Gauzlins, begangen aus einem Gefühl der Kränkung, dem Wunsch nach Rache, wie Hinkmar

---

das Alter der beiden Prinzen 16/17 bzw. 13 Jahre – beide haben schon im darauffolgenden Jahre tatsächlich die Nachfolge angetreten.

<sup>91</sup>) Ann. Bertiniani 879, S. 235f., dort S. 236: *Et antequam illi qui cum regis filio erant ad conditum placitum apud Meldis uenirent, accelauerunt* (Gauzlinus et Chuonradus comes) *quoscumque potuerunt episcopos et abbates et potentes homines ad conuentum uocare, ubi Thara Isaram influit ...*

<sup>92</sup>) Zur Zahl der von Hinkmar erwähnten Bischöfe, Äbte und Grafen (Anm. 91) Ann. Vedastini (wie Anm. 16) 879, S. 44: *Gozlenus vero abba et Chuonradus comes multique alii eis consentientes ...* Laut Hinkmar (Ann. Bertiniani 879, S. 236) überreden Gauzlin und Konrad die Versammlung ... *ut Hludouuicum Germaniae regem in hoc regno conuocarent et eius largitione honores quos actenus obtinere non potuerunt sine ulla dubitatione haberent*. Dort auch zum ursprünglichen, dann nach Verdun verlegten Treffpunkt Metz. Zum Itinerar Ludwigs des Jüngeren BM<sup>a</sup> 1562 a–c, 1563, 1563a.

unterstellt? Warum folgen dann so zahlreiche westfränkische Große, die solche Motive nicht haben, dem gestürzten Erzkanzler? Oder hat, wie Hlawitschka es sieht, das Legitimitätsproblem eine alles entscheidende Rolle gespielt, die Abwendung eines Teils der Westfranken von den Söhnen Ludwigs des Stammers aus dessen erster Ehe mit Ansgard – weil Karl der Kahle einst die Verstoßung dieser Frau zugunsten einer andern, Adelheid, erzwungen hatte<sup>93)</sup>?

Dem widerspricht alles, was wir über den Hof Ludwigs II. und über die weitere Entwicklung wissen. Nicht einmal der Bruder der 2. Gemahlin, Adelheid, der Abt Wulfald von Flavigny, unter Karl dem Kahlen und mit Begünstigung Gauzlin, wie Bautier gezeigt hat, in die Kanzlei eingetreten und unter Ludwig dem Stammler Kanzler, dann Erzkanzler geworden, hat sich gescheut, unter den Söhnen aus erster Ehe dieses hohe Amt auszuüben – nach der Reichsteilung von Amiens unter König Karlmann bis zum Tode<sup>94)</sup>. Im Vertrag von Fouron wurde die Nachfolge der Söhne aus erster Ehe stipuliert, aber auch der Anspruch eines etwaigen Erben aus der zweiten aufrecht erhalten. Das war, im Gegensatz zu sich hier und da bemerkbar machenden kirchenrechtlichen Bedenken<sup>95)</sup>, der Standpunkt des Hofes – beide Ehen sollten gelten, und die Nachkommenschaft aus beiden sollte anerkannt sein. Was Gauzlin angeht, so war er nicht nur an den Bestimmungen von Fouron beteiligt, sondern hat später sowohl unter Ludwig III. als auch unter Karlmann

<sup>93)</sup> Zur Ehefrage Carlrichard Brühl, *Hinkmariana*, DA 20 (1964) S. 55–77; Werner, *Nachkommen* (wie Anm. 28) S. 438ff.; Hlawitschka (wie Anm. 29) S. 221ff., 235f. nebst Anm. 35; Devisse (wie Anm. 29) 1, S. 436ff. (unbefriedigend). Hlawitschka, der die Diskussion um die Legitimität erneut angeregt hat, macht mir (S. 235, Anm. 35) den Vorwurf, auf dieses Problem „nicht aufmerksam geworden“ zu sein und „alles ... auf die Parteilungen ... der ... Adelsfamilien“ zurückführen zu wollen. Die von mir betonten vitalen politischen Interessen der Kontrahenten lassen sich keineswegs auf „Familienkämpfe“ einengen – Gauzlin's Verbündeter Konrad ist Welfe. Hlawitschka überschätzt die politische Tragweite der Legitimitätsfrage; gerade weil sie unklar war, konnte sie nach Bedarf ausgelegt werden.

<sup>94)</sup> Bautier, *Recueil ... Louis II* (wie Anm. 12) S. LX, LXV–LXIX.

<sup>95)</sup> Vgl. den zu Beginn der Anm. 90 zitierten Text von Fouron. Die Schwierigkeiten der kirchlichen Anerkennung der zweiten Ehe zu Lebzeiten der ersten Gattin Ludwigs des Stammers traten offen zutage, als der König Adelheid während der Synode von Troyes vom Papst krönen lassen wollte, Johann VIII. dies aber, trotz der Bedeutung Westfrankens für seine italienische Politik zur Rettung Roms vor Spoleto und den Arabern, verweigerte, Ann. Bertiniani 878, S. 227; vgl. die oben Anm. 93 genannte Literatur. In dieser schält sich die Erkenntnis heraus, daß die Legitimität der Söhne aus erster Ehe wesentlich weniger angreifbar und gefährdet war als die Nachkommenschaft aus der zweiten (zu Karl III. dem Einfältigen, der als postumus erst im September 879 geboren wurde, s. u. Anm. 101). Vgl. auch die folg. Anm.

in führender Stellung gewirkt, hat aber auch ganz offensichtlich einmal für die erste Gattin Ansgard, die Mutter dieser Könige, Partei ergriffen und dabei Vorwürfe gegen Hinkmar erhoben – eine Haltung, die nicht überrascht, wenn man sich an die Umstände erinnert, unter denen es 862 zur ersten Ehe ohne Genehmigung des Vaters gekommen war: Ludwig der Stammler, junger Unterkönig von Neustrien, stand damals unter rorogonidischem Einfluß<sup>96)</sup>. Nicht einmal Hinkmar hat behauptet, daß die im April 879 auf den ostfränkischen König gefallene Wahl der Großen um Gauzlin ausgelöst worden sei durch deren Weigerung, die Legitimität der Söhne der Ansgard anzuerkennen. Es gibt dafür kein zeitgenössisches Zeugnis, nur Vermutungen der modernen Gelehrten, die auf der Suche nach Erklärungen sind<sup>97)</sup>. Dagegen gibt es ein solches Zeugnis für die Haltung Bosos, zu dessen Königserhebung der eine Generation später schreibende Regino von Prüm behauptet, er habe die Söhne der von Karl dem Kahlen vom Hofe verstoßenen Ansgard nicht mehr anerkannt<sup>98)</sup>. Aber gerade bei Boso ist es

<sup>96)</sup> Vgl. W e r n e r, Untersuchungen (wie Anm. 18), Welt als Gesch. 19 (1959) S. 154, Anm. 35; S. 166, Anm. 83. – Hinkmar hatte sich bei den Söhnen des Stammlers zu verteidigen gegen den Vorwurf Gauzlins, nach dem Tode Karls des Kahlen Ludwig II. nicht aufgefordert zu haben, Ansgard wieder zu sich zu nehmen, und zugelassen zu haben, daß er Adelheid bei sich behielt, Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* SS 13, S. 510, Z. 45: *et de obiectis sibi a Gosleno super Ludowici (II.) regis, patris eorum assensu; quare Ansgardim uxorem abiectam eum recipere non coegerit et Adelaidim ab eo retineri non prohibuerit*. B a u t i e r, *Recueil ... Louis II* (wie Anm. 12) S. LXIV erkennt hier ebenfalls eine Intervention Gauzlins zugunsten der Ansgard. Zum Zeitpunkt s. u. Anm. 111.

<sup>97)</sup> P a r i s o t (wie Anm. 29) S. 434: „à ce qu'il semble“; S c h r ö r s (wie Anm. 29) S. 428 „man scheint“; Anm. 63: „wahrscheinlich“. D ü m m l e r (wie Anm. 29) 3, S. 116, Anm. 2, vorsichtiger, sieht nur belegt, daß die Legitimität überhaupt angezweifelt wurde und läßt offen, durch wen. Auf Schrörs und Dümmler beruft sich, Gauzlins Feindseligkeit gegen Ansgard irrig für eine erwiesene Tatsache nehmend, Wilhelm S i c k e l, *Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger*, ZRG Germ. 24 (1903) S. 110–147, erneut in H l a w i t s c h k a (wie Anm. 84) S. 106ff., dort S. 130, Anm. 63, und auf Sickel wiederum L. B o e h m (wie Anm. 84) S. 368, wenn sie vom „Geist jener Adelsverschwörung um Abt Gozlin“ spricht, „die nach dem Tode des Stammlers dessen Söhne unter dem Vorwand des Legitimitätsprinzips nicht anerkannten“.

<sup>98)</sup> Regino von Prüm, *Chronicon*, ed. F. K u r z e, MGH SS rer. Germ. (1890) S. 114, a. 879: (Boso) *pro nibilo ducens adulescentes filios Ludowici et velut degeneres despiciens, eo quod iussu Caroli eorum genitrix sprete atque repudiata fuerit*. Man sieht diese Haltung erst richtig, wenn man sich erinnert, daß die Ersetzung von Ludwigs II. erster Gemahlin durch Adelheid zu der Zeit erfolgt sein dürfte, als Boso leitender Berater (*archiminister*) am Hofe Karls des Kahlen war. Reginos Angabe wird bestätigt durch die Datierung der u. Anm. 106 zitierten Urkunde Bosos vom 25. Juli 879: *anno I post obitum Hludovici gloriosissimi regis*.

evident, wie sehr er dabei nicht von legitimistischem Denken ausging, sondern ganz opportunistisch handelte – hatte er doch zuvor, in Troyes 878, seine Tochter dem jungen Karlmann anverloben lassen<sup>99)</sup>. Die Frage der Legitimität der Ansgardsöhne war demnach allenfalls ein Argument, das in einer besonderen Lage ausgenutzt werden konnte, sie war nicht ein beherrschendes Motiv für die Handelnden<sup>100)</sup>, die sämtlich in diesen Jahren zunächst die erste, dann die zweite Königin Ludwigs des Stämmers akzeptiert und früher oder später die Nachfolge seiner Söhne aus erster Ehe und, soweit sie es noch erlebten, auch diejenige Karls des Einfältigen, aus zweiter Ehe, anerkannt haben<sup>101)</sup>.

---

<sup>99)</sup> Ann. Bertiniani 878, S. 229. Boso ließ sich eben ausschließlich von taktischen Gesichtspunkten leiten – selbst den Verlobten seiner Tochter, Karlmann, der ihm in der Konstellation von Troyes willkommen war, ließ er fallen, als er sich mit Hugo dem Abt kurz vor und nach dem Tode Ludwigs des Stämmers auf die alleinige Nachfolge des älteren Bruders Ludwigs III. einigte; endlich sagte er sich von beiden Brüdern los.

<sup>100)</sup> Selbst dann, wenn sie es behaupteten! Wer könnte feierlicher seinen Einsatz für Recht und Legitimität deklarieren als Bischof Adalgar von Autun in einer Urkunde, die rückblickend zum Sommer/Herbst 880 berichtet (ed. A. de C h a r m a s s e, Cartulaire de l'église d'Autun 1/2 [1865] S. 85f. Nr. 1): *... consurgentibus iniquorum filii qui regiae illius (Ludowici II.) potestati a Deo ordinatae contradicere ... non timuerunt, ... nos non eorum minis, nec illatis cedentes damnis, sed pro debito in illius fidelitate perdurantes, quem et electione et genere regem esse noveramus ...* In der gleichen, die Ereignisse mehrerer bewegter Jahre zusammenfassenden Urkunden-Narratio erwähnt Adalgar jedoch, daß er sich Besitz von Boso restituieren ließ, *cuius tunc potestatis erat*, und den er *gloriosus dux* nennt – im erhaltenen Diplom für Adalgar ist Boso *rex* und vom Bischof von Autun anerkannt; ed. R. P o u p a r d i n, Recueil des actes de rois de Provence (1920) S. 32f., Nr. 17, 879 Nov. 8. Zur Zeit der Ausstellung seiner eigenen Urkunde hat Adalgar, von Boso abgefallen, König Karlmann anerkannt – später wird er, der kurze Zeit Erzkanzler Bosos war, Erzkanzler König Odos (für ebenfalls nur kurze Zeit) sein. Es soll nicht dieser zweifellos bemerkenswerte Bischof bloßgestellt, sondern nur zur Überprüfung unserer Urteilskriterien aufgefordert werden: T e s s i e r, Recueil (wie Anm. 8) 3, S. 81, stellt ihn vor als „hostile à la faction de Josselin (Gauzlin) et serviteur dévoué de Louis le Bègue comme il l'avait été de Charles le Chauve“ (so, ob als Gauzlin beiden Herrschern weniger ergeben gewesen sei), und muß dann einräumen, daß Adalgars „fidélité à la cause carolingienne“ nicht „indéfectible“ war, wie wir sahen. Gauzlin ist im Unterschied zu ihm nicht zu einem Nichtkarolinger „abgefallen“, und aus Motiven, die wir hier verständlicher machen können.

<sup>101)</sup> Nachdem Erzbischof Fulco von Reims Karl III., den Sohn der Adelheid, 893 zum Gegenkönig gegen Odo erhoben hat, muß H l a w i t s c h k a (wie Anm. 29) S. 236, Anm. 37 selbst von Karls „ehedem bestrittener Legitimität“ sprechen – ab 898 wird sie auch von den letzten Opponenten nicht mehr bestritten.

Es handelte sich eben bei der Anerkennung oder (oft vorübergehenden) Nichtanerkennung eines Thronprätendenten um eine ganz überwiegend politische Entscheidung, von der für die Großen Verlust oder Zugewinn von *honores* abhing, Bedrohung oder Rettung ihres Einflusses auf die Geschäfte ihres engeren Teilreichs. Ähnlich wie schon in merowingischer Zeit versuchten gerade in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die mächtigsten Männer der Aristokratie und der „Reichsverwaltung“ in den einzelnen Teilreichen „ihren“ König zu gewinnen, unter dessen Namen sie herrschen und ihre Macht oder diejenige ihres „Clan“ ausbauen konnten<sup>102</sup>). Im Westreich ist dabei den *abbates*, Klerikern mit weltlicher Macht und oft militärischen Fähigkeiten, eine besondere Führungsrolle zugefallen, konnten sie doch persönlich keine Erben haben und damit von den hinter ihnen stehenden Gruppen umso eher als Sachwalter ihrer Interessen akzeptiert und unterstützt werden. So gilt es auch vom Welfen Hugo dem Abt und vom Rorgoniden Gauzlin. Als sich beide Königssöhne in der Hand des Welfen befanden und dieser die ursprünglich vorgesehene Reichsteilung zu umgehen suchte, blieb dem mit dem Rorgoniden Gauzlin verbundenen Adel von Paris und aus der *Francia* als einzig wirksame Parade die Möglichkeit, sich einen König, einen Karolinger, außerhalb des Westreichs zu erwählen und damit entweder eine gewaltsame andere Lösung zu erzwingen, oder aber Hugo den Abt und seine Partei zum Nachgeben, zum Herausgeben eines der beiden Prinzen, zu bewegen. Da war es gewiß kein Zufall, daß der Erwählte nicht nur ein Gauzlin gewogener

---

<sup>102</sup>) Siehe dazu die treffenden Bemerkungen von Hagen Keller (Zum Sturz Karls III., DA 22 [1966] S. 333–384, erneut in Hlawitschka, wie Anm. 84, S. 432–494, dort S. 464): „Wenn der Bischof (Liutward) von Vercelli sich nach seinem Sturz zu Arnulf begab, so tat er nichts anderes, als was vor ihm die Ratgeber anderer karolingischer Herrscher getan hatten, wenn sie ihren Einfluß auf die Regierung verloren oder gar in Ungnade fielen: sie wandten sich an einen anderen karolingischen König, um durch dessen Hilfe die alte Stellung zurückzugewinnen oder doch wieder eine entsprechende zu erhalten. Vielfach war dies der einzige Schutz vor der Willkür des Herrschers: sich mit einem Rivalen zu verbinden.“ Die Willkür konnte aber auch von Adelsrivalen ausgehen, die sich der Person des Herrschers bemächtigt hatten. Endlich konnte es sich für eine Adelsgruppe um eine rechtlich zu begründende, gegebenenfalls nur vorübergehende Aufkündigung des Gehorsams und der Treupflicht handeln, oder aber um die Verweigerung der Anerkennung eines neuen Herrschers, wenn die der Gruppe gemachten Zusicherungen nicht eingehalten oder solche, auf die sie Anspruch zu haben glaubte, nicht gewährt worden waren.

Herrscher war<sup>103</sup>), sondern auch der Vertragspartner von Fouron, der einst die Nachfolge beider Söhne des Stammers garantiert hatte.

Den erhofften Effekt hat schon das erste Eingreifen Ludwigs im Westen gehabt. In Verdun, wo er sich mit den ihn ins Land rufenden Aufständischen vereint hatte, kamen die Abgesandten Hugos des Abts zu ihm und boten ihm das westliche Lotharingen an gegen die Anerkennung der Nachfolge beider Söhne des Stammers – nicht etwa gegen die Anerkennung Ludwigs III., wie es konsequent gewesen wäre. Es zeigt sich hier, daß Hugo der Abt dem auf ihn ausgeübten Druck weichen und die Teilung des Westreichs im Prinzip anerkennen mußte. Hinkmar sagt uns davon kein Wort, behauptet vielmehr, Gauzlin und Konrad seien mit Schimpf und Schande von Ludwig dem Jüngeren weggeschickt worden<sup>104</sup>). Aber er verrät den wahren Charakter der Abmachungen dadurch, daß er, der bisher von den in seinen Augen getreuen Verfechtern westfränkischer Unabhängigkeit gesagt hatte, *qui cum filio regis erant*, nun ohne weiteren Kommentar von ihnen schreibt als von denen, *qui cum filiis quondam ... Hludouuici agebant*<sup>105</sup>). Wir stehen also auf festem Boden in der Annahme, daß es zu den Ab-

<sup>103</sup>) Gauzlin hatte zu den Gefangenen der Schlacht bei Andernach 876 gehört und war 877 von Ludwig dem Jüngeren nach offensichtlich sehr guter Behandlung gleich zu Beginn des Jahres mit seinen Mitgefangenen freigelassen worden. Hinkmar betont diesen Sachverhalt (Ann. Bertiniani 879, S. 235; vgl. 876, S. 209 zur Gefangennahme Gauzlins; Ann. Fuldenses, ed. F. K u r z e, MGH SS rer. Germ. 1891, S. 89, a. 877 zur Freilassung), schweigt aber dazu, daß ein solches Einvernehmen ja nicht allein zum Abfall Gauzlins nach Ludwigs des Stammers Tod geführt hat, sondern vorher, als Gauzlins Einfluß noch anerkannt war, zum Friedens- und Vertragsschluß zwischen Ludwig dem Stammler und Ludwig dem Jüngeren in Fouron. Hier hat Gauzlin im Interesse der eigenen Regierung seine guten Beziehungen zu Ludwig dem Jüngeren spielen lassen können, während wir zu Hugo dem Abt beobachten können, daß er zum Hofe Karls von Alemannien, des späteren Kaisers, bessere Beziehungen unterhält. Es dürfte auch kein Zufall sein, daß Ludwigs des Jüngeren Unternehmungen im Westreich, basierend auf dem Vertrag von Fouron und auf der Herbeirufung durch Gauzlin, durch Karl III. keine Unterstützung erhalten haben, Hinkmar und Hugo der Abt vielmehr ihre Hoffnung auf diesen Ostkarolinger setzen. Vgl. die diesbezügliche Korrespondenz in den Regesten von S c h r ö r s (wie Anm. 29) S. 553, Nr. 469, S. 555f., Nr. 495.

<sup>104</sup>) Ann. Bertiniani 879, S. 237f.: *Hludouuicus uero et sui acceptam habentes talem oblationem, cum dedecore Gozlenum et Chuonradum ac complices illorum reiecerunt ...*

<sup>105</sup>) Vgl. Ann. Bertiniani S. 235: *cum filio regis*; S. 236: *cum regis filio*; dagegen S. 237 *suis filiis*; S. 238 *cum filiis quondam ... Hludouuici ...* Johann VIII. hat in einem Brief an Ludwig den Jüngeren im Juni 879 (MGH Epp. 7, S. 165, Nr. 205) nicht etwa dessen westfränk. Aktion verurteilt, sondern ihm die Kaiserkrone angeboten, wenn er unter Hintanstellung seiner gallischen Probleme Italien zu Hilfe eile.

machungen von Verdun im Mai 879 gehörte, beide Söhne des Stammers im Westreich folgen zu lassen, so wie es im Vertrag von Fouron vorgesehen war, daß es also zur Reichsteilung kommen sollte.

Die folgenden Monate verstrichen jedoch ohne weitere Maßnahmen in dieser Richtung – Hugo regierte mit zwei Königen unter seiner Leitung weiter, statt mit einem, und Boso von Vienne begann, sich von ihm zu lösen und seine eigene Erhebung zum König vorzubereiten<sup>106</sup>). Erst als Hugo der Abt erfuhr, daß Gauzlin und Konrad erneut(!) den ostfränkischen König ins Land gerufen haben, was etwa in der zweiten Hälfte des August 879 geschah, ließ er in aller Eile die beiden Prinzen im Kloster Ferrières durch den Erzbischof von Sens zu Königen krönen, Mitte September 879<sup>107</sup>). Aber zur Reichsteilung ließ

<sup>106</sup>) Zu Bosos Verhalten B a u t i e r (wie Anm. 84) S. 49: Im Juli 879 bereits die aufschlußreiche, von einem Erzkanzler ausgefertigte Urkunde mit der Intitulatio *Boso Dei gratia id quod sum* (ed. P o u p a r d i n, wie Anm. 100, S. 31 f., Nr. 16), am 15. Oktober die Königserhebung in Mantaille, verstanden als Nachfolge Ludwigs des Stammers (so auch L. B o e h m, wie Anm. 84, S. 367). Zur „Vorgeschichte“ der Lösung des taktischen Bündnisses Bosos mit Hugo dem Abt ist ein Brief Johanns VIII. lehrreich, in dem dieser nach der Synode von Troyes Hugo den Abt, den Kämmerer Theoderich und Bernhard von Auvergne ermahnen muß, die (offenbar in Troyes in Gegenwart des Papstes) beschworene Freundschaft mit Boso (dessen erfolgreiches Wirken in Italien der Papst damals erhofft) zu halten und, während Bosos Abwesenheit, dessen Besitzungen nicht anzutasten (MGH Epp. 7, S. 121, Nr. 140).

<sup>107</sup>) Ann. Bertiniani 879, S. 238 f.: *Audientes autem Hugo abbas et ceteri primores ... Hludouuicum cum uxore sua in istas partes uenturum, quosdam episcopos, Ansegisum et alios, miserunt ad Ferrarias monasterium, et ibi eos (filios regis) consecrari ac coronari in reges fecerunt.* Die Zeitstellung durch die Ann. Vedastini 879, S. 45, die mitteilen, daß *per idem tempus* Karl der Einfältige geboren wurde – am 17. September, wie aus den Diplomen dieses Herrschers bekannt. Von einer *electio* der beiden Könige spricht späterhin, in Briefen an beide bzw. an Ludwig III. allein Hinkmar von Reims, und hebt seinen Anteil daran hervor (Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* III, 19, S. 510 = S c h r ö r s S. 554, Regest Nr. 479; Brief an Ludwig III., Migne PL 126, col. 110 ff., dort col. 115 B = S c h r ö r s S. 556, Nr. 504, 1. Hälfte Juni 881). Wir wissen keineswegs, wann dieser Wahlakt stattfand. Daß man ihn mit der Krönung in Ferrières zusammenbringt, hängt mit der Annahme von S c h r ö r s, S. 552, Regest Nr. 459 nebst Anm. 124 (auf S. 581 oben) zusammen, das ausführliche Regest Flodoards HRE III, 23, MGH SS 13, S. 534, Z. 30 ff., auf Ferrières und den September 879 zu beziehen. Dort aber ist von einem *collegium* von Bischöfen, Äbten, Grafen und anderer *fideles* die Rede – kein Wort von Wahl oder Krönung. Auch scheint der eilige Akt im kleinen Kloster Ferrières kein Anlaß zu einer größeren Reichsversammlung gewesen zu sein. Wir neigen dazu, den Text auf die Versammlung aller in Eintracht wieder versammelten Großen (*quibusdam primoribus regni, qui ab episcopis aliquantulum dissenserant ... beneplacitae sint unanimitati coniuncti*) zur Reichsteilung in Amiens, im März 880 (s. u.) zu beziehen. Die *electio* beider Könige kann, da weder die Designation Ludwigs III. durch Ludwig den Stammler befolgt wurde noch die Zusammenkunft von



er es immer noch nicht kommen. Folgt man der Version Hinkmars, dann sind Gauzlin und Konrad, eben noch von Ludwig dem Jüngeren verstoßen, bald darauf schon wieder an seinem Hof und erreichen, dank der Intervention der ehrgeizigen Königin Liutgard, die Zusage des Königs, erneut nach Gallien zu kommen<sup>108</sup>). Von diesen Angaben, denen Forscher wie Dümmler und Parisot gefolgt sind<sup>109</sup>), die aber im Widerspruch zur Chronologie stehen, da sie die Zeitspanne von Mai bis August/September nicht überbrücken, läßt ein Detail aufhorchen: Ludwig, der wegen der für ihn interessanten Entwicklung in Baiern (Karlmann ist schwer erkrankt) die Hände nicht frei hat, verspricht sein Eingreifen für später und stellt Gauzlin und Konrad Geiseln für die Einhaltung seiner Zusage<sup>110</sup>). Es ist einleuchtend, daß dies nicht das Verhalten gegenüber klagend herbeieilenden Verrätern aus dem anderen Lager ist, sondern rechtlich verbindliche Abmachungen voraussetzt, durch die der ostfränkische König aus den zu Verdun getroffenen Absprachen gebunden ist. Hinkmars Bericht verdeckt demnach die Tatsache, daß schon in Verdun im Grunde ein dreiseitiges Abkommen ge-

---

Meaux zustande kam, wohl nur erfolgt sein, als nach dem ersten Eingreifen Ludwigs des Jüngeren in Verdun, im Mai/Juni 879 beschlossen und von allen akzeptiert wurde, daß beide Söhne dem Vater als Könige folgen sollen.

<sup>108</sup>) Ann. Bertiniani 879, S. 238, vgl. auch unsere Bemerkung oben Anm. 36.

<sup>109</sup>) D ü m m l e r (wie Anm. 29) <sup>23</sup>, S. 118f.; P a r i s o t (wie Anm. 29) S. 437f. Demgegenüber hat S e e m a n n (wie Anm. 84) S. 66 die Verzögerungstaktik Hugos des Abts und Bosos deutlich gesehen.

<sup>110</sup>) Geiselstellung durch Ludwig den Jüngeren: Ann. Bertiniani 879, S. 238. Nicht lange vor Mitte September hat Hugo der Abt erst vom Erfolg der Verhandlungen Gauzlins im Ostreich und der erneuten Einmarschdrohung erfahren. Andererseits können die Verhandlungen Gauzlins nicht vor der zweiten Hälfte August stattgefunden haben, denn zu dieser Zeit wurde für Ludwig den Jüngeren ein Zug nach Baiern erst akut (Krankheit Karlmanns von Baiern, der am 4. und 11. August 879 noch urkundet, BM <sup>2</sup>1546–1547b) – er aber war der Grund, warum er Gauzlin kein sofortiges Eingreifen in Gallien zusagen konnte und Geiseln stellen mußte für die Einhaltung seines Versprechens zu einem späteren Zeitpunkt. Gauzlin und Konrad sind also erst im August an den ostfränkischen Hof geeilt, als sie sich in ihrer seit Mai/Juni begründeten Erwartung, es komme gemäß den Abmachungen von Verdun zur Reichsteilung, getäuscht sahen. Hinkmars Bemerkung (Ann. Bertiniani S. 238): *Gozlenus et Chuonradus ad ipsam reginam* (Liutgard, Gemahlin Ludwigs von Ostfranken) *fecerunt confugium, quaerimoniam agentes qualiter essent decepti*, ist also in einem anderen Sinne wahr, als er sie wohl meint: nicht Ludwig der Jüngere hat sie verlassen, sondern seine westfränkischen Vertragspartner haben die Abmachungen nicht eingehalten. Man muß sie also erneut vor die Alternative stellen: Herrschaft Ludwigs des Jüngeren in Westfranken oder definitive Anerkennung der Nachfolge beider Söhne Ludwigs des Stammers, also alsbaldige Reichsteilung.



troffen wurde, wie jenes, das durch den erneuten Einmarsch Ludwigs des Jüngeren erzwungen wird, ein – wie sich zeigen wird – dreiseitiges Abkommen zwischen den westfränkischen Königen, vertreten durch Hugo, dem ostfränkischen König und den westfränkischen Oppositionellen. So wie in Ribemont im Februar 880, so dürfte auch schon im Mai 879 zu Verdun die Wiederaufnahme der Aufrührer vorgesehen worden sein – es gibt jedenfalls ein Indiz, das auf Anwesenheit Gauzlin am westfränkischen Hofe im Sommer/Herbst 879 schließen läßt<sup>111</sup>). Wie dem auch sei, die Verweigerung der Reichsteilung unter die jetzt auch von Hugo dem Abt anerkannten beiden Könige führt den erneut die Herrschaft im Westreich beanspruchenden Ludwig von Ostfranken

---

<sup>111</sup>) Vgl. den oben Anm. 96 zitierten Passus über die Vorwürfe, die Gauzlin gegen Hinkmar erhoben hat: Hinkmar verteidigt sich in einem Schreiben, daß an beide Könige gerichtet ist, also der Zeit des „règne commun“ angehört. Demnach hätte Gauzlin zu dieser Zeit am Hof gewohnt. Schrörs (wie Anm. 29) S. 554, Regest Nr. 480, datiert diesen Brief „Ende 879/Anfang 880“, doch bezieht sich dies auf den vorhergehenden Passus: *Item pro eadem re* (Besetzung des Bistums Noyon, s. u. Teil III), *sacris demonstrans auctoritatibus, quam graviter in Deum peccarent, qui ordinationem illam tamdiu differri facerent*, nämlich das Ende des Streits um Noyon. Der unmittelbar folgende Anschluß *et de obiectis sibi a Gosleni ...*, der uns hier beschäftigt, muß keineswegs zum gleichen Brief gehören, denn auf diesen Passus folgt genau der gleiche Anschluß *et de litteris Ludowici regis ...*, und er leitet einen anderen Brief ein, und zwar einen Brief, der an Ludwig den Stammler gerichtet ist, und nicht an die beiden Könige! Flodoards Regesten folgen hier chronologisch ungeordnet aufeinander, und die Satzzeichengebung, schon gar die der Edition, ist ohne jede Autorität für die Entscheidung, ob Beginn eines neuen Regests vorliegt oder nicht. Um die Jahreswende 879/880 kann sich Gauzlin nicht mehr an dem von Hugo dem Abt kontrollierten Hof befunden haben, da er sich zu dieser Zeit mit dem im Januar erneut im Westreich einrückenden ostfränkischen König verbindet. Wohl aber ist seine Wiederaufnahme nach den Abmachungen von Verdun, im Mai, möglich, und in diese Zeit kann nicht nur das Briefzitat Flodoards aus Hinkmars Korrespondenz gehören, sondern auch ein anderer Brief Hinkmars (Schrörs S. 555, Nr. 492, Flodoard III, 24, SS 13, S. 536, Z. 28 ff.): *Item pro correctione ipsius* (sc. Gozlini) *Deo gratias agens et orans, ut confirmet Deus quod operatus est in eo et dei illi et velle et perficere quae sibi sint placita pro bona voluntate ...* Schrörs datiert dieses Schreiben in den Februar 880, also zum Frieden von Ribemont, weil er nur dort die Wiederaufnahme Gauzlin und der Seinen in den Quellen findet. Wir wissen aber, daß Mai/Juni 879 in Verdun Einigkeit darüber hergestellt worden war, daß beide Könige folgen sollten. Nach dem Frieden von Ribemont war Gauzlin wieder ein mächtiger Mann, der den Umfang von Ludwig III., seines neuen Königs, Reich mitbestimmte – zu dieser Zeit war nicht mehr zu besorgen, ob er dem König treu bleibe. Was Hinkmar von da an störte, war das Übermaß an Einfluß, über das Gauzlin von nun an (in den Augen des Reimser Erzbischofs) bei Hofe verfügte.

im Januar, mitten im Winter, ins Land<sup>111a</sup>). Nachdem sich sein Heer, verbunden mit den westfränkischen Aufrührern, und das Heer Hugos des Abts bei Saint-Quentin gegenüberstanden<sup>112</sup>), kommt es im Februar 880 in Ribemont zu einem Vertrag, der den Aufständischen die Wiederaufnahme in die Gnade ihrer Herrscher (und damit in die ihnen bei diesen zustehende Stellung) ebenso zusichert wie er dem ostfränkischen König den Besitz des westlichen Lotharingen und den beiden westfränkischen Königen die Nachfolge bestätigt, jetzt aber mit der Stipulierung alsbaldigen Vollzugs der effektiven Reichsteilung, die denn auch schon im Monat darauf, im März 880, zu Amiens vollzogen wird<sup>113</sup>).

Es wurde in der Forschung zu Recht betont, daß zu dieser Einigung der Karolinger untereinander Anlaß genug bestand, angesichts des inzwischen vollzogenen Abfalls Bosos und des Aufstands Hugos, des illegitimen Sohnes Lothars II., der damals begonnen hatte<sup>114</sup>). Die Bedeutung der Teilung wurde jedoch kaum erkannt, hielt man doch Hugo den Abt ohnehin für den allein maßgeblichen Mann im Westreich, vor und nach Amiens. Maurice Chaume hat dieser Unterstellung wohl am stärksten Ausdruck verliehen, wenn er, ohne jeden Beleg aus den Quellen, die Teilung das alleinige Werk Hugos des Abts sein ließ: „De retour à Amiens (mars 880), le marquis de Neustrie commença par régler le partage du royaume entre les deux fils de Louis le Bègue:

<sup>111a</sup>) Ann. Vedastini 880, S. 46: *Gozlinus vero et Cbuonradus eorumque complices aegre ferentes de amicitia Hugonis abbatis suorumque dominorum cum Hludovico iterum eum faciunt venire in Franciam.* Zu Ludwigs Winterfeldzug s. BM<sup>2</sup> 1565a–f.

<sup>112</sup>) Ann. Bertiniani 880, S. 240f., und, zum Lagern der Heere bei Saint-Quentin, Ann. Vedastini 880, S. 46.

<sup>113</sup>) ... *regratiatis his qui a se disciverant*, melden die Ann. Vedastini, S. 46 zum Friedensschluß der Könige, *procurante Hugone abbate*. Es folgt in diesen Annalen die Schlacht bei Thiméon, in der Ludwig von Ostfranken auf dem Heimweg, in Begleitung Hugos des Abts, eine Normannenschar besiegt und dabei seinen (unehelichen) Sohn Hugo verliert. Zum Vertrag von Ribemont (der Ort wird in Hinkmars Annalen genannt) geben die Ann. Vedastini das Datum: *Actum est hoc mense Februario*. Zum Datum der von ihnen unmittelbar nach Thiméon berichteten Reichsteilung in Amiens (März) s. u. zu Anm. 117. – Hinkmar, Ann. Bertiniani 880, S. 240f. bemüht sich, Ribemont als Mißerfolg Gauzlin hinzustellen: Ein Teil der Anhänger hätten ihn und Konrad verlassen, so daß die hochgespannten Erwartungen Ludwigs von Ostfranken und seiner ehrgeizigen Gattin auf Herrschaft im Westreich sich als trügerisch erwiesen und diese sich mit den Söhnen des Stammlers einigten; die Bedingung der Wiederaufnahme der abgefallenen Großen (und der Teilung des Westreichs!) wird verschwiegen.

<sup>114</sup>) Zu Boso s. die o. Anm. 84 zitierte Literatur, und Anm. 98f. Zu Hugo von Lothringen P a r i s o t (wie Anm. 29) S. 446ff. Zu beiden Ann. Bertiniani 879, S. 239.

grâce à ses bons offices(1), Louis III obtint la Neustrie avec ce qui restait de la Francie proprement dite, et Carloman, la Bourgogne avec l'Aquitaine et ses marches.<sup>115)</sup> Das Teilungsergebnis ist korrekt wiedergegeben, sein Zustandekommen wird aber von den zeitgenössischen Zeugen übereinstimmend in ganz anderem Licht dargestellt – die Teilung wird vom Adel, von den *fideles*, vollzogen, *sicut fideles illorum inuenerunt; principum consilio; Franci inter eos* (sc. reges) *diuidunt*<sup>116)</sup>. Derjenige Text, durch den wir das Datum des Teilungsvertrages von Amiens, den Monat März, kennen, präzisiert gar: *hludowicus et karlomannus apud ambianas regnum suscipiunt et diuidunt mense martio*<sup>117)</sup>. In der Tat, erst durch die Teilung hat jeder der beiden jungen Könige jetzt ein eigenes Reich, *regnum certis liminibus*<sup>118)</sup>, erhalten, und damit seine ihm eigenen *fideles*, die sich wie Hinkmar angibt, je nach der Lage ihrer *honores* in dem einen oder anderen Teilreich, dem jeweiligen König kommandieren müssen<sup>119)</sup>. Man erkennt die Bedeutung, die die Wiederaufnahme der oppositionellen Großen durch den Vertrag von Ribemont hatte, wird doch durch diese Maßnahme die Reichsteilung von Amiens, an der sie maßgeblich mitwirken, überhaupt erst möglich. Aus ihrer Sicht war mit Ribemont und Amiens das politische Ziel erreicht. Hugo

<sup>115)</sup> Ch a u m e (wie Anm. 29) 1, S. 307. P o u p a r d i n, Provence (wie Anm. 84) erwähnt, wie H a l p h e n (oben Anm. 34) die Teilung von Amiens überhaupt nicht.

<sup>116)</sup> Sermo in tumulatione SS. Quintini, Victorici, Cassiani, ed. O. H o l d e r - E g g e r, MGH SS 15, S. 272 (beruhen dort auf verlorenen, zeitgenössischen Annales S. Quintini Virom.): ... *Tandem vero nostri Ludovicus et Karломannus adierunt Ambianis ibique principum consilio regnum certis liminibus inter se diuiserunt*; Ann. Vedastini 880, S. 47: *Hludowicus et Karломannus reges Ambianis cum suis fidelibus veniunt, ibique Franci inter eos diuidunt, dataque est pars Franciae et omnis Neustria Hludowico, Karломanno vero Aquitania atque pars Burgundiae necnon et Gothia*; Ann. Bertiniani 880, S. 241: *Filii autem Hludowici quondam regis reuersi sunt Ambianis ciuitatem, et sicut fideles illorum inuenerunt, regnum paternum inter se diuiserunt*. Hinkmar macht einen wichtigen Zusatz: ... *et quique de proceribus secundum conuenientiam, in cuius diuisione* (Reichsteil) *honores haberent, illi se commendarent*. Die Reichsteile gibt er wie der Annalist aus Saint-Vaast an, nur ist bei ihm Gothien in *Aquitaniam cum marchis* (sic) *suis* enthalten.

<sup>117)</sup> Annales Floriacenses, MGH SS 2, S. 254f. (dort Auszüge aus den Annales). Wir zitieren nach der Neuauflage in Alexandre V i d i e r, L'histoire de Saint-Benoît-sur-Loire et les miracles de saint Benoît. Ouvrage posthume ... (1965) S. 219 (s. dort S. 51 u. 86 zu den Annales).

<sup>118)</sup> Vgl. o. Anm. 116, den gesperrten Passus aus den Annales von Saint-Quentin.

<sup>119)</sup> S. o. Anm. 116. Daß Konrad von Paris Ende 881 als Nachfolger seines Bruders Welf auch noch Graf von Sens und Abt von Ste-Colombe wird (Ch a u m e, wie Anm. 29, S. 310), zeigt die starke Stellung der „Verräter“ nach der Teilung von Amiens.

der Abt war nicht mehr der alleinige Regent des Reichs, sondern nur noch derjenige Karlmanns, mit dem er aktiv die Bekämpfung Bosos aufnahm<sup>120</sup>). Wieviel Einfluß ihm, dem mächtigsten Mann im Süden Neustriens, im Teilreich Ludwigs III. blieb, wird im Zusammenhang mit der Rolle Gauzlins zu prüfen sein. Mit Ludwig III. hatte man jetzt in der *Francia* jedenfalls einen „eigenen“ König, für den zu kämpfen man wieder bereit war, sei es unter dem Kommando Gauzlins (oder des ihm nahestehenden Grafen Theoderich)<sup>121</sup>), sei es unter der persönlichen Führung des jungen Königs, der, zunächst ebenfalls im Süden, im Verein auch mit den ostfränkischen Karolingern, gegen Boso beschäftigt, sich endlich selbst der Normannenbekämpfung zuwenden konnte und bei Saucourt einen alle ermutigenden Sieg errang<sup>122</sup>). Weit davon entfernt, daß Reich zu spalten und zu schwächen, hatte die Teilung von Amiens Kräfte freigesetzt und einen seit dem Tode Ludwigs des Stammers die Politik des Landes lähmenden Zwiespalt in geordnete Formen des politischen Nebeneinander übergeleitet.

Eine Bestätigung dieser Sicht wird uns aus einer Quelle besonderer Art zuteil, durch das althochdeutsche Ludwigslied. In einer Handschrift aus dem 9. Jahrhundert überliefert (die nach dem Tode Ludwigs III. von Westfranken geschrieben wurde), zu Lebzeiten dieses Königs ent-

---

<sup>120</sup>) Ann. Bertiniani, S. 242ff. Vgl. das Itinerar Karlmanns bei B a u t i e r, Recueil ... Louis II (wie Anm. 12) S. XXXIXff.

<sup>121</sup>) Ann. Vedastini 880, S. 47: *Hludowicus vero Gauzlinum cum aliis multis ad tuitionem regni contra Nortmannos dirigit*. Vgl. o. Anm. 32 und die Erklärungsversuche Anm. 33. Karl V o i g t (wie Anm. 49) S. 105 hat allein die Tragweite dieser Ernennung, die nicht in den Rahmen einer „Begnadigung“ paßte, gesehen: „Trotz allem Vorgefallenen muß Gauzlin nicht nur, wie es bei dem Friedensschlusse der beiden westfränkischen Könige mit Ludwig dem Jüngeren festgesetzt war, wieder in Gnaden aufgenommen worden sein, sondern auch großes Vertrauen gewonnen haben: noch im Jahre 880 sandte ihn ... Ludwig III. mit einem Heere zum Kampf gegen die Normannen aus, 883 erhielt er wieder die Leitung der königlichen Kanzlei, und im Jahre 884 wurde er Bischof von Paris ...“ Wir haben nur zu berichten, daß er bereits 880 wieder Erzkanzler wurde, womit sich u. a. eine Vermutung von C h a u m e (wie Anm. 29) 1, S. 310f. erledigt: „Josselin fera une expédition malheureuse contre les Normands en 881 (880 l), rentrera dans l'ombre après son échec et, néanmoins, reprendra la direction de la chancellerie royale en 883.“ Gauzlin hing eben nicht vom Erfolg oder Mißerfolg seiner militärischen Aktion und nicht von der bloßen Gunst Ludwigs III. ab – er ist keine bloße Figur, sondern, wie Hugo der Abt, einer der Spieler in der westfränkischen Politik dieser Jahre. Theodorich als Feldherr Ludwigs III.: s. u. Anm. 150a.

<sup>122</sup>) V o g e l (wie Anm. 19) S. 272f. Zum Echo in den zeitgenössischen Quellen s. u. Anm. 129.

standen<sup>123</sup>) hat das Gedicht die Forschung durch seinen optimistischen Grundton in einer im übrigen so düsteren Zeit überrascht<sup>124</sup>). Der Kreis aus dem es hervorgegangen ist, läßt sich im Licht der in unserer Untersuchung gewonnenen Ergebnisse genauer bestimmen. Ganz gleich, ob man Entstehung am Hofe Ludwigs III. annimmt oder in der Abtei Saint-Amand, aus der die Handschrift stammt, man stößt auf die Gestalt Gauzlin, Abt von Saint-Amand und Erzkanzler Ludwigs III., wie wir jetzt wissen<sup>125</sup>). Sein Einfluß ist um so weniger auszuschließen,

<sup>123</sup>) Der lateinische Titel im Ms. Valenciennes 143, fol. 141 verso lautet *Rithmus teutonicus de pia memoriae Hludwico rege filio Hludwici aequae regis*, wurde also nach dem Tode Ludwigs III. geschrieben, ed. K. Müllenhoff – W. Scherer, in: Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.–12. Jh., hg. v. E. Steiner (1892), 1, S. 24–27 (Text); 2, S. 71–78 (Kommentar, mit eingestreuten historischen Erläuterungen aufgrund eines Briefes von E. Dümmleer S. 75ff.). Das Gedicht selbst hingegen feiert den lebenden jungen König, ist also vor dem 5. August 882 und damit bald nach der Schlacht (3. August 881) entstanden. So auch Helmut de Boor, *Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart 1* (1960) S. 91. Dort S. 90 zur Hs.: „(Ludwigslied) ... nicht notdürftig auf einen leeren Fleck einer lateinischen Hs. geklemmt, sondern sauber als ein beachtenswertes Dokument eingetragen in dieselbe ... Hs. ... (spätes 9. Jh.), die mit dem altfranzösischen Eulalialied zugleich eines der ältesten Denkmäler französischer Dichtung enthält. Dieser Eintrag ist zugleich bezeichnend für das noch bestehende karolingische Einheitsgefühl über die Sprachgrenzen fort, wie es umgekehrt ja auch der Preis des westfränkischen Karolingers Ludwig durch den deutschen (sic) Dichter bezeugt.“

<sup>124</sup>) Vgl. Heinz Löwe, in: *Wattenbach-Lewis, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*, 5. Heft (1973) S. 513 (dort Anm. 77 die wesentliche Literatur).

<sup>125</sup>) Die Hs. ist durch den alten Eintrag *Liber sancti Amandi* als Buch aus Saint-Amand gesichert (Müllenhoff-Scherer, wie Anm. 123, S. 71); Elisabeth Berg (wie Anm. 21) S. 180f. hat schon 1964 sehr verdienstlich darauf hingewiesen, daß Gauzlin, bisheriger (Erz-)Kanzler Ludwigs des Stammers und Führer der Partei, die den ostfränkischen König ins Land rief, Abt von Saint-Germain-des-Prés, Saint-Denis und „Saint-Amand (dem Herkunftsort des Ludwigsliedes)“ war. Aber sie kann, mit dem damaligen Kenntnisstand, den sich daraus ergebenden politischen Hintergrund in den folgenden Ausführungen nicht deuten, weder warum Gauzlin vom gleichen König Ludwig III. zum Heerführer eingesetzt wird, dessen Nachfolge er so lange bekämpft hat, noch warum dieser von ihm scheinbar verweigerte König gerade in seiner Abtei gefeiert wird. H. de Boor (wie Anm. 123) S. 90 scheint mit seinem Satz „Der Inhalt erklärt das Interesse, das dies Gedicht in Nordfrankreich fand“, gar andeuten zu wollen, es handle sich um ein altdeutsches Gedicht, das man in Saint-Amand nur wegen seines die eigenen Geschicke behandelnden Inhalts abgeschrieben habe. Demgegenüber ergibt sich, daß der Text aus dem Kreis um Gauzlin selbst stammt, politisch-geographisch aus der *Francia* zwischen Seine, Schelde und Maas. Die deutsche Sprache und das „noch bestehende karolingische Einheitsgefühl“ (de Boor, oben Anm. 123) können im Umkreis des Mannes am wenigsten überraschen, dem es seine ost-

als das Gedicht nicht ganz ohne propagandistischen Unterton ist, und als Gauzlin auch in einer seiner anderen Abteien, Saint-Germain-des-Prés, als Anreger von Schriften und Auslöser einer „politischen“ Dichtung erscheint, die noch auf die Anfänge des von ihm geförderten Robertiners Odo (s. unten Abschnitt IV) als König, nach Gauzlins Tod, ausstrahlen wird<sup>126</sup>). Vor allem aber bringt das „Ludwigslied“ eine Version, die zur Politik und den Auffassungen Gauzlins, und zur Situation des doppelten Triumphes, zuerst in der erzwungenen Reichsteilung von Amiens, dann im Normannensieg, in voller Übereinstimmung steht.

Der Dichter berichtet vom jungen König Ludwig, der schon früh seinen Vater verloren habe, in Gott aber einen Vater und Erzieher gewonnen habe (von Hugo dem Abt, den Karlmann wie einen Vater verehrt, ist nicht die Rede)<sup>127</sup>). Durch Gott habe er „ein herrliches Gefolge“ und „den Thron hier in Franken“ erhalten und sei dann „sogleich“ zur Teilung mit Karlmann geschritten. Damit wird das Empfangen von Thron und Gefolge in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der

---

fränkischen Beziehungen erlaubten, seine westfränkische Politik so durchzusetzen, wie sie ihm vorschwebte. – Eine Entstehung des Ludwigsliedes am Hofe selbst, wie sie Bernhard Bischoff (Auskunft von Florentine Mutherich) anzunehmen scheint, würde ebensogut zur Rolle Gauzlins als Erzkanzler Ludwigs III. und *dictator* der Briefe des Königs (s. u. Abschnitt III) passen, wie zur Überlieferung des Textes in einer Hs. aus seinem Kloster Saint-Amand.

<sup>126</sup>) Löwe (wie Anm. 124) S. 578–581 und u. Anm. 214.

<sup>127</sup>) Wir zitieren nach Müllenhoff-Scherer (wie Anm. 123) 1, S. 24–27 und die neudeutsche Übersetzung von Elisabeth Berg (wie Anm. 21) S. 197–199, Zeile 3–4:

*Kind uwarth her faterlôs. Thes uwarth imo sâr buoz:  
Holôda inan trubtîn, Magaczogo uwarth her sîn.  
Als junger Mann verlor er den Vater.  
Dafür wurde ihm sogleich Ersatz.  
Der Herr nahm sich seiner an.  
Er wurde sein Erzieher.*

De B o o r (wie Anm. 123) S. 91 möchte aus dem *magezoge* erschließen, daß es sich nicht um eine „unmittelbar christliche Formel“ handle, daß sie vielmehr gemahne“ an das altgermanische Bindungsverhältnis zwischen Ziehvater und Ziehsohn“. Das Wort steht u. E. für *baiulus*, und der Autor hebt den König nicht nur durch den göttlichen Erzieher heraus, sondern löst ihn nachträglich noch von denen, die ihm in seiner Jugend mit Bernhard von Auvergne, Theoderich dem Kämmerer und Hugo dem Abt vorgesetzt worden waren. Der Gegensatz wird deutlich, wenn man (s. u. Anm. 176) die Bezeugungen von Ergebenheit und Dankbarkeit liest, die am andern Hofe, dem Karlmanns, in den Diplomen zugunsten von Hugo dem Abt als geradezu Ersatzvater des Königs niedergeschrieben werden.

Teilung von Amiens gerückt, im Sinne des *apud ambianas suscipiunt et diuidunt*, und in unmittelbaren räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der engeren *Francia* (*stuoł hier in urankon*) und ihrem Adel, dem „herrlichen Gefolge“<sup>128)</sup>. Von der Königskrönung in Ferrières, von

<sup>128)</sup> Ludwigslied, Zeilen 5–8:

*Gab her imo dugidi, Frônisc gitbigini,  
Stuoł hier in Vrankôn. Sô brâche her es lango!  
Thaz gideilder thanne Sâr mit Karlemanne,  
Bruoder stnemo, Thia czala uuunniôno.  
Er (Gott) gab ihm Herrschertugenden,  
ein herrliches Gefolge,  
den Thron hier in Franken.  
So möge er es lange genießen.  
Das teilte er dann sogleich mit Karlmann,  
seinem Bruder: die Reihe der Nutzungen.*

Mit der Lesart „stuoł“ gegen „stual“ sind wir Berg S. 197 gefolgt. „sâr“ = sofort, sogleich, s. Rudolf Schützechel, Althochdeutsches Wörterbuch (1969) S. 159. Erst durch die Teilung von Amiens erhielt Ludwig III. sein Gefolge, diejenigen, die ihm huldigten (s. o. zu Anm. 119), und den Thron „hier in der *Francia*“, wie wir übersetzen – denn mit Bezug auf das fränkische Gesamtreich gäbe das „hier“ keinen Sinn. Der komplizierte Vorgang zu Amiens, mit der Anerkennung der beiden Könige durch alle westfränkischen Großen, und der dann folgenden Bestimmung der Teile durch die Großen wird hier poetisch verkürzt wiedergegeben. Gegenüber den Interpretationen des Ludwigsliedes, die in der Spiritualisierung, die in Grenzen zweifellos berechtigt ist, zu weit gehen, und solchen, die hier inhaltlich, wenn nicht formal, ein germanisches Heldenlied suchen, können die hier gegebenen Hinweise auf den konkreten, zeitgeschichtlichen Hintergrund die Nähe zu den Realitäten, trotz der feiernden Überhöhung, ins Bewußtsein rufen. Wo Hinkmar die Forderung der Großen nach *honores* 877 als berechtigt darstellt, 879 aber als Gier der Anhänger Gauzlin's ausmalt, begegnet uns der Anspruch des Adels auf Königslohn im Ludwigslied, aus kirchlicher Feder, als ein vom König für selbstverständlich gehaltener Lohn für den, der tapfer für Gott kämpft – ein Lohn, der dem Tapferen, wenn er überlebt, zukommen wird, wenn er fällt, seinem Geschlecht! (Vers 40–41):

*Quimit bê gisund ûz, Ih (Ludw. III.) gilônôn imoz;  
Bilîbit her thâr inne, Stnemo kunnie.*

Es ist zu dieser strahlenden Aussage feudaler Lebenserfüllung ganz überflüssig, auf das germanische Gefolgschaftsverhältnis hinzuweisen, wie es de B o o r (wie Anm. 123) S. 91 f. tut, und geradezu irreführend ist, wenn er schließt: „Heil dem König Ludwig; sein (nicht Gottes!) war der Siegeskampf – davon geht der Dichter nicht ab.“ Zeile 55 sagt klar: *Gilobôt st̄ thiu godes kraft: Hludûg uuarth sigihafst*, und es wird zum Sieg *allên heiligôn* gedankt, ehe erneut, in dem letzten Vers, die Gnade des Herrn auf den König herabgefleht wird. Der eng zeitgebunden, westfränkisch-christliche Charakter des althochdeutschen Liedes aus der *Francia* läßt sich nicht in ein wie immer geartetes germanisch-deutsches Heldenlied „aus Anlaß“ von Ludwigs III. Sieg uminterpretieren.



Hugo dem Abt, vom Streit der Parteien, aber auch von einer etwaigen Bedrohung der beiden Könige durch einen Invasor aus dem Osten, was doch immerhin in dieser Vorgeschichte des Sieges von Saucourt nahe läge, ist keine Rede, denn in den Augen derer, die hier die Feder führen, war diese Episode nur ein Mittel, um den jungen König und „seine“ Leute aus der *Francia* so zusammenzuführen, wie es jetzt geschehen ist.

Man vergleiche diesen, Gottes Ruhm und Wirken in den Vordergrund stellenden frohen Triumphsang mit der Version Hinkmars, der zuerst einmal verschwiegen hat, daß die abgefallenen Großen wieder in ihre Rechte aufgenommen wurden, und der dann, wie mehrfach von der Kritik hervorgehoben wurde, aus dem Sieg von Saucourt fast eine Niederlage macht – obgleich andere Quellen, und über das Westfrankenreich hinaus, eine andere Sprache reden<sup>129)</sup>. Den tieferen Gründen der Verbitterung des Reimser Erzbischofs werden wir im folgenden Abschnitt nachgehen – daß er im Urteil über seine Gegner auch als Geschichtsschreiber nicht vor verzerrender, unversöhnlicher, die Nachwelt irreführender Darstellung zurückschreckt, bleibt ein Schatten auf dem Bild einer bedeutenden Persönlichkeit<sup>130)</sup>.

<sup>129)</sup> Ann. Bertiniani 881, S. 244, wo *Levillain* Anm. 3 richtig darauf aufmerksam macht, daß für Hinkmars Behauptung, es habe eine Flucht vor den Normannen gegeben, sich ein Gegenstück in dem (ausführlichen) Bericht der Ann. Vedastini 881, S. 50, findet. Allerdings werden dort die Franken, nach errungenem Sieg, durch eine einen Ausfall wagende Normannenschar in Panik versetzt, während Hinkmar behauptet ... *et ipse Hludowicus una cum suis retrorsum, nemine persequente, fugam arripuit*, eine den König in ungünstigem Lichte darstellende Version, die auch dadurch nicht behoben wird, daß Hinkmar hinzufügt, daß ein solcher Effekt der Normannen *non humana sed diuina uirtute* möglich war – der Erzbischof will eben ein schlechtes Vorzeichen, und dies soll auf den König weisen. Nun berichten aber Ann. Vedastini, daß es gerade der König selbst war, der die Flucht der Seinen zum Stehen brachte. Den Umfang des Sieges, die Verluste des Gegners betonen außer Ann. Vedastini der *Sermo in tumulatione SS. Quintini etc.* (wie Anm. 116) S. 272: *Tantam denique eorum multitudinem dicitur peremisse (sc. Hludowicus) in villa Seulcurte, quantam in Francia alias nunquam credimus cecidisse*. Erwähnung des Sieges in außer-westfränkischen Quellen: Regino von Prüm, *Chronicon* (wie Anm. 98) S. 120 spricht von 8000 erschlagenen Feinden; Ann. Fuldenses (wie Anm. 38) S. 96 von deren 9000. Mehrere angelsächsische Annalisten zitiert *Dümmle*r (wie Anm. 29) <sup>23</sup>, S. 153, Anm. 1. Vgl. ergänzend dazu *Dorothy Whitelock*, *The Anglo-Saxon Chronicle* (<sup>2</sup>1965) S. 50 (zu 881) nebst Anm. 4. Der angelsächsische Text präzisiert, daß die Dänen nach der Schlacht ihre Pferdebestände (in England) wieder auffüllen mußten.

<sup>130)</sup> *L. Levillain*, in der Einleitung der Ausgabe der Ann. Bertiniani durch *Félix Grat* (u. a., wie Anm. 16) S. XIV: „Ce sont des Mémoires en forme d'Annales, des Mémoires à la façon de Saint-Simon, dans lesquels l'auteur épanche sa bile contre les gens et juge d'un point de vue tout person-

## III

Die Frage nach der politischen Rolle Gauzlin im westfränkischen Reich konnte für die beiden ersten Phasen der Entwicklung nach dem Tode Karls des Kahlen beantwortet werden: Von Ende 877 bis zum Tode Ludwigs des Stammers im Frühjahr 879 hat der zunächst mächtige Erzkanzler zunehmend seinen Einfluß und endlich auch sein hohes Hofamt verloren. In dieser Zeit war Hugo der Abt vom mächtigsten Manne Neustriens, der er schon seit 866/868 war, zur bestimmenden Figur auch in der Reichszentrale aufgestiegen. Das erlaubte ihm, in der zweiten Periode, vom Tode König Ludwigs II. bis zur Reichsteilung von Amiens im Frühjahr 880 faktisch das Westreich zu regieren, zuerst mit dem von Ludwig dem Stammler designierten alleinigen Thronerben Ludwig III., dann mit den beiden Söhnen des Stammers; zunächst noch gemeinsam mit Boso und einigen anderen Großen, dann ohne jeden Rivalen. Allerdings war dieser letzte Teil seiner Alleinherrschaft überschattet von der Bedrohung, die Bosos neues Königtum im Südosten darstellte, und von dem Widerstand, den die Großen der *Francia* unter Gauzlin mit Hilfe des von ihnen vorgeschobenen ostfränkischen Königs zweimal so effektiv leisteten, daß sie die Teilung des Reichs in zwei Königtümer bei Mitsprache in einem der beiden erzwingen.

Inwieweit haben sich die Hoffnungen Gauzlin erfüllt? Was vorgehend über den Normannensieg Ludwigs III. bei Saucourt und das Echo darauf in der *Francia*, namentlich im „Ludwigslied“, beobachtet werden konnte, läßt auf eine erhebliche, eigenständige Rolle der Kräfte um Gauzlin im Teilreich Ludwigs III., von der Teilung von Amiens bis zum frühen Tode dieses Königs am 5. August 882 schließen. Doch darf andererseits nicht übersehen werden, daß Hugo der Abt die Regelung von Ribemont und Amiens nicht als Besiegter, sondern in eindrucksvoller Haltung als Kompromiß abgeschlossen hat<sup>181)</sup> und sich dabei zu-

---

nel les événements.“ Levillain scheidet gut die oft große Genauigkeit in Einzelheiten, bei einem gleichzeitigen und methodischen Autor, von dem fragwürdigen Charakter von Tendenz und Urteil. Auf Levillain bezieht sich auch L ö w e (wie Anm. 71) S. 3f. nebst Anm. 7, dort S. 9 nebst Anm. 35 und 36 zur Verfälschung des Berichts über die Schlacht von Saucourt. D e v i s s e (wie Anm. 29) 2, S. 982 enthüllt mehr seine eigene Voreingenommenheit als diejenige von Hinkmar, wenn er meint: „Peut-être Hincmar est-il sévère dans son appréciation très péjorative du combat de Saucourt“ – als äußerstes Zugeständnis an kritischer Einschränkung gegenüber seinem Helden.

<sup>181)</sup> Vgl. Ann. Vedastini 880, S. 46f.; Regino von Prüm (wie Anm. 98) 879, S. 114f.; Fragment MGH SS 3 S. 569, Anm. 2.

gleich freie Hand für die Bekämpfung Bosos schuf. Er hat diese, im Bund mit Ludwig III. von *Francia/Neustria* und König Karl von Alemannien, vor allem aber gestützt auf das von ihm jetzt allein regierte Teilreich Karlmanns (Aquitanien/Burgund) in höchst erfolgreicher Weise durchgeführt, wie dies jüngst von Robert-Henri Bautier nachdrücklich dargelegt worden ist<sup>132</sup>). Vor allem aber hat er es verstanden, bei der Teilung von Amiens seine Interessen zu wahren – er hat sie zwar nicht beherrscht, wie die ältere Forschung annahm, er war aber auch nicht der unterlegene Teil. Indem er Ludwig III. *Francia* und *Neustria* zukommen ließ, selbst aber für die Leitung von Karlmanns Teilreich optierte, blieb er, als bei weitem stärkster Thronvasall in Neustrien, zugleich einer der führenden Großen Ludwigs III. Hugo der Abt war der einzige westfränkische Große von März 880 bis August 882, der in beiden Teilreichen dominierte, in dem südlichen allein, im nördlichen gemeinsam mit andern.

Es gilt nun, zu bestimmen, wie groß der relative Anteil an den Entscheidungen der kurzen Regierung Ludwigs III. gewesen ist bei Gauzlin einerseits, Hugo dem Abt andererseits. Nur so kann anschließend die tatsächliche Bedeutung der Reichsteilung von Amiens, aber auch die weitere Entwicklung des westfränkischen Reiches richtig eingeschätzt werden. Die Forschung ist sich bisher allerdings weitgehend einig in der Auffassung, Hugo der Abt habe trotz Reichsteilung auch im Teilreich Ludwigs III. nahezu unumschränkt und allein regiert. Bei Bourgeois und Chaume kann das nicht überraschen, leugnen sie doch jede Bedeutung der Teilung. Dümmler urteilt ähnlich, äußert sich aber vor allem ganz präzise: „Die Regierung führen unter ihm (Ludwig III.) vornehmlich Abt

---

<sup>132</sup>) B a u t i e r (wie Anm. 84), S. 54ff., vor allem S. 61–63: „La chute de Boson est irrémédiable“, und S. 63ff. „La légende de Boson“, wo Urkunden, die sich noch auf eine fortdauernde Regierung Bosos, bzw. deren Anerkennung durch Zeitgenossen im Südosten Galliens, als Fälschungen nachgewiesen werden. Weder bei Bautier noch bei P o u p a r d i n, Provence (wie Anm. 84) sehe ich allerdings berücksichtigt eine Urkunde, die ich Bibl. nat., Coll. Moreau 3, fol. 14–15 fand (Kopie aus dem Chartular von Monestier en Velay), wo Graf Odilo im März 886 schenkt, *anno VII. regnante domino nostro Bozone rege* ... Vgl. zu Odilo T e s s i e r, Recueil (wie Anm. 8) 2, S. 511f., Nr. 458, wo ein Odilo 876/77 auf Intervention des *dux Boso* von Karl dem Kahlen eine *villa* im *pagus* Chalon-sur-Saône erhält. Die Provence, vom östlichen, Karl III. zufallenden Teil abgesehen, war zweifellos vollständig dem Reich Karlmanns eingegliedert; auf der andern Seite ist eine völlige Zäsur zwischen Boso und der Anerkennung seines Sohnes Ludwig in den gleichen Gegenden, in denen Boso König war, wohl doch nicht anzunehmen.

Hugo von Tours und Graf Theoderich von Autun.<sup>1333</sup>) Nicht anders sind die Stellungnahmen auch aus jüngster Zeit, wenn etwa bestimmt werden soll, wer in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, die Ludwig III. mit Erzbischof Hinkmar von Reims hatte (zuerst während der gemeinsamen Regierung mit Karlmann, zur Nachfolge im Bistum Noyon/Tournai, dann während seiner Alleinherrschaft im nördlichen Teilreich zur Nachfolge in Beauvais), die königliche Regierung lenkte. Heinz Löwe bemerkte 1972, daß der Konflikt um Beauvais, ebenso wie vorher derjenige um Noyon, „nur möglich war, wenn der Abt (Hugo) die königliche Personalpolitik gegen den Erzbischof unterstützt, wenn nicht gar inspiriert hatte“<sup>134</sup>). Nicht anders urteilte 1973 Gerhard Schneider: „So sehen wir ihn (Hugo den Abt) in die Kontroverse bei der Neubesetzung des Bistums Noyon (880) verwickelt, in deren Zusammenhang Hinkmar bezeichnenderweise seine Klagen nicht an den König direkt, sondern an Hugo den Abt adressiert. Das gleiche Vorgehen Hugos wiederholt sich in Beauvais nach dem Tode des dortigen Bischofs Odo.“<sup>135</sup>) Bemerken wir zunächst, daß die Noyon-Affäre ins Jahr 879 gehört und vor der Reichsteilung von Amiens längst entschieden war<sup>136</sup>). Während für diese Angelegenheit die Leitung des Hofes und seiner Stellungnahmen gegenüber Hinkmar gar nicht Gegenstand des Zweifels sein kann – nur Hugo der Abt kommt in Betracht –, wird man sich dagegen fragen müssen, ob denn der unter Ludwig III. (wie wir jetzt wissen) wieder in seinem Amte hergestellte Erzkanzler Gauzlin ganz vernachlässigt werden kann, und ob es Hugo dem Abt, überwiegend im Süden Galliens in Kämpfen gegen die Reste von Bosos

---

<sup>1333</sup>) D ü m m l e r, in seinem Gutachten zu M ü l l e n h o f f - S c h e r e r (wie Anm. 123) 2, S. 77 unten. B o u r g e o i s, Hugues (wie Anm. 29) S. 30; 35. Z u C h a u m e, s. o. zu Anm. 115.

<sup>134</sup>) L ö w e, Hinkmar von Reims und der Aprocrisiar. Beiträge zur Interpretation von ‚*De ordine palatii*‘, Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 3 (1972) S. 197–225, dort S. 207.

<sup>135</sup>) S c h n e i d e r (wie Anm. 58) S. 26.

<sup>136</sup>) S c h r ö r s (wie Anm. 29) bietet S. 553f. die Regesten mit den Briefen zum Streit um Noyon, Nr. 461ff. bis Nr. 480. Im Januar 880, vor dem Einfall Ludwigs des Jüngeren, ist die Angelegenheit im Sinne Hinkmars entschieden. Man fragt sich, ob der ganze Vorgang sich in den letzten Monaten des Jahres 879 abgespielt haben kann: Die Datierung des Todes von Bischof *Raagenelinus* (Raganhelm) von Noyon zum Ende des Jahres 879 beruht nur auf dem Eintrag gegen Ende des Jahresberichts der Ann. Vedastini 879, S. 46; er kann durchaus etwas früher liegen, und damit das Datum der ersten Briefe, die sich auf seine Nachfolge beziehen, und die uns nur durch das Regest Flodoards erhalten sind.

Königsmacht beschäftigt, überhaupt möglich war, im Norden genau so maßgeblich zu wirken wie zuvor.

Zwei Gesichtspunkte haben die bisherige Auffassung zu dieser Frage entscheidend beeinflusst. Der eine ist die Annahme, Hugo der Abt sei offiziell oder wenigstens doch faktisch Erzkapellan gewesen<sup>137)</sup> –, dann lag es nahe, in ihm den westfränkischen Großen zu sehen, der die königlichen Kandidaten für die Bistümer Noyon und Beauvais nominierte. Der andere ist die Überzeugung, daß in einem der Briefe Hinkmars, der eindeutig der Zeit nach der Reichsteilung angehört, auf die maßgebliche Meinung von Abt Hugo und Graf Theoderich am Hof Ludwigs III. rekurriert wird<sup>138)</sup>. Trifft das zu, dann ist allerdings verständlich, daß nicht nur Dümmler meint, Hugo der Abt und Theoderich der Kämmerer hätten, wie zuvor unter dem „*règne commun*“ Ludwigs III. und Karlmanns, auch am Hofe Ludwigs III. den Ausschlag gegeben. Der fragliche Brief wird mit dieser Deutung auch in der jüngst erschienenen kritischen Edition der Urkunden und Briefe Ludwigs III. durch Bautier zur Rekonstitution eines Königsbriefes herangezogen<sup>139)</sup>. Beide Argumente sind auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen, bevor auf die Belege eingegangen werden kann, in denen andere Akteure als Hugo der Abt hervortreten.

Ein Blick in die bisherige Literatur zur westfränkischen Geschichte nach dem Tode Karls des Kahlen lehrt, daß in ihr eine genaue Unterscheidung nach den chronologischen Hauptphasen der politischen Entwicklung nicht vorgenommen wird – das ist der Grund, warum in dieser Untersuchung ein so großes Gewicht auf diesen methodischen Ansatz gelegt wird. Die Frage der Erzkapellans-Würde Hugos des Abts macht in der bisherigen chronologischen Ungenauigkeit keine Ausnahme. Man stützt sich nämlich auf einen Passus der Annalen von Sainte-Colombe bei Sens, wo von Hugo dem Abt gesagt wird, er habe

---

<sup>137)</sup> Zur Frage des Erzkapellanats Hugos des Abts s. Fleckenstein (wie Anm. 49) 1, S. 146 u. 163f.; Löwe (wie Anm. 134) S. 207f. Überholt ist Bourgeois, Hugues (wie Anm. 29) S. 35f., der Hugo den Abt „vers 880“ als Erzkapellan auf Gauzlin (!) folgen läßt, und zum Titel Belege anführt, die sämtlich nicht der Zeit Hugos angehören. Ebenso abwegig ist der von ihm im Titel seiner Arbeit gebrachte Titel „*archichaplain de France*“, durch den aber, im Sinne seiner These die das Gesamtreich stets umfassende Rolle Hugos des Abts unterstrichen werden soll.

<sup>138)</sup> Migne PL 126, 117–122 (epistola XX), dort Abschnitt IV, col. 118f. Der Brief ist datiert dadurch, daß zu Beginn auf ein Schreiben König Ludwigs III., *Idibus praesentis* (881) *Junii mensis*, Bezug genommen wird.

<sup>139)</sup> Bautier, *Recueil ... Louis II* (wie Anm. 12) S. 115f., Nr. 46.

*monarchiam clericatus in palatio* erlangt, aber man hat kaum danach gefragt, für welchen Zeitpunkt dies denn gelten soll. Sieht man sich den Kontext genauer an, so zeigt sich, daß in den Annalen zunächst der Tod Ludwigs III. gemeldet worden war (wir uns also schon außerhalb des hier gestellten Problems der Regierung des Westreichs von der Teilung von Amiens bis zur Wiedervereinigung unter Karlmann befinden), und daß dann zum gleichen Jahre 882 gesagt wird, in seinem Verlauf sei auch der Abt Guelfo von Sainte-Colombe (den wir bereits als Abt von Saint-Riquier kennen) gestorben, aber auch sein Nachfolger, Graf Konrad von Paris. Auf diesen sei dann als Abt von Sainte-Colombe sein Vetter, Hugo der Abt gefolgt, *qui monarchiam clericatus in palatio optinens, ducatum etiam regni post regem nobiliter amministrabat*<sup>140</sup>). Es zeigt sich demnach ein doppelter Bezug auf die Regierungszeit Karlmanns nach dem Tode Ludwigs III.: Hugo der Abt hat den *ducatus regni*, die Leitung der weltlichen Geschäfte *post regem* inne, d. h. in einer Zeit, in der es im Westreich einen König, Karlmann, und nicht deren zwei gibt. Und er hat gleichzeitig, unter dem gleichen König Karlmann, auch die Leitung der geistlichen Geschäfte in der Hand, sei es als *archicapellanus*, mit diesem Titel, sei es in der faktischen Rolle eines Erzkaplans, aber ohne den Titel<sup>141</sup>). Es zeigt sich also, wie gefährlich es ist, mit Fleckenstein und Löwe davon zu sprechen, Hugo der Abt sei „nach dem Tode Karls des

<sup>140</sup>) Annales S. Columbae Senon., MGH SS 1, S. 103f.; ed. L. M. Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne 1 (1850) S. 103. Zu Abt Guelfo s. o. zu Anm. 10: Er starb am 14. November 881, was in den Annalen erst zu 882 registriert wird. Zum Tode seines Nachfolgers, Graf Konrad von Paris, am 22. März 882 s. u. Anm. 172.

<sup>141</sup>) Zum *ducatus regni* s. künftig K. F. Werner, La genèse des duchés en France et en Allemagne, XXVII Settimana di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1979 (erscheint 1980). – Fleckenstein (wie Anm. 49) S. 146 spricht vom „hinreichend bezeugten Erzkapellan“ Hugo dem Abt, und meint S. 163: „Wir wissen nicht, ob ihm das Amt im herkömmlichen Sinne übertragen worden ist, erkennen aber mit hinreichender Deutlichkeit, daß er die Befugnisse des Erzkapellans unter Ludwig dem Stammler (!) und seinen beiden kurzlebigen Söhnen Ludwig III. und Karlmann ausgeübt hat.“ Er geht übrigens S. 164, wo er Hugo den Abt als maßgeblich sowohl im Streit um Noyon wie in dem um Beauvais voraussetzt, irrig davon aus, es sei dabei jeweils der königliche Kandidat durchgesetzt worden. Löwe (wie Anm. 134), der in seiner Studie zu einer wesentlich schärferen Definition des häufig mit dem Erzkapellanat zusammengeworfenen Apocrisiar-Titels gelangt, glaubt S. 207 nicht, daß Hugo „formell Erzkaplan“ war, und betont dort und S. 220 stark den Gegensatz Hinkmars gegen das weltliche Gebaren Hugos des Abts, das mit seiner Auffassung vom episkopalen Charakter eines Leiters der Reichs-Geistlichkeit natürlich nicht übereinstimmen konnte – es ist dabei zu beachten, daß Löwe in einigen Beispielen an ein Wirken Hugos glaubt, wo es sich, wie im Fall Beauvais, um Gauzlin als Gegenspieler Hinkmars handelt.

Kahlen“ Erzkapellan (mit oder ohne Titel) gewesen<sup>142</sup>), wenn man nicht präzisiert, wann nach dem Tode Karls. Unter Ludwig dem Stammeler war er es jedenfalls nicht – dafür weilte er, sieht man von den letzten Wochen der Regierung dieses Herrschers ab, viel zu selten am Hofe<sup>143</sup>). Zur Zeit seiner alleinigen Herrschaft über das Westreich im Namen der beiden Thronerben Ludwig III. und Karlmann hätte er Erzkapellan sein können; aber nicht nur fehlt jeder Beleg dafür, sondern es ergäbe sich die Notwendigkeit, daß er dieses Amt bei der Teilung von Amiens verloren, bzw. wieder aufgegeben hätte. Denn dies ist nun vor allem festzuhalten, ganz unabhängig von der eindeutigen Aussage des Annalisten von Sainte-Colombe de Sens: Hugo der Abt konnte nicht gleichzeitig Erzkapellan Ludwigs III. und Karlmanns sein. Amiens war eine echte Reichsteilung, jeder der beiden Könige erhielt ein eigenes Reich mit präzisen Grenzen, jeder hatte einen eigenen Hof – an dem einen war Gauzlin, am andern Vulfald Erzkanzler<sup>144</sup>); entweder hatte jeder dieser beiden Höfe einen Erzkapellan, was unwahrscheinlich ist, oder keiner hatte einen. Abschließend kann zu diesem Punkt festgestellt werden, daß der Beleg aus Sens eine wichtige Nachricht zur Machtverteilung im Westreich unter der alleinigen Herrschaft König Karlmanns von 882 bis 884 ist – wir werden ihn zu dieser Phase in Rechnung zu stellen haben; für die Regierungszeit Ludwigs III. ist er ohne Belang.

<sup>142</sup>) Löwe S. 207; Fleckenstein, inhaltlich entsprechend „unter Ludwig dem Stammeler“, s. Anm. 141. Noch kategorischer ist Bautier, Recueil S. LVIII: „... sous les successeurs de Charles le Chauve, l'archichapelain est Hugues l'Abbé et celui-ci est incontestablement le mentor des rois et le ‚palladium‘ du royaume.“ Noch weniger wird man ihm S. LIX folgen, wo er Hugo dem Abt auch noch Einfluß bzw. Leitung im Kanzleibetrieb zuschreibt.

<sup>143</sup>) Siehe oben S. 421, Anm. 88.

<sup>144</sup>) Bautier, Recueil ... Louis II (wie Anm. 12) S. LXIff. zu den Erzkanzlern Gauzlin und Vulfardus. Nach dem Tode des letzteren am 6. September 881 ließ Karlmann eine Vakanz im Erzkanzleramt eintreten, S. LXIV u. LXVIII. Das Amt hatte weitgehend politische, kaum urkundentechnische Bedeutung; die Hinweise von Bautier S. LXIVf. über den „caractère désormais honorifique de la charge“, und darauf, daß Gauzlin der erste Erzkanzler war, der sein Amt auch noch nach der Übernahme der Bischofswürde beibehielt (eine Zeit, für die uns ausdrücklich seine Aktivität in den Regierungsgeschäften bezeugt ist, s. u. Anm. 193), haben eine erhebliche Bedeutung in der Kanzleigeschichte, dürfen aber nicht so verstanden werden, als habe es sich um einen Titel ohne Inhalt gehandelt. Der unten folgende Nachweis der Rolle Gauzlins bei der Abfassung der königlichen Briefe modifiziert überdies die Tragweite der Feststellung Bautiers – lediglich für die Diplome bedarf es keiner direkten Überwachung durch den Erzkanzler mehr, da ihre Herstellung vollständig vom „Kanzler-Notar“ wahrgenommen wird.



Es bleibt jener schwer zu interpretierende Brieftext, in dem Hinkmar, König Ludwig III. in der ersten Junihälfte des Jahres 881 anschreibend<sup>145</sup>), zweimal auf Hugo den Abt Bezug nimmt: *De eo quod mox subsequitur, quia meus missus Altramnus monachus vobis retulit ex mea parte nihil aliud me velle ex hoc agere nisi illud quod vos et Hugo abbas et Theodericus comes caeterique fideles decernerent, scio istud mandatum ex me non processisse, nec ipse frater mihi talia se dixisse professus est. Remitto autem illum ad vos, ut coram fidelibus vestris aut profiteatur se ita dixisse, aut veraciter denegat talia vobis ex mea parte non ambasciase. Unde puto ut, sicut in nomine interprisum est, ita sit et in ambasciato. Nam iste frater noster, a vobis ad me rediens, ambasciavit mihi ex vestra parte ut pedem meum basiaret et peteret ad opus Odacri honorarem vos de episcopo Belvacensis ecclesiae . . . Dixit etiam mihi quid de voluntate Hugonis abbatis ex hoc dixeritis et quam moderate ad interrogationem exinde vestram Theodericus comes responderit.* Dieser Text ist bisher so verstanden worden, als habe sich Hugo der Abt zum Zeitpunkt des Briefes am Hofe Ludwigs III. befunden, in Begleitung auch des Kämmerers Theoderich, der mit ihm zusammen die beiden Königssöhne Ludwig III. und Karlmann zur Zeit vor der Teilung von Amiens betreut hatte<sup>146</sup>). Ehe überhaupt in die Interpretation des Textes eingetreten werden kann, ist festzuhalten, daß wir wissen, daß sich Hugo der Abt Ende Mai und Anfang Juni am Hofe Ludwigs III. nicht befunden haben kann, weil er zu dieser Zeit gerade für seinen König Karlmann eine Armee gegen König Boso aufstellte, und am Sammelplatz, der Königspfalz Pouilly-sur-Loire, am 4. und 5. Juni 881 für die Kirche von Narbonne und die Abtei Saint-Florent intervenierte: *Hugo venerabilis abbas hoc ambasciavit*<sup>147</sup>). Im Brief ist also vom abwesenden Hugo dem Abt die Rede.

Das wird, zumindest was die zweite Erwähnung Hugos des Abts angeht, vom Brieftext auch voll gedeckt. Hinkmars Bote habe dem Erzbischof berichtet, was „Ihr (König Ludwig III.) über die Auffassung Hugos des Abts in einer solchen Sache gesagt habt“ (*quid de voluntate Hugonis abbatis ex hoc dixeritis*). Ein anwesender Hugo der Abt hätte seine Meinung selbst sagen können. Aber auf den abwesenden beruft

<sup>145</sup>) Wir zitieren nach den Auszügen, die B a u t i e r (wie Anm. 139) aus dem Briefe Hinkmars gibt, den er in die zweite Hälfte Juni 881 datiert, vgl. oben Anm. 138 zum Datum. Für das im Brief Hinkmars beantwortete Schreiben Ludwigs III. setzt Bautier das Datum „881, fin mai (?)“ an.

<sup>146</sup>) Vgl. oben Anm. 88, 104, und den Bericht der Ann. Bertiniani zu 879 und 880.

<sup>147</sup>) B a u t i e r, Recueil . . . Louis II (wie Anm. 12) S. 139 (Nr. 54, S. 135 ff.) u. S. 144 (Nr. 55, S. 140 ff.). Generell zum Itinerar Karlmanns und Hugos des Abts S. XXXVII und XXXIX ff.

sich der König – ganz offenbar, um sein eigenes Vorgehen im Streit um Beauvais gegen die energischen Vorwürfe Hinkmars in einem vorhergehenden Brief<sup>148)</sup> abzusichern durch den Hinweis auf Hugos des Abts entsprechendes Vorgehen, ein Jahr zuvor, in der Angelegenheit des Bistums Noyon. Ludwig III. befragt dazu den Grafen Theoderich, der ihm aber, was Hinkmar mit Genugtuung vermerkt, nur zurückhaltend recht gibt: *et quam moderate ad interrogationem exinde vestram Theodericus comes responderit*. Hinkmar gelingt es durch diesen Hinweis, den abweisenden Hugo, auf den sich der König stützen wollte, gegen diesen auszuspielen.

Itinerar wie Kontext sichern die Abwesenheit Hugos des Abts vom Hofe Ludwigs III. zu der Zeit, da Hinkmars Brief an diesen Herrscher gerichtet wurde, sichern zugleich, daß Hinkmar wußte, daß Hugo nicht anwesend war. Daraus hat sich die Interpretation der ersten Passage zu bestimmen, in der ja nicht, wie in der zweiten, ein unbestrittenes Faktum berichtet wird, sondern die Behauptung der Gegenseite, Hinkmar habe sich dem Urteil Hugos und Theoderichs unterwerfen wollen, da er ja nichts anderes wolle als was diese entschieden hätten, energisch zurückgewiesen wird – dergleichen habe Hinkmar nie gesagt. Der unterstellte Sinn muß auch hier sein, daß der Erzbischof vermeintlich mit einer Regelung, wie sie seinerzeit in Noyon stattgefunden habe, zufrieden sei, da er gar nichts anderes wolle. Jedenfalls ist es nicht der gar nicht anwesende Hugo der Abt, der für das, was im Streit um Beauvais geschieht, die Initiative hatte oder die Verantwortung trägt. Hugo der Abt, in der dürftigen Überlieferung zum Streit um Noyon deutlich hervortretend<sup>149)</sup>, kommt in den reichhaltigeren Texten der Beauvais-Affäre außer in der eben besprochenen, in der Tat leicht mißverständlichen Passage gar nicht vor. Generell läßt sich aufgrund der Itinerarangaben

<sup>148)</sup> Migne PL 126, col. 110–117, Nr. XIX, aus der ersten Hälfte des Juni 881, vgl. die Auszüge daraus bei B a u t i e r, Recueil (wie Anm. 12) S. 113 bis 115, Nr. 44 und 45 (d. h. zwei Schreiben Ludwigs III., auf die Hinkmar in diesem früheren Brief Bezug nimmt).

<sup>149)</sup> Vgl. die Hinkmar-Briefe, deren Regest Flodoard, HRE, MGH SS 13, S. 510, 531, 533ff. überliefert hat, dort S. 537 das an Hugo den Abt gerichtete Schreiben ... *ut hortetur reges Ludovicum et Karlomannum*, und ein erneutes Schreiben, ebenfalls in der Noyon-Frage ... *quid sibi* (sc. Hincmaro) *mandatum postea ex parte regum vel ipsius Hugonis (!) in hac causa ...*, worauf eine grundsätzliche Auseinandersetzung folgt, in der Hinkmar Hugo dem Abt entgegenhält *quod non episcopi de palatio precipiantur eligi, sed de propria qualibet ecclesia, et quod de ordinando episcopo non regis vel palatinorum debet esse commendatio, sed cleri et plebis electio et metropolitani in electione diiudicatio, deinde terreni principis consensio ...* Vgl. zur Auseinandersetzung um die Nachfolge in Noyon/Tournai S c h ö r s (wie Anm. 29) S. 435f.; I m b a r t d e l a T o u r (wie Anm. 81) S. 197; Gerhard

Bautiers zu Karlmann und seinem Regenten und Feldherrn Hugo dem Abt sagen, daß dieser vom März 880 bis zum August 882 ganz überwiegend entweder in Mittel- und Südgallien (Aquitanien, Burgund, Provence) oder aber in seinen Loiregrafschaften in Neustrien weilte<sup>150</sup>), so daß er schon aus rein physischen Gründen am Hofe Ludwigs III. nur selten und wenn, jedenfalls nicht lange geweilt haben kann. *Theodericus comes* endlich ist gar nicht der nur am Hof Karlmanns nachweisbare „Kämmerer“, sondern der seinerzeit an der Regelung im Bistum Noyon unmittelbar interessierte Graf von Vermandois, der jetzt am Hof Ludwigs III. eine führende Rolle spielte<sup>150a</sup>). Damit entfällt das einzige Zeugnis für die vermeintliche Fortdauer des Regimes Hugo der Abt/

---

Ehrenforth, Hinkmar von Rheims und Ludwig III. von Westfranken. Eine kirchenrechtliche Untersuchung, ZKG 44 (1925) 65–98, dort S. 67. Für Ehrenforth verläuft „der Kampf zwischen Hinkmar von Rheims und Ludwig III.“ in zwei Teilperioden, zu Noyon und Beauvais. Er übersieht dabei, daß im Fall von Noyon Ludwig III. keineswegs der allein verantwortliche Herrscher war, zu einer Zeit, da Hugo der Abt für beide Königssöhne das Regiment führte. Ganz irrig auch Devisse (wie Anm. 29) S. 984.

<sup>150</sup>) Zum Itinerar s. Bautier, wie in Anm. 147. Karlmann ist erst nach dem Tode Ludwigs III. in Nordfrankreich wieder nachweisbar (am 23. Januar 883 urkundet er in Compiègne), was sich durch die Reichsteilung von selbst versteht. Aber auch für Hugo fehlen uns Belege eines Aufenthalts in der *Francia*; von 880 bis 882 darf man ihn südlich der Loire vermuten, wo er mehrfach bezeugt ist. Am 17. Januar 882 leitet er ein *Placitum* in Tours, in seiner Eigenschaft als Abt von St. Martin, ed. BECh 30 (1869) S. 428–430. Dort weilt er auch im Sommer 882, Ann. Bertiniani 882, S. 246; Ann. Vedastini 882, S. 52.

<sup>150a</sup>) Theoderich der Kämmerer, Bruder des Grafen Ekkehardus (Chame, wie Anm. 29, S. 260ff.), interveniert für die Kirche von Autun am 30. 11. 880 im Berry bei Karlmann; erneut für dieselbe Kirche am 6. 3. 883, Datum seiner letzten Erwähnung (Bautier, Recueil... Louis II., S. 123f., Nr. 49; S. 176f., Nr. 68). Niemals tritt er im Norden Galliens in Erscheinung. Theoderich von Vermandois jedoch war dort schon zur Zeit des Kapitulare von Quierzy führend (s. o. Anm. 74) und wurde 882 von Ludwig III. zum Feldherrn gegen die Normannen ernannt (Ann. Bertiniani 882, S. 246). Als solcher folgt er auf Gauzlin, in dessen „Partei“ er der führende weltliche Große ist, der 884/5 Kaiser Karl III. ins Land ruft (s. u. S. 455), zu einer Zeit, da der burgundische Namensvetter schon tot ist (Chame, S. 309). In der Zeit der Alleinherrschaft Karlmanns interveniert er sowohl für sein Eigenkloster Morienvall (u. Anm. 192), als auch, zusammen mit Bischof Ingelwin von Paris, für die Kirche von Chalons, 13. 3. 884 (Bautier, Recueil... S. 196ff., Nr. 76 [im Register irrig zu „Thierry, chambrier, comte d’Autun“ gestellt]). Noyon, das alte *Noviodunum Veromanduorum*, war an Stelle von Vermand Civitas-Vorort des Vermandois. Nicht der „Kämmerer“ Theoderich, sondern der gleichnamige Graf von Vermandois hatte zu der Zeit, da Hugo der Abt für die beiden Söhne Ludwigs des Stammlers regierte, dessen Intervention in der Nachfolge im Bistum Noyon gegen Hinkmar unterstützt, und er weilte am Hofe Ludwigs III., als Hinkmars Bote dort auftrat.

„Theoderich der Kämmerer“ in der *Francia* und nach der Teilung von Amiens.

Wer ist aber dann der leitende Repräsentant jener „Hofpartei“, von der man in der Literatur sprach<sup>151</sup>), in der richtigen Annahme, daß nicht der junge Ludwig III. selbst die Initiative zur Auseinandersetzung mit Hinkmar ergreifen und ihre Durchführung in die Hand nehmen konnte? Es liegt nahe, Gauzlin, dem unter Ludwig III. wieder mächtigen Erzkanzler und Abt von Saint-Denis und Saint-Germain-des-Prés, zumindest einen erheblichen Anteil an der Kirchenpolitik seines Königs zuzuschreiben. Schließlich ist, was den Streit um Beauvais angeht, der von Hinkmar hartnäckig zurückgewiesene Kandidat des Königs Audacher/Odaker, wie schon Tessier vermutet und Bautier bestätigt hat, identisch mit dem Kanzler-Notar, der unter dem Erzkanzler Gauzlin am Hofe Ludwigs III. diente<sup>152</sup>). Damit hatte er eine Stellung wieder eingenommen, die er intermittierend seit 871, dauernd seit 875 unter dem gleichen Gauzlin innehatte, als er zum wichtigsten Notar Karls des Kahlen in dessen Kaiserzeit wurde<sup>153</sup>). Zum Spätsommer 877 ist Odaker sogar an der Spitze einer kaiserlichen Gesandtschaft an Papst Johann VIII. genannt<sup>154</sup>). Die Eigenheiten im Diktat des Notars Karls des Kahlen wurden von Tessier und weiterführend von Bautier bei dem gleichnamigen Notar, der am Ende der Regierung Ludwigs des Stammers und dann unter Ludwig III. dient, wieder gefunden<sup>155</sup>). Seine Zugehörigkeit zum Hofklerus, zur Schar der Kapelläne, wird dadurch bestätigt, daß Hinkmar ihn einen *fidelis* Ludwigs III. nennt<sup>156</sup>). Daß der Erzbischof in ihm, trotz einer Wahl in Beauvais, die der König vornehmen ließ, die Hinkmar aber nicht anerkannte, eine Kreatur des Hofes sah, hat er unverblümt in einem Briefe mit den Worten zum Ausdruck gebracht: ... *et veniat vester*

<sup>151</sup>) Sch r ö r s (wie Anm. 29) S. 435f.

<sup>152</sup>) Tessier, Recueil (wie Anm. 8) 3, S. 87; Bautier, Recueil (wie Anm. 12) S. LXXIIIf.

<sup>153</sup>) Tessier, S. 85.

<sup>154</sup>) Ann. Bertiniani 877, S. 215: *Quapropter praemisit (Karolus) Odacrum, secundi scrinii notarium, Goirannum comitem et Pippinum atque Heribertum ...*

<sup>155</sup>) Vgl. wie oben Anm. 152.

<sup>156</sup>) Migne PL 126, col. 115: *dilecto filio meo et fideli vestro Odacro ...*, sowie col. 117: ... *sed et dilectus filius meus (Odacer), fidelis vester, pro quo satagitis, non obliviscatur quod iam in epistola vobis directa (an Ludwig III.), capellanis vestris me inter alia scripsisse recordor ...* Zur Fidelität der Kapelläne grundlegend Fleckenstein (wie Anm. 49) S. 35ff. Das formelhafte *dilectus filius*, hier sich auf einen erbittert bekämpften Gegner beziehend, bringt das hierarchische Verhältnis zwischen Erzbischof und Presbyter zum Ausdruck, vgl. Ehrenforth (wie Anm. 149) S. 91, Anm. 2, Sch r ö r s (wie Anm. 29), S. 437, Anm. 98.

*Odacrus cum electoribus suis sive palatinis*<sup>157</sup>). Hinkmar hat schließlich nicht gezögert, nach der Zurückweisung der beiden ersten nach dem Tode Odos II. in Beauvais gewählten Kandidaten, Rodulfus und Honoratus<sup>158</sup>), nach dem Entzug des Wahlrechts für Klerus und Volk von Beauvais, und der Weigerung, den königlichen Günstling Odaker zu akzeptieren – gerade auch dann, als Ludwig III. diesen schon mit dem *episcopium*, der Bistumsausstattung, belehnt hatte –, zur äußersten Waffe der Exkommunizierung Odakers zu greifen. Daraufhin hat der König, nicht lange vor seinem frühen Tode, nachgegeben – von Odaker hört man nichts mehr<sup>159</sup>).

Die Möglichkeit, hinter Audacher/Odaker und seinem königlichen Herrn den eigentlichen Gegenspieler Hinkmars kennenzulernen, war bisher schon in einigen Anspielungen der Hinkmar-Briefe gegeben. Sie hat sich deutlich verbessert, seit durch Gerhard Schmitz der bisher nur im Auszug benutzte volle Text eines Schreibens wieder bekannt gemacht wurde, in dem sich Hinkmar Anfang April 881 namens der Synode von Fismes (an der Grenze der Diözese Reims) an Ludwig III. wendet<sup>160</sup>). Auf die interessanten Konsequenzen dieses Textes für die Beurteilung des Vorgehens Hinkmars ebenso wie des Verhaltens des Königs ist hier nicht einzugehen<sup>161</sup>). Wohl aber auf die Heftigkeit, mit der der Metropolit einen an sich versöhnlich gemeinten Passus im voraufgehenden Briefe des Königs zum Anlaß nimmt, zwar nicht diesen selbst, wohl aber den Diktator des Schreibens anzugreifen. Eine Anspielung Hinkmars auf die Trinität war in der Antwort des Herrschers völlig mißverstanden worden: Christus hatte unversehens zwei Personen erhalten, was zur Ausmalung des Verhältnisses von König und Priester benutzt worden war. *Sed quae non sunt bene dicta, non vobis, sed dictatori eiusdem epistulae sunt imputanda, qui non bene intellexit, quod de scripturis divinitus inspiratis vestrae scripsi dominationi ...*<sup>162</sup>) Ebenso unbarmherzig wie genüßlich kommt der Erzbischof auf die Unfähigkeit

<sup>157</sup>) Migne PL 126, col. 121.

<sup>158</sup>) Vgl. zu Verlauf und Beurteilung dieser Vorgänge jetzt Gerhard Schmitz, Hinkmar von Reims, die Synode von Fismes 881 und der Streit um das Bistum Beauvais, in diesem Bande, S. 463–486.

<sup>159</sup>) Schmitz (s. vorige Anm.) S. 467 ff.

<sup>160</sup>) Schmitz, mit Edition des Schreibens im Anhang, S. 480 ff.

<sup>161</sup>) Dazu Schmitz S. 470 ff.

<sup>162</sup>) Schmitz S. 481, Zeile 17 ff. Das Verfahren, den *dictator* und nicht den Absender anzugreifen, hat Hinkmar schon in einem für Karl den Kahlen an Hadrian II. gerichteten Schreiben (Migne PL 124, 881–896) angewandt, vgl. Hans Grotz, Erbe wider Willen. Hadrian II. (867–872) und seine Zeit (1970) S. 296.

jenes Diktators zurück: ... *ut male compilavit vestrae scriptor epistolae*<sup>163</sup>). Wo er ihn endlich als einen Schüler erkennen läßt, von dem er offensichtlich genaue Kenntnis über seinen Bildungsgang hat, den er abzukanzeln sich das Recht nehmen darf, da erkennt man Gauzlin, dem er selbst einmal in einem Mahnschreiben seinen Bildungsgang in Reims, wo er die Weihen bis zum Diakon empfing, vorgehalten hat: *Tundenda est ergo mens bruta pistillo fidei; quae ab ipsis rudimentis infantiae in schola didicit et per plures annos in ecclesia tam multis concinuit, et quod cantavit animo non avertit: catholicam videlicet antipbonam, in qua dicitur: Deus homo factus est.*<sup>164</sup>). Es wird damit auch deutlich, wen er in einem anderen, von uns schon wegen der Zitierung Hugos des Abts herangezogenen Briefe meint, wenn er in schonungsloser Form feststellt – immer an den König gerichtet – *scriptor vester et sensu et litteratura mentitus est*<sup>165</sup>). Hinkmar hat sich im „Synodalbrief“ nicht gescheut, den Erzkanzler, einen der ersten Männer des Hofes und des Reichs, vor seinen Mitbischöfen und vor dem König wegen seines Unwissens zu verhöhnen.

Hier wurden König und führender Ratgeber angegriffen, in der Form wie in der Sache, in der sich Ludwig III. in dürren Worten sagen lassen muß, wie sich der Erzbischof die Regelung senkt. Es verdient festgehalten zu werden, und Schmitz betont dies zu Recht<sup>166</sup>), daß der König erst in Reaktion auf die Bestreitung herkömmlicher Rechte der karolingischen Herrscher, und gewiß auf Rat Gauzlins, den Affront Hinkmars mit der Einsetzung Odakers in die Nutzung des Bischofsguts beantwortet hat, in dem sich sein Kandidat etwa ein Jahr behauptete.

Es ist an der Zeit, das eigenartige Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer, Abt und Erzbischof, die zu politischen Rivalen geworden waren, näher zu beleuchten. Hinkmar hat nachweislich in Gauzlin zunächst den Schüler und Freund gesehen, hat wohl noch bei der Intrigue, die 878 in Troyes gegen ihn gerichtet war, etwas Sympathie für ihn<sup>167</sup>)

<sup>163</sup>) Schmitz S. 492, Zeile 34f.

<sup>164</sup>) Vgl. oben Anm. 50 mit dem hier gegebenen Zitat, Schmitz S. 482, Zeile 41 ff.

<sup>165</sup>) Bautier, Recueil (wie Anm. 12) S. 117, Nr. 47 (= Migne, PL 126, col. 117 ff.).

<sup>166</sup>) Schmitz S. 478 f.

<sup>167</sup>) Vgl. Flodoard, MGH SS 13, S. 536, Regest eines Briefes Hinkmars an Gauzlin: *Item quaerendo, cur ad se missum vel litteras non dirigeret, ut facere solitus fuerat, exortans, ut id frequenter pro mutua dilectione atque consolatione facere studeat.* Dort S. 536 Regest eines Briefes nach Eintreten des tiefen Zerwürfnisses: *Item significans, quomodo de dilecto filio ei Gauzlinus idem factus sit inimicus.* Hinkmar wirft Gauzlin vor, er sei *potentia elevatus*, dennoch *adbuc carum filium eundem nominat*. Hinkmar zeigt Ann. Bertiniani 878, S. 227 f. wenig Sympathie für die Intriganten von Troyes, gegen Gauzlin, indem er ihr Spiel offenlegt.

und verdamnte erst seinen „Abfall“ von der politischen Linie Hugos des Abts, einen Akt, dessen politischen Hintergrund er nicht verstehen wollte. Aber auch dann hat er ihm noch Lob und Wünsche zum Einlenken zugesandt, das er wohl für eine Einkehr und wiederum nicht für einen essentiell politischen Akt hielt<sup>168</sup>). Daß aber nach der Reichsteilung die Stellung des einst „Abgefallenen“ so stark geworden war<sup>169</sup>), konnte Hinkmar um so weniger gefallen, als er selbst seinen Einfluß am Hofe Ludwigs III. im gleichen Umfang schwinden sah. So hat er denn dem jungen König in geradezu schnöden Worten Unerfahrenheit und schlechte Ratgeber vorgeworfen und – stets ohne Namensnennung –, Gauzlin zur Zielscheibe beißender Ironie gemacht<sup>170</sup>).

Man wird sich hüten müssen, den ebenso brillanten wie einseitigen, politisch nicht von Illusionen freien Erzbischof von Reims ungeprüft als den Richter hinzunehmen, zu dem er sich zeit seines Lebens über seine Mitmenschen, ob König oder Papst, aufgeworfen hat. Vor allem darf die realistischere Form nicht unbeachtet bleiben, in der ein Gauzlin sich nicht ohne Erfolg bemüht hat, ein funktionsfähiges Königtum, auch den Bischöfen gegenüber, zu unterstützen, das nur in einem Mindestmaß von Übereinstimmung mit dem regionalen Adel eine Chance hatte, selbst zu überleben und zugleich seine Schutzaufgaben zu erfüllen. Auf den Streit um Beauvais angewandt, darf bei solcher Sicht nicht übersehen werden, daß es sich bei dieser *Civitas* ebenso wie im Fall von Noyon/Tournai um zentrale Bistümer handelt, deren Inhaber aufgrund der Lage ihres Bischofssitzes bestimmt sind, eine bedeutende Rolle am Hofe und in den nahegelegenen Königspfalzen zu spielen<sup>171</sup>). Auch wenn diese Tatsache für den Metropolitan von Reims Konsequenzen hatte, da auf diese Weise mehrere seiner Suffragane in engste Königsnähe rückten, von der Bestellung bis zur Amtsführung, so kann doch das vitale Interesse eines noch von einem Funken Lebens – und Machtwillens erfüllten karolingischen Königtums an der personellen Besetzung solcher Bistümer nicht geleugnet werden.

Man darf annehmen, daß das Zusammenwirken Ludwigs III. mit Gauzlin, zu dem ein Treffen in Gondreville mit Ludwig dem Jüngeren

---

<sup>168</sup>) Flodoard, S. 536: *Item pro correctione ipsius (Gozlini) Deo gratias agens et orans, ut confirmet Deus quod operatus est in eo ...*

<sup>169</sup>) Vgl. oben S. 403, 405, 433 ff.

<sup>170</sup>) Vor allem in den Schreiben Migne PL 126, col. 110 ff. und 117 ff.

<sup>171</sup>) Vgl. auch oben Anm. 62, zur Rolle dieser Bistümer und ihrer Inhaber in den Bestimmungen des Kapitulars von Quierzy hinsichtlich des Reichsregiments.



881 sehr gut paßt<sup>171a</sup>), noch zu einem folgenreichen Ergebnis geführt hat. Gauzlins Verbündeter in den Kämpfen der Jahre 879/880, Graf Konrad von Paris, starb am 22. März 882<sup>172</sup>). Sein Nachfolger wurde der Robertiner Odo, Sohn Roberts des Tapferen. Diese Ernennung dürfte noch vor dem Tode Ludwigs III. am 5. August 882, d. h. also durch diesen König ausgesprochen worden sein<sup>173</sup>) – gewiß nicht ohne den Rat des mächtigsten Mannes im Pariser Raum, Gauzlin. Dafür spricht auch das harmonische Zusammenwirken beider Männer bei der Verteidigung von Paris gegen die Normannen, einige Jahre später, sowie der Umstand, daß Odo wohl eine Gattin aus dem Rorgonidenhause hatte<sup>174</sup>). Die Maßnahme war um so fruchtbarer, als sie ganz offensichtlich in Übereinstimmung mit dem von Gauzlin geführten Adel der *Francia* erfolgte – neben und nach dem Grafen Theoderich von Vermandois wird Odo in der Nachfolge Gauzlins die leitende Figur des nordfranzösischen Adels sein.

## IV

Ludwigs III. früher Tod, durch einen Reitunfall bei der scherzhaften Verfolgung einer Adelstochter in Tours verursacht<sup>175</sup>), konnte das mit der Reichsteilung von Amiens mühsam herbeigeführte politische

<sup>171a</sup>) Ann. Fuld. 881, S. 96. In den Gauzlin feindlich gesinnten Westfränk. Annalen bleibt es unerwähnt.

<sup>172</sup>) C h a u m e (wie Anm. 29) S. 310; D ü m m l e r (wie Anm. 29) <sup>23</sup>, S. 133.

<sup>173</sup>) Vgl. F a v r e (wie Anm. 29) S. 15. Unsere frühere Vermutung, es habe vielleicht zwischen dem Welfen Konrad und Odo einen Grafen Adalhard von Paris gegeben, ist unrichtig – der Passus in W e r n e r, Nachkommen (wie Anm. 28) S. 433, ab Zeile 7 von unten, bis S. 434, 1. Satz, ist zu streichen. Zu der dort erörterten Urkunde für Saint-Merry in Paris vgl. Robert-Henri B a u t i e r, L'abbaye de Saint-Pierre et Saint-Merry de Paris du VIII<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle, BECh 108 (1960) S. 5–19, sowie B a u t i e r, Recueil ... Eudes (wie Anm. 45) S. 184f.

<sup>174</sup>) Zu Odos Gattin Theoderada s. W e r n e r (wie Anm. 220) S. 736 nebst Anm. 1 und 4, sowie in der Edition der Diplome Odos durch B a u t i e r, S. 94, Nr. 20, 890 Mai 21 *carissima coniux nostra Theoderada*, als Intervenientin. Schon K a l c k s t e i n, Robert d. T. (wie oben Anm. 35) S. 116f. wies dazu auf das Vorkommen des Namens Theodradus bei den Rorgoniden hin.

<sup>175</sup>) Ann. Bertiniani 882, S. 246, vor allem aber Ann. Vedastini, S. 52: ... *Sed quia iuvenis erat, quandam puellam, filiam cuiusdam Germundi, insecutus est; illa in domo paterno fugiens, rex equo sedens iocando eam insecutus scapulas superliminare et pectus sella equi attrivit eumque valide confregit. Unde egrotare coepit et delatus apud Sanctum Dionisium, Nonis Augusti defunctus maximum dolorem Francis reliquit ...* Zur Identifizierung der Familie aus der späteren Vasallität der Robertiner, der die Tochter des Germundus entstammte, vgl. künftig K. F. W e r n e r, Le comté de Paris aux IX<sup>e</sup>–X<sup>e</sup> siècles, in: Journal des Savants.

Gleichgewicht im Westreich wieder in Frage stellen. Stand doch der erst 16jährige überlebende Teilkönig Karlmann völlig unter dem Eindruck der dominierenden Persönlichkeit Hugos des Abts, den er wie einen Vater und einen Beschützer seiner selbst und des Reiches verehrte<sup>176</sup>). An dem nun wieder einzigen westfränkischen Hofe hat Hugo denn auch jene Position eines quasi Erzkapellans eingenommen, die man in der Forschung allzu großzügig zeitlich auf die ganze Periode seit dem Tode Karls des Kahlen ausgedehnt hatte<sup>177</sup>). Für die Zeitspanne vom August 882 bis zum Tode Karlmanns am 6. (und nicht am 10., wie Bautier gezeigt hat)<sup>178</sup>) Dezember 884 stellt sich darum erneut die Frage, welchen Umfang Hugos des Abts unleugbare Vormachtstellung gehabt hat, welcher Rest an Einfluß und Spielraum anderen, insbesondere aber dem von Gauzlin angeführten Adel der *Francia*, verblieben ist.

Zur Beantwortung sind dabei schon die Umstände aufschlußreich, die zur Erhebung Karlmanns zum König auch in *Francia* und *Neustria* geführt haben. Die Großen der *Francia* haben offenbar von sich aus, zur Eile gedrängt wohl auch durch den Druck der Normannenangriffe, Karlmann aufgefordert, zur Übernahme der Herrschaft zu ihnen zu kommen. Andererseits wurde auf strenge Beobachtung der Formen jenes nun schon zur Regel gewordenen Arrangements zwischen dem Thronanwärter und den Großen Gewicht gelegt<sup>179</sup>). Karlmann wurde am 9. September 882 in einer eigenen Thronerhebung für das nördliche Teilreich König und leistete als solcher die jetzt üblichen Eide, bei deren Verlesung Gauzlin, wie einst bei seinem Vater Ludwig II. (*legente Gauzeleno*) mitwirkte<sup>180</sup>). Bezeichnend für das durchaus vorhandene Bewußtsein eines politischen Sondergebildes *Francia*, das den neuen König akzeptiert, ohne etwa bloß seiner Autorität anheimzufallen, ist

<sup>176</sup>) In einem Diplom vom 11. August 883 läßt Karlmann Hugo den Abt wie folgt apostrophieren: *tutore nostro et regni nostri maximo defensore ...*, ed. B a u t i e r, Recueil (wie Anm. 12) S. 183, Nr. 71, vgl. dort auch S. 202, Nr. 77, vom 11. Juni 884 ... *illustrissimus Hugo, abba monasterii sancti Germani Autisiodorensis, quem pro fidelitate ad nos semper conservata loco patris colimus ...*

<sup>177</sup>) Siehe oben S. 441 ff.

<sup>178</sup>) B a u t i e r, Recueil S. LIV–LVI führt überzeugend den Nachweis, daß Karlmann nicht, wie meist angenommen, am 10. oder am 12., sondern am 6. Dezember 884 starb.

<sup>179</sup>) Vgl. dazu und zum folgenden Heinz L ö w e, in W a t t e n b a c h - L e v i s o n (wie Anm. 124) S. 504f.; Percy Ernst S c h r a m m, ZRG Kan. 23 (1934) S. 195f. zur „Petitio und Promissio für die Übergabe der Alleinherrschaft an Karlmann, Quierzy 882“, erneut in P. E. S c h r a m m, Kaiser, Könige und Päpste (wie Anm. 29) 2, S. 148ff.

<sup>180</sup>) Vgl. die vorhergehende Anm.; gedruckt auch MGH Capit. 2, S. 370, Nr. 185.

eine Annalennotiz aus Saint-Quentin: *Post cuius (Ludowici) obitum Franci(l) regem constituerunt Karlomannum*<sup>181</sup>). Wenn auch Karlmann in den Diplomen seine Regierungsjahre, ganz wie sein Bruder Ludwig III., vom Tode des Vaters an zählte<sup>182</sup>), so begegnen doch auch in ihnen Sonderdatierungen wie *anno II regni Karlomanni regis in Frantia*, und das von ihm erhaltene, am 22. Februar 883 erlassene Kapitular aus der Pfalz Compiègne datiert *anno regni sui in Francia primo*<sup>183</sup>).

Auf der anderen Seite fehlt es nicht an Indizien für eine Schwächung der Stellung Gauzlins, die nicht überraschen kann. Auch nach der Vereinigung der beiden Teilreiche signierte der Notar-Kanzler Nortbert, aus vornehmerm aquitanischem Geschlecht, die Diplome Karlmanns allein, das seit dem Tode Vulfards am Hofe Karlmanns verwaiste Erzkanzleramt bleibt zunächst vakant<sup>184</sup>). Wie selbstverständlich in allen militärischen Fragen ist Hugo der Abt unter der Alleinherrschaft Karlmanns die bestimmende Persönlichkeit in der Außenpolitik des Westreichs – die von Hlawitschka erneut ins Licht gerückte Anlehnung an Karl III., die zur Adoption Karlmanns geführt hat, dürfte Hugos Werk sein<sup>185</sup>). Endlich hat Hinkmar in den wenigen Monaten, die ihm vom August 882 bis zu seinem Tod am 21./23. Dezember 882 (in Epernay, auf der Flucht vor den Normannen, die Reims bedrohten)<sup>186</sup>), blieben, neue

<sup>181</sup>) Sermo in tumulatione SS. Quintini etc. (wie Anm. 116), MGH SS 15, S. 272 (aus verlorenen Ann. S. Quintini).

<sup>182</sup>) B a u t i e r, Recueil S. XXXIX.

<sup>183</sup>) B a u t i e r, Recueil S. XXXVIII, unter Verweis auf die Nr. 67 und 76 seiner Edition (67 = MGH Capit. 2, S. 370, Nr. 286).

<sup>184</sup>) Zu Nortbert B a u t i e r, Recueil S. LXXIIIff., wobei jedoch eine direkte Zugehörigkeit zum aquitanischen Herzoghaus (eine späte Quelle macht ihn zum Bruder des Herzogs, also zum Sohn Bernhards von Auvergne) zu überprüfen wäre, da sie schon vom Namen her Bedenken erweckt. Zur Vakanz des Erzkanzleramts vgl. die Tabelle B a u t i e r S. LXI.

<sup>185</sup>) Eduard H l a w i t s c h k a, Nachfolgeprojekte aus der Spätzeit Kaiser Karls III., DA 34 (1978) 19–50, dort S. 21, 31, vgl. auch schon H l a w i t s c h k a, Lotharingien (wie Anm. 29) S. 234. Das Faktum ist durch Karl III. selbst in einem Diplom bezeugt, die genaue Erschließung der Umstände, unter denen es zu ihm kam, und der Absichten, die beide Seiten leiteten, bleibt sehr schwierig.

<sup>186</sup>) D e v i s s e (wie Anm. 29) S. 1053f. läßt offen, ob Hinkmar am 21. oder 23. Dezember starb, ohne auf das Quellenproblem einzugehen. S c h r ö r s (wie Anm. 29) S. 471 beruft sich, für den 21. Dezember, auf Mabillon; B a u t i e r, Recueil S. LI nennt den 22. Für den 23. spricht ein Eintrag aus Saint-Denis, der zeigt, wie unvergessen dort der einstige Mönch dieses Klosters, auch unter Gauzlin, war: *X. Kal. (jan.): Hincmarus archiepiscopus, nostre congregationis mon.*, ed. Auguste M o l i n i e r, *Historiens de France. Obituaires 1*, S. 334. Zu den Todesumständen vgl. die letzten Eintragungen in Hinkmars Annalen, Ann. Bertiniani 882, S. 250f.

Hoffnung geschöpft, auf den neuen König, mit einer Umgebung, die ihm mehr zusagte als diejenige Ludwigs III. – er hatte ja mehrfach, trotz aller Differenzen, mit Hugo dem Abt zusammengearbeitet<sup>187)</sup> – einen günstigen Einfluß, für das Reich wie die Kirche, ausüben zu können: Aus dieser Hoffnung ist *De ordine palatii*, Denkschrift und Reformschrift zugleich, entstanden<sup>188)</sup>.

Es kann nach allem, was in den vorhergehenden Seiten im Bestreben nach chronologischer Distinktion deutlich geworden ist, kein Zufall sein, wenn auch jetzt wieder der vorübergehend wohl übermächtige Einfluß Hugos des Abts auf ein für die Gruppe um Gauzlin akzeptableres Maß einpendelte. Herbeigeführt wurden solche Veränderungen gewiß durch die Druckmittel, die dem Adel einer ganzen Region gegenüber seinem Herrscher zur Verfügung stand, also in erster Linie passive Resistenz, selbst wenn es sich um die Reichsverteidigung gegen die Normannen handelte – sie ist uns einmal ausdrücklich bezeugt<sup>189)</sup>. Schon 883 finden wir die Unterlassung von 882 korrigiert: Gauzlin ist wieder einmal Erzkanzler<sup>190)</sup>, und 884 empfängt er gar, aus den Händen Karlmanns, das Bistum Paris<sup>191)</sup>. Am Hofe Karlmanns begegnen

<sup>187)</sup> Vgl. die Liste seiner Briefe an Hugo den Abt in den Regesten Hinkmars, S c h r ö r s, S. 553 ff., sowie oben Anm. 103 u. 107. Zum ambivalenten Verhältnis zwischen beiden L ö w e (wie Anm. 134) S. 207.

<sup>188)</sup> Neuausgabe der MGH in Vorbereitung. L ö w e (wie Anm. 134) S. 199 ff. hat Hinkmars „Anteil an dem Werk und die politische Absicht, die er damit verfolgte“ erneut untersucht und ihre Erkenntnis sehr gefördert. Man wird bei Hinkmar stets „den politischen Willen ... zur Reorganisation des spätkarolingischen Staates“ (S. 225) und den Versuch, Einfluß zu gewinnen und eigene Konzeptionen durchzusetzen, zusammensehen müssen – er ist nie nur Opportunist.

<sup>189)</sup> Ann. Bertiniani 882, S. 249: Kaum hat sich Hugo der Abt zu Verhandlungen mit Karl III. nach Worms begeben (1. 11. 882), wird die Situation kritisch: *sed absentia illius in isto regno maximum detrimentum fecit, quia Karlomanus non habuit unde Nortmannis posset resistere, quibusdam regni primoribus ab ipsius auxilio se retrahentibus*. B a u t i e r, Recueil (wie Anm. 12) S. L verharmlost das zu Unrecht: „(Carloman) ... est toutefois réduit à des forces très limitées, car la plupart des grands s'étaient retirés, comme c'était l'habitude en cette saison ...“ Wir glauben nicht, daß es die Jahreszeit war, die das Verhalten der Großen beeinflusste. Spätestens im Sommer darauf war Gauzlin wieder Erzkanzler, vgl. die folgende Anm.

<sup>190)</sup> Frühster Beleg für den Wiedereintritt Gauzlin in sein früheres Amt das Diplom Karlmanns Nr. 71, vom 11. August 883, ed. B a u t i e r, Recueil ... S. 181 ff. Gauzlin bleibt Erzkanzler bis zum Tode Karlmanns, vgl. B a u t i e r S. LXIV.

<sup>191)</sup> F a v r e, Eudes (wie Anm. 29) S. 33: Gauzlin folgte auf Bischof Ingelwin von Paris vor dem 29. August 884. Der Vorgänger war schon am 8. Dezember 883 gestorben, vgl. D u c h e s n e (wie Anm. 81) <sup>2</sup>, S. 475.

Männer seiner Partei, so ihr führender weltlicher Vertreter, Graf Theoderich von Vermandois, Laienabt von Saint-Quentin<sup>192</sup>). Gauzlins Rolle muß von steigender Bedeutung gewesen sein. Ein Translationsbericht sagt uns vom Bischof von Paris, daß er an dem ihn an sich interessierenden Ereignis nicht teilnehmen konnte, weil ihn dringende Reichsgeschäfte abhielten<sup>193</sup>). Endlich ist es Gauzlin, der nach einem erneuten, tragischen Unfall eines jungen Karolingers, der nun auch Karlmanns frühen Tod herbeiführen sollte, eine letztwillige Verfügung des Königs beurkunden und den Leichnam des Herrschers in seine Abtei Saint-Denis zur Beisetzung bringen ließ<sup>194</sup>).

Wenn es demnach in der letzten Phase der alleinigen Regierung König Karlmanns zweifellos zu einem Gleichgewicht zwischen Hugo dem Abt und Gauzlin gekommen war, so hat der Tod dieses Herrschers, nach unserer Auffassung und im Gegensatz zu dem, was von Bourgeois und unlängst noch von Hlawitschka vermutet wurde<sup>195</sup>), die Stellung Hugos des Abts, der geradezu der Vormund Karlmanns gewesen war, empfindlich getroffen. Nicht er ist es – wie Bourgeois es darstellte –, der dem Kaiser Karl III. das Königtum im Westreich anbietet: An der Spitze der westfränkischen Gesandtschaft steht als Vertreter des Adels Graf Theoderich von Vermandois<sup>196</sup>). Wenn man die Bedeutung dieser aufschlußreichen Nachricht nicht zu würdigen vermochte, so

<sup>192</sup>) B a u t i e r, Recueil S. 228f., Nr. 90, Deperditum, Grenzdaten 882 IX/884 XII, erwähnt im Diplom Karls III. des Einfältigen Nr. 105, ed. Philippe L a u e r (1940) S. 249f.; Schenkung für Morienval, eines Fiskus im Sellentois, durch Karlmann, auf Bitten *Theodorico comite venerabili et abbate iam dicti monasterii*. Bautier äußert sich nicht zur Identität dieses Grafen, läßt ihn jedoch im Register S. 308, Spalte 3, irrig unter der Rubrik des „Kämmerers“, Grafen von Autun, erscheinen. Zur Unterscheidung der beiden s. o. Anm. 74 und 150a.

<sup>193</sup>) *Translatio sancti Mederici*, AA SS Aug. 6, S. 324 (auch Bouquet 9, S. 111); Bei der Translation, die am 29. August 884 stattfand, kann Gauzlin nicht teilnehmen, *variis regni utilitatibus occupatus*. Vgl. F a v r e S. 33, B a u t i e r, Recueil S. LXV.

<sup>194</sup>) B a u t i e r, Recueil S. LXIV unten.

<sup>195</sup>) Siehe unsere Zitate aus beiden Autoren oben Anm. 35.

<sup>196</sup>) Ann. Vedastini 884, S. 56, unmittelbar nach dem Bericht über die Beisetzung Karlmanns, für die B a u t i e r (s. Anm. 194) die Gegenwart Gauzlins aus dem letzten Diplom des Königs nachweist: *Franci capiunt consilium et Theodericum comitem Italiae (sic) dirigunt ad imperatorem Karolum, uti veniat in Franciam*. Karl III. ist im Juni 885 in der Pfalz Ponthion (BM <sup>2</sup>1702a), wo er die Huldigung der westfränkischen Großen entgegennimmt. Seine erste Maßnahme ist die Anordnung eines Reichsfeldzugs gegen die Normannen, die auch befolgt wird: ... *praeter Hugonem abbatem, qui dolore pedum ab hac profectione se abstinuit* ...; Ann. Vedastini 885, S. 56.

einfach darum, weil jener *Theodericus comes* so lange unidentifiziert geblieben war. Einige weitere Beobachtungen runden das Bild ab. Graf Odo von Paris, der Gauzlin so nahe stand, tritt mehrfach als Interuenient in den Diplomen Kaiser Karls III. für das Westreich auf, ja er ist am Hof des Kaisers außerhalb dieses Reiches nachweisbar<sup>197)</sup> und ist offenbar in die Rolle eines Vertrauten und zuverlässigen Vertreters des Kaisers im Westen hineingewachsen: Karl III. ist es, der ihm nach dem Tode Hugos des Abts 886 die Gesamtheit der Grafschaften, die einst Odos Vater Robert der Tapfere innehatte, übertrug und damit die Voraussetzung zum künftigen Aufstieg der Robertiner zum „kapetingischen“ Königtum schuf; denn erstmals waren so die Loiregrafschaften und die Grafschaft Paris in einer Hand vereinigt<sup>198)</sup>. Odo hat diesem Herrscher, dessen Regierungszeit lange in ihrer Bedeutung nicht erkannt wurde – eine Reaktion darauf zeichnet sich ab –<sup>199)</sup> seine Dankbarkeit bewahrt<sup>200)</sup>. Hugo der Abt hingegen erscheint in den über-

<sup>197)</sup> MGH DD Die Urkunden der deutschen Karolinger 2, ed. P. K e h r, S. 224, Nr. 139 (886 Aug. 22); S. 229, Nr. 143, 886 Okt. 27; S. 235, Nr. 146, 886 Okt. 29, Schenkung des Kaisers für die Kanoniker der Kathedrale von Tours ... *deprecante Odone comite in nostra eleemosina ac sua ...*, was auf engere persönliche Bindung hinweist; S. 260ff., Nr. 160 u. 161, 887 Juni 16 und 17, Odo weilt beim Kaiser in Kirchen (nw. Lörrach im Breisgau).

<sup>198)</sup> Ann. Vedastini 886, S. 62: ... *terram patris sui Rothberti Odoni comiti concessam* ... Vgl. Regino v. Prüm (wie Anm. 98) S. 126f.

<sup>199)</sup> Zur grundlegenden Bedeutung der Regierung Karls III. für die Entstehung der *regna*-Struktur vgl. künftig unsere Anm. 141 angekündigte Studie, in der auch Belege für den Wandel in der Beurteilung Karls III. geboten werden.

<sup>200)</sup> B a u t i e r, Recueil ... Eudes (wie Anm. 45) S. 216, Nr. 55, 887 April, Graf Odo, für Saint-Martin de Tours, Schenkung ... *in qua mercede in primis gloriosum et a Deo electum imperatorem, domnum et seniore nostrum Karolum, participem volumus adesse, quatinus pro his et pro aliis beneficiis quae cotidie a sui regni fidelibus funguntur praesentem vitam gloriosius* (F a v r e, Eudes S. 73 sieht hier absurderweise eine Kritik Odos am Kaiser; dabei übersieht er, daß Odos Bruder Robert die gleiche Formel in einer Urkunde vom 27. März 897 auf seinen Bruder, König Odo, anwendet, Bouquet 9, S. 707f., jetzt ed. J. D u f o u r, Recueil des actes de Robert I<sup>er</sup> et de Raoul [1978], Nr. 40, S. 153) *futuramque facilius optinere mereatur* ...; S. 222f., Nr. 57, Graf Odo für Marmoutier, 887 Dezember: *Ego humilis miles Christi Odo, per largitionem domni Karoli imperatoris comes necnon et rector abbatiae Beati Martini Maioris Monasterii ... Data* (und nicht *date*, wie B a u t i e r) *in mense decembrio, anno quo mortuus fuit Karolus imperator*. Ganz zu Unrecht hat Bautier diese Urkunde, P. L e v e s q u e folgend (BECh 64, 1903), als Spurium eingeordnet. Ebenso unbegründet sind die Überlegungen zum vermeintlich seltsamen Datum, das im Gegenteil ein Echtheitsbeweis ist. Levesque und Bautier haben übersehen, daß man im Dezember 887 im Westreich glaubte, Karl III. sei schon tot. Vgl. dazu künftig K. F. W e r n e r, Westfränkische Urkundenstudien, in: Francia.

raschend zahlreich erhaltenen Diplomen Karls III. für das Westreich<sup>201)</sup> nur nach seinem Tode erwähnt, meist im Zusammenhang mit auf Intervention Odos ausgestellten Urkunden für eine nun diesem gehörende Kirche<sup>202)</sup>. Ein Wandel war aber vor allem auch im militärischen Bereich eingetreten. Nicht mehr Hugo der Abt ist, wie bisher stets, der leitende Feldherr. Wenn von ihm gemeldet wird, daß er an einem von Karl III. angeordneten Reichsfeldzug wegen eines Fußleidens nicht teilnehmen kann<sup>203)</sup>, so kann man Ursache und Wirkung dahingestellt sein lassen, jedenfalls stand er jetzt abseits, trotz seiner einst guten Beziehungen zu Karl III., eben weil sich für den Kaiser andere, aktive und „aktuellere“ Kräfte im Westen anboten. Dhondt hat das Verdienst, auf die Person eines Ende 885, also von Karl III. ernannten Reichsfeldherrn hingewiesen zu haben, Ragnoldus<sup>204)</sup>, den eine ebenso zeitgenössische wie zuverlässige Quelle *dux Cinommanicus* nennt<sup>205)</sup>, und über den wir an anderer Stelle nähere Auskunft in Aussicht stellen können, weil wir ihn mit jenem Raino identifizieren können, den Bischof Lambert von Le Mans zwischen 883 und 885 exkommunizierte, weil er mit ihm in heftigem Konflikte stand<sup>206)</sup>. Eine allerdings späte Quelle hat diesen Ragnold gar *princeps totius Franciae* genannt – richtig bleibt in jedem Fall, daß er einer großen Normanneninvasion an der Spitze der west-

---

<sup>201)</sup> Von 64 erhaltenen echten Diplomen Karls III. beziehen sich nicht weniger als 30 auf Westfranken, gegenüber 16 für Ostfranken, 8 für Lotharingen, 8 für Italien und 2 für Burgund – dies, obgleich die Regierungszeit des Kaisers im Westen erheblich kürzer war als in den andern Reichen.

<sup>202)</sup> K e h r (wie Anm. 197) S. 229f., Nr. 143, für Saint-Aignan auf Intervention Odos ... *venerabilis quondam abbas Hugo*. Weitere Erwähnung Hugos des Abts S. 262, Nr. 161, für Saint-Martin, auf Intervention Odos, und S. 233, Nr. 145, für Saint-Germain d'Auxerre, bloße Erwähnung einer früheren Handlung des verstorbenen Abtes für seine Abtei.

<sup>203)</sup> Vgl. den oben Anm. 196, gegen Ende, zitierten Passus aus den Ann. Vedastini.

<sup>204)</sup> D h o n d t (wie Anm. 29) S. 98f.; dort auch schon eine richtige Bemerkung über das Zurücktreten Hugos des Abts (lediglich ist „883“ in 885 zu korrigieren, richtig in der Anm. 4).

<sup>205)</sup> Ann. Vedastini 885, S. 57.

<sup>206)</sup> Brief Bischof Lamberts von Le Mans an Bischof Hildebrand von Sées, ed. G. B u s s o n – A. L e d r u, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium* (1901) S. 339–341, ein interessanter Beleg, der, soviel ich sehe, zu Ragnoldus bisher nicht herangezogen wurde, und den wir schon in unserer ungedruckten Habilitationsschrift „Die Entstehung des Fürstentums (8.–10. Jahrhundert). Studien zur fränkischen Reichsstruktur, zum Fürstenbegriff und zur Geschichte des nichtköniglichen Herrschertums“, Heidelberg 1961, S. 464 nebst Anm. 216 ausgewertet haben.



fränkischen Truppen entgegentreten sollte und nach unglücklichem Kampf den Tod fand<sup>207</sup>). Wichtig in unserem Zusammenhang ist jedoch, daß wir mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihm einen Verwandten der Rorgoniden und damit Gauzlin nahestehenden Großen sehen können, womit sich der Kreis unserer Beobachtungen zur politischen Entwicklung des Westreichs unter Karl III. schließt. Nachfolger als Leiter der Reichsverteidigung ist der kaiserliche Feldherr Heinrich der Babenberger auch für den Westen geworden – er begegnet nicht nur ein erstes Mal bei den Entsatzbemühungen für das von Gauzlin und Odo verteidigte, von den Normannen umschlossene Paris, er hat bei seinem zweiten Erscheinen dort auch den Tod gefunden<sup>208</sup>). Eine ostfränkische Quelle sagt zum Tode des bis dahin so erfolgreichen Feldherrn: *qui in id tempus Niustriam tenuit*, was zumindest in militärischer Hinsicht zweifellos zutrifft<sup>209</sup>).

Gauzlin hat dies und die endliche Rettung seiner Stadt Paris nicht mehr erlebt, da er während der Belagerung (fast gleichzeitig mit seinem Widersacher und Rivalen Hugo dem Abt) gestorben ist<sup>210</sup>). Daß man seinen Tod zunächst zu verschweigen suchte, zeigt, wie sehr er die Seele des heroischen Widerstandes einer Stadt war, die dann in dem bis dahin deutlich in seinem Schatten stehenden Grafen Odo ihren Helden

---

<sup>207</sup>) Dudo von Saint-Quentin, *De moribus et actis primorum Normanniae ducum*, ed. Jules L a i r, (1868) S. 153f. (lib. II, c. 12). Wichtiger ist ein Beleg, auf den Ferdinand L o t, *Le Moyen Age* 18 (1905) S. 137 aufmerksam gemacht hat: Letald von Micy, *Miracula s. Martini* (= saint Martin de Verton) c. 18, ed. K r u s c h MGH SS rer. Merov. 3, S. 575 (vgl. 4, S. 571): *Rainoldus quippe nobilis prosapiae qui erat dux regionis Franciae, decore suffultus civitatis Cenomannicae* ... (Letald schreibt Ende 10./Anfang 11. Jh.). Lot hat auch schon die Verwandtschaft Ragenolds/Rainolds/Rainos mit Rainald von Herbage, zeitweilig Leiter der Mark gegen die Bretonen, und seinem Sohn Herveus vermutet – an ihr ist gar nicht zu zweifeln, vgl. meine in Anm. 206 zitierte Arbeit, S. 287ff. und 464. Es handelt sich um ein Geschlecht, in dem auch der Name des einstigen Grafen von Tours, Vivianus, als Leitname vorkommt und das sich in der Person Ragnolds als Erbe der Position der Rorgoniden um Le Mans und im Norden Neustriens unmittelbar vor der Entstehung der „Normandie“ präsentiert. Rainolds Tod Ann. Vedastini 885, S. 57.

<sup>208</sup>) Ann. Vedastini 886, S. 59 u. 61. Der Annalist nennt ihn *Heinricus dux Austrasiorum*. Vgl. D h o n d t (wie Anm. 29) S. 99f.

<sup>209</sup>) Ann. Fuldenses 886, S. 114.

<sup>210</sup>) Gauzlin starb am 16. April, Hugo der Abt am 12. Mai 886, vgl. Ann. Vedastini 886, S. 60; D ü m m l e r (wie Anm. 29) <sup>23</sup>, S. 267. Vgl. Epitaph Gauzlins, ed. P. v. W i n t e r f e l d, MGH Poetae 4, S. 136f. (*dulcis amor, dulcis pastor, dulcissimus heros*) mit Angabe des Todesdatums. Zur Hs. s. u. Anm. 214.

fand<sup>211</sup>). Das Wort eines Zeitgenossen aus dem fernen Ostfranken über die beiden *praecipui duces* des Westens<sup>212</sup>) ehrt beide Widersacher, Hugo den Abt und Gauzlin, die, jeder auf seine Weise, prägende Persönlichkeiten ihrer unruhigen Zeit gewesen sind. Warum von beiden zunächst Hugo dem Abt, nach anfänglicher Vernachlässigung, in der Geschichtsschreibung ein ihm zweifellos zukommender hervorragender Platz zuteilt wurde, warum dieser Gauzlin weitgehend versagt blieb, dürfte in den vorhergehenden Seiten deutlich geworden sein. Hinkmar hat, vielleicht in enttäuschter Zuneigung, Gauzlin schließlich völlig abgelehnt und ihn vor allem durch Nichtnennung seines Namens in der Zeit, als der Konflikt auf dem Höhepunkt war, gestraft – so wird es möglich, daß die bisher umfassendste Darstellung des großen Erzbischofs von Reims auf über 1500 Seiten den Gauzlin, mehr beiläufig, zweimal nennt<sup>213</sup>). Dabei hat Gauzlin keineswegs nur als Politiker und Erzkanzler gewirkt, sondern hat einen gewissen Einfluß auf die Literatur seiner Zeit, insbesondere in Saint-Germain<sup>214</sup>), aber auch, wie wir sahen,

---

<sup>211</sup>) Favre, Eudes S. 54. Vgl. Abbo von Saint-Germain, *Bellorum Parisiacae urbis libri II*, ed. Henri Waquet (1942) S. 70/72. Es ist unmöglich, hier auf wichtige Einzelheiten des Zusammenwirkens Gauzlins und Odos in den letzten Wochen der Wirksamkeit des Bischofs einzugehen. Beachtung verdient der Hinweis von Oexle (wie Anm. 42) S. 207f. nebst Anm. 354 auf den Namen Gozlinus des leiblichen Bruders (germanus) Abbos von Saint-Germain, „der wohl ein Verwandter der von ihm hochgepriesenen Gauzlin und Ebulus gewesen“ sei.

<sup>212</sup>) Siehe oben zu Anm. 38.

<sup>213</sup>) Devise (wie Anm. 29) S. 975, Anm. 46, sowie S. 980.

<sup>214</sup>) Auch hier müssen wir uns auf kurze Hinweise beschränken. In der gleichen Hs., die ein Epitaph Gauzlins bietet (*dulcis pastor, dulcissimus heros*), finden sich eine *Praefatio subnexa libris electionis domni Odonis regis* (MGH Poetae 4, 124), Vita und *Miracula* des Klosterheiligen Germanus in Versen (S. 124ff.), eine *Translatio* der Reliquien des Heiligen in Versen (S. 133ff.) und ihr vorausgehend eine wichtige *Praefationis alloquitio ad memoratum* (S. 132, das Wort bezieht sich auf S. 124) *domnum Odonem regem in translationem eiusdem sancti pontificis*, endlich ein *Carmen ad regem* (sc. Odonem) (S. 136). Das Ganze stellt eine hochbedeutsame Hervorhebung Odos und seines Königtums ebenso wie eine Verbindung desselben mit dem hl. Germanus und dem Hause der Karolinger dar (die *Versfassung* der *Translatio* enthält S. 135, in einer Hs. s. X, schon das „Zahnwunder“ Karls des Großen, das in die Prosa-*Translatio* interpoliert wurde, wie Krusch gezeigt hat, vgl. dazu K. F. Werner, *Das Geburtsdatum Karls des Großen*, Francia 1 [1972] S. 151 nebst Anm. 133). Zugleich zeigt es die engste Verbindung Gauzlins und Odos und ihrer Helfer in Saint-Germain; ein Teil der Schriften entstand schon zu Lebzeiten Gauzlins und auf seine Veranlassung, vgl. Löwe, in: Wattenbach-Levison (wie Anm. 124) S. 579f. Der politische, um nicht zu sagen „propagandistische“ Charakter dieser Schriften ist unverkennbar.

in Saint-Amand und bei der Entstehung und Verbreitung des „Ludwigsliedes“ ausgeübt<sup>215</sup>). Bei dem Versuch einer zusammenfassenden Beurteilung seiner Persönlichkeit beziehen wir uns gern auf Otto Gerhard Oexle, der das, was wir schon in früheren Arbeiten zur tatsächlichen Rolle Gauzlin ausgeführt hatten, aufgrund eines offensichtlichen Mißverständnisses in „Polemik“ gegen uns, aber in der Sache durchaus richtig, zum Ausdruck gebracht hat: Der „Eindruck des herkömmlichen Bildes von Gauzlin als dem bedenkenlosen, von Ehrgeiz und Machtgier getriebenen ‚Verräters‘ an der Sache des Königtums“<sup>216</sup>) ist nicht aufrechtzuerhalten. „Mit der Kategorie ‚Verrat‘ kann das Verhalten Gauzlin in der Krise des westfränkischen Königtums von 877/879 wohl nicht zutreffend beurteilt werden.“ Karl der Kahle hatte immerhin Gauzlin „Ergebenheit und untadelige Treue“ wiederholt gerühmt<sup>217</sup>). Trotz der „Dürftigkeit der Quellenaussagen“ ist es möglich, „die politische Leistung einer bedeutenden Verwandtengruppe des fränkischen Adels zu charakterisieren“<sup>218</sup>). Schon Auzias hatte die Rolle der Rorgoniden, die er den „clan de Gozbert“ nannte, in der Geschichte des 9. Jahrhunderts in Aquitanien und Neustrien gesehen und auf ihre frühen Kontakte zum ostfränkischen Herrscherhaus hingewiesen, die er mit der nicht ganz zutreffenden Formulierung „alliance germanique“ verband<sup>219</sup>).

<sup>215</sup>) Siehe oben S. 434f.

<sup>216</sup>) O e x l e (wie Anm. 42) S. 201, auch zum folgenden Satz.

<sup>217</sup>) O e x l e S. 199.

<sup>218</sup>) O e x l e S. 149.

<sup>219</sup>) Léonce A u z i a s, *L'Aquitaine carolingienne (778–987)* (1937) S. 284, vgl. O e x l e S. 149. Zum Folgenden vgl. auch noch O e x l e S. 209, wo er sich gegen ein Urteil „mit nationalstaatlichen Kategorien“ wendet, die Pauschalvorstellung von der „Anarchie“ bekämpft und auch D h o n d t (wie Anm. 29) wegen zu stark stammesbedingter Bezüge kritisiert und insgesamt betont, daß die Rorgoniden nicht unter dem Blickwinkel adeligen „Regionalismus“ oder „Separatismus“ gesehen werden sollten. Man freut sich über die völlige Übereinstimmung eines jüngeren Kollegen mit Auffassungen, die man Zeit seines Lebens vertreten hat, wäre aber dankbar, wenn auch dieser seine Übereinstimmung mit den von uns schon zuvor geäußerten, ganz entsprechenden Urteilen zum Ausdruck brächte durch ein Zitat nicht nur zu Details, sondern auch zum Gesamturteil. – Daß wir uns, ebenso wie Oexle, gehütet haben, Gauzlin übertrieben positiv zu zeichnen oder als noch wichtiger hinzustellen, als er ohnehin schon war, kann im Kontrast das völlig unkritische Buch von Vicomte G. d'A v e n e l zeigen: *Les évêques et archevêques de Paris depuis saint Denis jusqu'à nos jours* 1 (1878). Dort S. 97: „Gozlin ... fut le roi de Paris plus et mieux que Charles le Chauve et Louis le Bègue ne furent les rois de France; bien plus, sous Gozlin il n'y eut pas d'autres rois de France que Gozlin.“ S. 99 werden die Probleme, die sich aus Gauzlin's Erhebung gegen die Könige ergeben, einfach verschwiegen, und Gauzlin als Vertreter der Zentralgewalt gegen den Adel hingestellt, der ihn nicht geliebt habe.

Oexle hat also Recht, wenn er sowohl die nationalgeschichtliche Betrachtungsweise des 19. Jahrhunderts für die Beurteilung der Vorgänge des 9. Jahrhunderts zurückweist, wie wir das stets getan haben, als auch die spezifischen Möglichkeiten einer Adelforschung herausstellt, die es erlaubt, über das genealogische und biographische Element hinaus allen Widrigkeiten einer lückenreichen, widersprüchlichen, ja feindseligen Quellenüberlieferung die Evidenz der politischen Wirksamkeit einer Schlüsselfigur des westfränkischen 9. Jahrhunderts, eben Gauzlin, abzugewinnen.

Am bedeutsamsten ist Gauzlin jedoch gewesen in dem, was über ihn selbst hinausweist: in der Vorbereitung des Aufstiegs der Robertiner-Kapetinger. Wie könnte man sich vor dem so auffälligen Umstand verschließen, daß nicht nur Odo in den Tagen Gauzlin's Graf von Paris geworden war, sondern daß sämtliche Abteien Gauzlin's unmittelbar nach ihm, z. T. nach einem Zwischenspiel unter seinem Neffen Ebohus, in der Hand Odos und seines Bruders Robert erscheinen: Saint-Germain, Saint-Denis und Saint-Amand, endlich auch Morienval, das dem Grafen Theoderich gehört hatte!<sup>220</sup>) Ohne es zu wollen, hat aber auch Hugo der Abt, in den Jahren erfolgreichen Wirkens in Neustrien, den dortigen Adel, als dessen neue und alte Herren die Robertiner sein Erbe antraten, zu einer Einheit geformt, die von Robert und seinem Sohn Hugo dem Großen geradezu zu einem „Staat der Robertiner“ ausgebaut werden konnte<sup>221</sup>). Da es Odo überdies gelang, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, die Einigung mit dem endlich doch als Nachfolger anerkannten jüngsten Stammersohn Karl dem Einfältigen zum Nutzen seines Hauses so zu gestalten, daß alle Pariser Abteien robertinisch blieben und Neustrien Odos Bruder Robert ganz überlassen wurde<sup>222</sup>),

---

<sup>220</sup>) Vgl. K. F. W e r n e r, Westfranken-Frankreich unter den Spätkarolingern und frühen Kapetingern (888–1060), in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Th. Schieder, Bd. 1 (1976) S. 731–783, dort S. 736 u. 738 nebst Anm. 8. Vgl. auch F a v r e, Eudes (wie Anm. 28), im Register, S. 273f., zu Robert, Bruder Odos. Zu Saint-Amand s. die Series abbatum s. Amandi Elnonensis, MGH SS 13, S. 386, wo auf *Gozlinus episcopus* folgt *Rotbertus*, in einem andern Katalog *Rotbertus comes Parisiensis*. Robert ist jedoch auch urkundlich als (Laien-)Abt von Saint-Amand bezeugt, vgl. Henri P l a t e l l e, Le temporel de l'abbaye de Saint-Amand des origines à 1340 (1962) S. 61ff. Zu Morienval s. Gallia christiana 9, Sp. 448f. und W e r n e r, Untersuchungen (wie Anm. 18) V, Welt als Gesch. 20 (1960) S. 101, Anm. 56.

<sup>221</sup>) Zu ihm bereiten wir, außer kleineren Studien, ein Buch seit langem vor, das auch die Regesten der Robertiner enthalten wird.

<sup>222</sup>) W e r n e r (wie Anm. 220) S. 738.

darf man sagen, daß schon am Ende des 9. Jahrhunderts die Vorentscheidung gefallen war darüber, welches Adelshaus allein den westfränkischen Karolingern auf die Dauer die Krone streitig machen und sie am Ende des 10. Jahrhunderts definitiv ablösen konnte. Dies war ein Geschlecht, dem die stärkste Vasallenkonzentration des Westreichs, die sich in der Mitte des 9. Jahrhunderts an der unteren Loire im Abwehrkampf gegen Bretonen und Normannen gebildet hatte, gehorchte und zugleich die Masse des Adels der *Francia* mit dem jetzt entscheidend hervortretenden Schwerpunkt Paris; ein Haus zudem, dessen Leiter Abt ebenso im Kloster des Reichspatrons Saint-Denis wie in dem Kollegiatstift des anderen Reichspatrons Saint-Martin war und dem es gelang, aus der Vielzahl seiner Gefolgsleute einen organisierten Vasallenverband innerhalb des Westreichs zu gestalten. Dieses Geschlecht hat schließlich keinen auch nur annähernd vergleichbaren Rivalen mehr vorgefunden. Hugo der Abt und Gauzlin sind, wenn auch auf sehr gegensätzliche Weise, Wegbereiter dieser Entwicklung gewesen und verdienen, im Hinblick auf ihre Person wie den Kreis ihrer Helfer und Vasallen, weitere Erforschung<sup>233</sup>).

---

<sup>233</sup>) Zu Hugo dem Abt gedenkt Vf. eine Darstellung seiner Administration Neustriens, sowie seines politischen Wirkens im Zusammenhang, vorzulegen. Dort wird auch auf die Chronologie einiger vermeintlich zu 882 gehörenden Briefe Johanns VIII. einzugehen sein, die hier aus Raumgründen nicht behandelt werden konnte. Zur Problematik vgl. Dietrich L o h r m a n n, Das Register Papst Johannes' VIII. (1968) S. 178ff., vor allem S. 183.